



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 3/2011–2012

Inhalt	Seite
3. Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden.....	355
4. Erlass eines Gesetzes über die Finanzaufsicht.....	533

Inhaltsverzeichnis

3.	Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden	
1.	Ausgangslage	355
1.1	Entwicklungen im Rechnungswesen	355
1.2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)	356
1.2.1	Fachempfehlungen FDK	356
1.2.2	Schematischer Vergleich HRM1 mit HRM2	356
1.2.3	Kontenrahmen HRM2	359
1.2.4	Bilanzstruktur	361
1.2.5	Erfolgsrechnung	361
1.2.6	Investitionsrechnung	361
1.2.7	Eigenkapitalnachweis	362
1.2.8	Geldflussrechnung	362
1.2.9	Anhang zur Jahresrechnung	362
1.2.10	Konsolidierte Betrachtungsweise	363
2.	Umsetzung im Kanton Graubünden	364
2.1	Anliegen der Geschäftsprüfungskommission und Auftrag Wettstein	364
2.2	Einführung HRM2 beim Kanton	365
2.3	Einführung bei den politischen Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Bürgergemeinden	366
2.3.1	Ausgangslage	366
2.3.2	Revisionsbedarf	367
2.3.3	Nutzen	367
2.3.4	Umsetzung	367
2.4	Bestimmungen über die Finanzaufsicht	368
3.	Vernehmlassungsverfahren	369
3.1	Vorgehen und Rücklauf	369
3.2	Generelle Beurteilung der Vorlage	369
3.3	Berücksichtigte Anliegen	370
3.4	Nicht berücksichtigte Anliegen	371
4.	Schwerpunkte der Revision	372
4.1	Geltungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes	372
4.2	Bilanz	373
4.2.1	Zuteilung Finanz-/Verwaltungsvermögen	373
4.2.2	Bewertung Verwaltungsvermögen	376
4.2.3	Bewertung Finanzvermögen	376
		351

4.2.4	Zuteilung Fremd-/Eigenkapital	377
4.2.5	Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten	378
4.3	Erfolgsrechnung	380
4.3.1	Mehrstufige Erfolgsrechnung	380
4.3.2	Abschreibungen	381
4.3.3	Beiträge	381
4.3.4	Verbuchung der Steuern und Wasserzinsen	382
4.4	Anhang zur Jahresrechnung	382
4.5	Weitere Revisionspunkte	382
4.5.1	Internes Kontrollsystem (IKS)	382
4.5.2	Stiftungen	383
4.5.3	Rechnungslegungsstandards für subventionierte Institutionen	383
4.5.4	Kontenrahmen HRM2	384
4.5.5	Konsolidierte Betrachtungsweise	384
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	385
5.1	Bestimmungen zum Finanzhaushalt	385
5.1.1	I. Allgemeine Bestimmungen	385
5.1.2	II. Steuerung des Haushalts	388
5.1.3	III. Kreditrecht	393
5.1.4	IV. Rechnungslegung	398
5.1.5	V. Rechnungs- und Verwaltungsführung	401
5.1.6	VI. Finanzstatistik	402
5.1.7	VII. Kantonale Zuständigkeiten	402
5.1.8	VIII. Kantonsbeiträge	409
5.2	Änderung bisherigen Rechts	415
5.2.1	Grossratsgesetz (BR 170.100)	415
5.2.2	Gemeindegesezt (BR 175.050)	416
5.2.3	Gesetz über den interkommunalen Finanz- ausgleich (BR 730.200)	417
5.2.4	Strassengesetz (BR 807.100)	418
5.2.5	Wasserrechtsgesetz (BR 810.100)	418
5.3	Änderung bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen	419
5.3.1	Änderung von Gesetzen	419
5.3.2	Begriffliche Anpassung von grossrätlichen Verordnungen	420
5.4	Weitere Schluss- und Übergangsbestimmungen des nFHG ..	420
6.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	422
6.1	Auswirkungen beim Kanton	422
6.1.1	Eigenkapital	422
6.1.2	Erfolgsrechnung	422

6.1.3	Projektaufwendungen	423
6.1.4	Personelle Auswirkungen	423
6.2	Auswirkungen bei den Gemeinden	423
7.	Grundsätze der «Guten Gesetzgebung»	424
8.	Wirtschaftliche Auswirkungen	424
9.	Inkrafttreten	424
10.	Anträge	425
	Entwürfe Rechtserlasse	427
	Geltendes Recht	499
	– Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht (BR 710.100)	499
	– Art. 62 Gesetz über den Grossen Rat (BR 170.100)	519
	– Art. 49 und Art. 81 Gemeindegesetz (BR 175.050)	521
	– Art. 2, 3, 11, 16 und 19a Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (BR 730.200)	523
	– Art. 55 und 56 Strassengesetz (BR 807.100)	527
	– Art. 13 Wasserrechtsgesetz (BR 810.100)	529
	Abbildungsverzeichnis	531
	Abkürzungsverzeichnis	531
4.	Erlass eines Gesetzes über die Finanzaufsicht	
I.	Ausgangslage	533
II.	Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren	533
III.	Schwerpunkte der Vorlage	534
IV.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	534
V.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	539
VI.	Grundsätze der «Guten Gesetzgebung»	539
VII.	Wirtschaftliche Auswirkungen	539
VIII.	Inkrafttreten	539
IX.	Anträge	540

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

3.

Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden

Chur, den 21. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zur Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 unterbreiten wir Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100; neu: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden; FHG) sowie den Erlass einer Verordnung über die entsprechende Anpassung von grossrätlichen Verordnungen.

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklungen im Rechnungswesen

Die Bemühungen zur Vereinheitlichung des Rechnungswesens für die öffentliche Hand reichen weit zurück. Eine erste Harmonisierung gelang der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) 1977, als die erste Ausgabe des «Handbuchs des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte», revidiert und erweitert im Jahre 1981, erschien. Obwohl das Handbuch eine unverbindliche Empfehlung darstellte, wurde es nach und nach in allen Kantonen und vielen Gemeinden umgesetzt und führte so zu einer weitgehenden Harmonisierung der Rechnungslegung.

Seither ist die Entwicklung des öffentlichen Rechnungswesens insbesondere mit der Einführung von Kosten- und Leistungsrechnungen und dem Konzept des New Public Management (NPM) weiter vorangeschritten. Diese verläuft sowohl in den Kantonen als auch in den Gemeinden sehr unter-

schiedlich und es ist eine zunehmende Entharmonisierung feststellbar. Die FDK hat daher den Auftrag erteilt, das geltende Rechnungsmodell HRM1 in Anlehnung an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft (mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang), an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) und in Koordination mit dem Neuen Rechnungsmodell des Bundes (NRM) weiterzuentwickeln.

1.2 Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2)

1.2.1 Fachempfehlungen FDK

Am 25. Januar 2008 verabschiedete die FDK einstimmig das Handbuch «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2». Dieses enthält 19 Fachempfehlungen und ein Musterfinanzhaushaltsgesetz (MFHG). Die Fachempfehlungen stellen Mindeststandards dar, welche alle öffentlichen Gemeinwesen erfüllen sollten. Abweichungen dazu sind möglich, müssen aber im Anhang offen gelegt werden. Die FDK empfiehlt den Kantonen und Gemeinden, HRM2 so rasch wie möglich umzusetzen, spätestens innert 10 Jahren. Das MFHG der FDK stellt eine Orientierungshilfe für die Einführung von HRM2 dar. Obwohl diese möglichst einheitlich erfolgen soll, ist auf die individuellen Bedürfnisse der vielfältigen öffentlichen Aufgabenbereiche und unterschiedlichen Formen von Gemeinwesen Rücksicht zu nehmen.

1.2.2 Schematischer Vergleich HRM1 mit HRM2

Das Rechnungsmodell HRM1 weist als Hauptelemente die drei Teile Bestandesrechnung bzw. Bilanz, Laufende Rechnung und Investitionsrechnung auf.

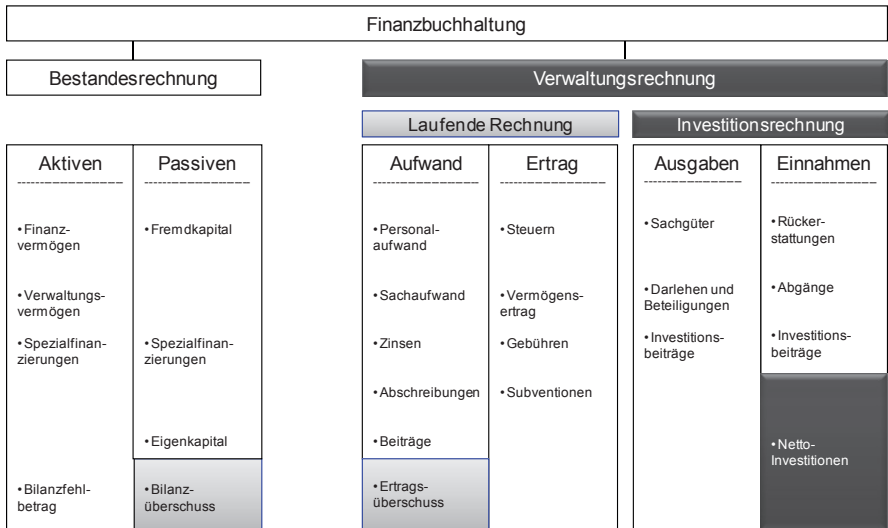


Abbildung 1: Öffentliches Rechnungswesen HRM1

Das HRM1 wird im HRM2 um eine Geldflussrechnung, einen gestuften Erfolgsausweis (als Teil der Erfolgsrechnung) sowie um einen wesentlich ausgebauten Anhang (u.a. mit einem detaillierten Eigenkapitalnachweis) erweitert.

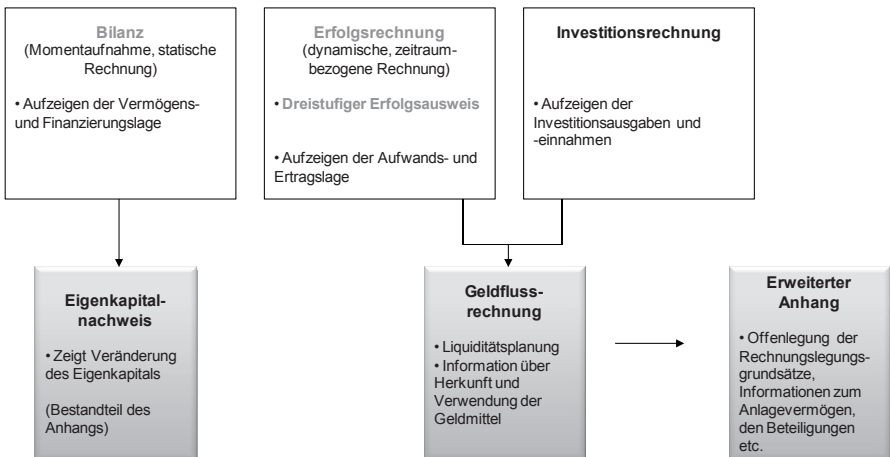


Abbildung 2: Erweitertes Rechnungsmodell HRM2

Ein wesentliches Ziel von HRM2 ist es, den Finanzhaushalt so abzubilden, wie es den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht. Man spricht in diesem Zusammenhang vom Grundsatz «True and Fair View», wie er auch in der privatwirtschaftlichen Rechnungslegung im Vordergrund steht. Hier ergibt sich ein Spannungsfeld zwischen betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Optik, die sich in der unterschiedlichen Betrachtungsweise des Eigenkapitals und dessen Bedeutung manifestiert.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die wesentlichen materiellen Neuerungen von HRM2 im Vergleich zur heutigen Rechnungslegung nach HRM1:

	HRM1 – FFG	HRM2
Kontenrahmen Bilanzstruktur	Bestehender Kontenplan	Neuer Kontenplan, mit dem Bund harmonisiert. Bisherige Struktur mit Finanz- und Verwaltungsvermögen
Bewertung Finanzvermögen	Max. 70% des Marktwerts (Wertschriften) bzw. 90% des Verkehrswerts (Liegenschaften)	Periodische Neubewertung zu Marktwerten (100%)
Bewertung Verwaltungsvermögen	Beschaffungs-/Herstellwerte abzüglich Abschreibungen	Beschaffungs-/Herstellwerte abzüglich Abschreibungen, Neubewertung fakultativ
Abschreibungen	Vom Restbuchwert (degressiv, summarisch ohne Anlagenbuchhaltung), zusätzliche, ergebnisorientierte Abschreibungen zulässig	Nach Nutzungsdauer (linear, mit Anlagenbuchhaltung), zusätzliche, ergebnisorientierte Abschreibungen zulässig
Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten	Kein Regelwerk, hingegen Begriffsdefinitionen	Regelwerk, Prüfung Vollständigkeit und Bewertung
Steuererträge	Sollprinzip	Sollprinzip (Minimum); Steuerabgrenzungsprinzip
Anhang	Nicht vorgegeben, aber in der Praxis teilweise gut ausgebaut	Vorgegeben, mit Eigenkapitalnachweis, Anlage-, Beteiligungs-, Gewährleistungs- und Rückstellungsspiegel
Integration in die Staatsrechnung	Keine Bestimmungen	Neu, Konsolidierung obligatorisch für 1. und 2. Kreis
Erfolgsrechnung	Einstufig	Mehrstufig (betriebliches, operatives, a.o. Ergebnis, Gesamtergebnis)

Abbildung 3: Vergleich HRM1–HRM2

1.2.3 Kontenrahmen HRM2

Der Kontenrahmen HRM2 ist weitgehend mit demjenigen des Bundes harmonisiert. Die Sachgruppengliederung aller Rechnungsteile (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) ändert sich gegenüber HRM1. Einige Sachgruppen wurden beibehalten, jedoch mit geänderten Kontonummern versehen. Bestimmte Sachgruppen sind für die Bedürfnisse der Finanzstatistik des Bundes reserviert und dürfen für die Kontopläne der Kantone und Gemeinden nicht verwendet werden.

Bilanz			Erfolgsrechnung			Investitionsrechnung		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Aktiven	Passiven	Aufwand	Ertrag	Investitions- Ausgaben	Investitions- Einnahmen			
10	20	30	40	50	60			
Finanz- vermögen	Fremdkapital	Personalaufwand	Fiskalertrag	Sachanlagen	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen			
		31	41	51	61			
		Sach- und übiger Betriebsauf- wand	Regalien und Konzessionen	Investitionen auf Rechnung Dritter	Rückerstattungen			
		32	42	52	62			
		Rüstungsaufwand (nur Bund)	Entgelte	Immaterielle Anlagen	Abgang immaterielle Anlagen			
		33	43		63			
		Abschreibungen Verwaltungsver- mögen	Verschiedene Erträge		Investitionsbeiträge für eigene Rechnung			
14		34	44	54	64			
Verwaltungs- vermögen		Finanzaufwand	Finanzertrag	Darlehen	Rückzahlung von Darlehen			
		35	45	55	65			
		Einlagen in Fonds und Spezialfinan- zierungen	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinan- zierungen	Beteiligungen und Grundkapitalien	Übertragung von Beteiligungen			
		36	46	56	66			
		Transferaufwand	Transferertrag	Eigene Investitionsbeiträge	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge			
		37	47	57	67			
		Durchlaufende Beiträge	Durchlaufende Beiträge	Durchlaufende Investitionsbeiträge	Durchlaufende Investitionsbeiträge			
		38	48	58	68			
		Ausserordentlicher Aufwand	Ausserordentlicher Ertrag	Ausserordentliche Investitionen	Ausserordentliche Investitionseinnah- men			
		39	49	59	69			
	29	Eigenkapital	Interne Verrech- nungen	Übertrag an Bilanz	Übertrag an Bilanz			
								9
								Abschlusskonten

Abbildung 4: Grobgliederung des Kontenrahmens HRM2

Die funktionale Gliederung soll auf der bisherigen Struktur aufbauen. Gleichzeitig muss sie mit der internationalen Nomenklatur (Classification of Functions of Government, COFOG) kompatibel sein. Die funktionale Gliederung dient der finanzstatistischen Erfassung der Ausgaben und Einnahmen. Jedes Gemeinwesen, welches eine eigene Rechnung erstellt, hat auch den finanzstatistischen Ausweis nach der funktionalen Gliederung zu erstellen.

1.2.4 Bilanzstruktur

Die Aktiven werden weiterhin in Finanz- und Verwaltungsvermögen, die Passiven in Fremd- und Eigenkapital gegliedert. Das Finanzvermögen umfasst gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist finanzrechtlich wichtig und vor allem bezüglich der Zuständigkeiten und den Bestimmungen über Bilanzierung und Bewertung von Bedeutung.

1.2.5 Erfolgsrechnung

Der Ausweis des Ergebnisses der Erfolgsrechnung erfolgt neu in mehreren Stufen, wobei das Betriebsergebnis, das operative Ergebnis sowie ausserordentliche Ereignisse separat ausgewiesen und dann zu einem Gesamtergebnis verdichtet werden.

1.2.6 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung stellt die Investitionsausgaben den Investitionseinnahmen gegenüber. Investitionsausgaben sind im HRM2 definiert als Ausgaben mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, welche aktiviert werden. Die entsprechenden Einnahmen werden als Investitionseinnahmen bezeichnet. Die Definition im HRM1 ist leicht anders formuliert: Die Investitionsrechnung enthält jene Ausgaben, die bedeutende eigene oder subventionierte Werte des Verwaltungsvermögens schaffen. Im HRM2 wird der unbestimmte Begriff «bedeutend» nicht mehr verwendet, und die Aufteilung in eigene und subventionierte Vermögenswerte fällt weg zugunsten einer genaueren Aufzählung der Bestandteile der Investitionsrechnung.

1.2.7 Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis wird als Teil des Anhangs neu eingeführt und zeigt die Veränderung des Eigenkapitals detailliert auf. Im HRM1 wurde das Eigenkapital als ein Konto geführt, welches sich allein durch den Saldo der Laufenden Rechnung veränderte. Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen wurden als Kategorie ausserhalb des Fremd- und Eigenkapitals geführt. Die Einteilung in z.B. Vorfinanzierungen, Reserven aus Globalbudgetbereichen, Aufwertungsreserven gab es nicht. Im HRM2 wird das Eigenkapital kontenplanmässig inskünftig detaillierter dargestellt als im HRM1. Insbesondere werden die Spezialfinanzierungen dem Eigen- oder Fremdkapital zugeteilt.

1.2.8 Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung, als neues Element im Vergleich zu HRM1, gibt Einsicht in die Liquiditätsverhältnisse und die Veränderung der Kapital- und Vermögensstruktur in einer Rechnungsperiode. Sie ist eine Ursachenrechnung und zeigt, wie die Liquiditätssituation über die Zu- und Abnahme von liquiden Mitteln entstanden ist. Dazu stellt sie den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Bilanz und Erfolgsrechnung bereinigt um geldunwirksame Vorgänge), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.

1.2.9 Anhang zur Jahresrechnung

Der Anhang zur Jahresrechnung legt offen:

- das auf die Rechnungslegung anzuwendende Regelwerk, sowie Begründungen zu Abweichungen davon;
- die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung (insbesondere Abschreibungsmethoden und -sätze);
- den Eigenkapitalnachweis;
- den Rückstellungsspiegel;
- den Beteiligungsspiegel;
- den Gewährleistungsspiegel;
- den Anlagespiegel;
- zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der finanziellen Risiken von Bedeutung sind (Leasingverträge, Verzeichnis der Verpflichtungskredite, usw).

Im **Rückstellungsspiegel** sind alle bestehenden Rückstellungen aufzuführen. Im **Beteiligungsspiegel** sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, welche das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst. Massgeblich beeinflusst das Gemeinwesen die betroffene Institution dann, wenn sie aufgrund des Beteiligungs- oder des Finanzierungsanteils einseitig Massnahmen oder Änderungen durchsetzen kann. Im **Gewährleistungsspiegel** sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung für das Gemeinwesen ergeben kann. Der **Anlagespiegel**, welcher teilweise in Sachgruppen kategorisiert ist, soll ein möglichst vollständiges und transparentes Bild über das Finanz- und Verwaltungsvermögen der Gemeinwesen liefern.

1.2.10 Konsolidierte Betrachtungsweise

Die konsolidierte Betrachtungsweise erlaubt einen finanziellen Gesamtüberblick über einen Kanton oder eine Gemeinde. Man unterscheidet drei «Konsolidierungskreise», deren Ausweis in der Jahresrechnung unterschiedlich vorzunehmen ist:

- Kreis 1: das Parlament, die Regierung und die engere Verwaltung
- Kreis 2: die Rechtspflege sowie weitere eigenständige Behörden
- Kreis 3: Anstalten und weitere Organisationen

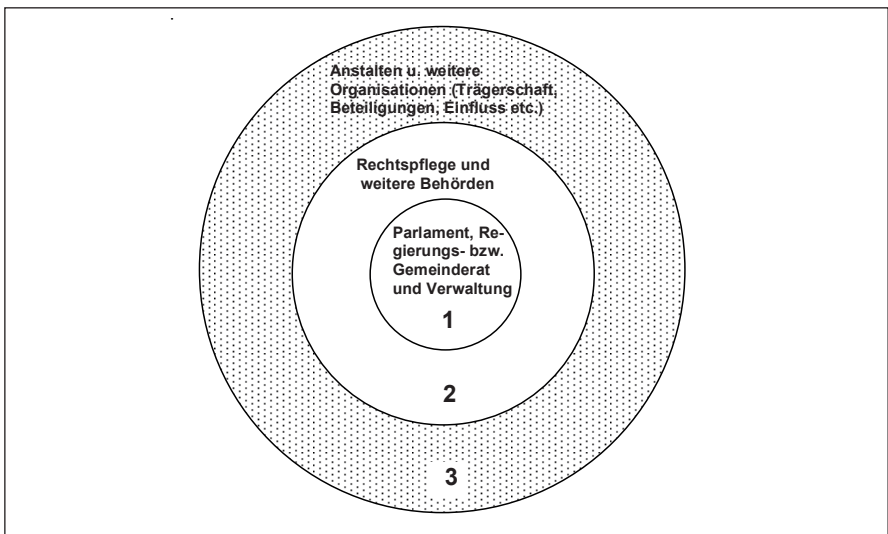


Abbildung 5: Konsolidierungskreise gemäss HRM2

Organisationen und Organisationseinheiten, welche in die Kreise 1 und 2 fallen, sind voll in die Jahresrechnung zu integrieren. Für Organisationen, welche in Kreis 3 fallen, ist keine obligatorische Integration vorgegeben. Werden sie nicht integriert, so sind sie zumindest im Beteiligungs- oder Gewährleistungsspiegel im Anhang transparent darzustellen.

2. Umsetzung im Kanton Graubünden

2.1 Anliegen der Geschäftsprüfungskommission und Auftrag Wettstein

Die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) befasst sich seit mehreren Jahren mit der Thematik der Rechnungslegung. Im Vordergrund standen dabei insbesondere Bewertungs- und Abgrenzungsfragen, mit dem Ziel periodengerechter Rechnungen und Budgets, die eine umfassende und zuverlässige Beurteilung der effektiven Finanzlage erlauben. Die GPK fasste ihre Vorstellungen in drei Punkten zusammen:

- Formulierung von Grundsätzen der Rechnungslegung
- Erhöhung der Transparenz ohne Verbuchungen
- Auslegeordnung über Abgrenzungen in der Laufenden Rechnung, welche auch Verbuchungen nach sich ziehen.

Die GPK unterstützt die im HRM2-Projekt der FDK eingeschlagene Strategie. Sie erhofft sich eine möglichst umfassende, prinzipientreue und zeitnahe Umsetzung von HRM2 im Kanton Graubünden.

In der Dezembersession 2008 stellte die Regierung im Rahmen der Fragestunde auf Anfrage von Grossrat Tscholl in Aussicht, HRM2 mit dem Budget 2012 einzuführen. Die Gemeinden sollten ebenfalls zur Einführung von HRM2 verpflichtet werden (siehe Grossratsprotokoll 3I2008/2009, Seite 450 und 451)

Grossrat Wettstein reichte am 10. Februar 2009 einen Auftrag betreffend Einführung von HRM2 ein. Darin wurde die Regierung eingeladen,

- HRM2 ab Budgetjahr 2011 für das Rechnungswesen des Kantons anzuwenden;
- die Grundlage zu schaffen, dass HRM2 auch in den Gemeinden spätestens ab dem Budgetjahr 2012 angewendet wird;
- die Gemeinden bei der Einführung von HRM2 und den dafür erforderlichen Umstellungen umfassend zu unterstützen.

Die Regierung unterstrich in ihrer Antwort, dass ihr die Weiterentwicklung der Rechnungslegung der öffentlichen Hand ein wichtiges Anliegen ist.

Sie schloss sich der Erwartung der GPK an, die neuen Standards möglichst umfassend, prinzipientreu und zeitnah umzusetzen. Gleichzeitig wies die Regierung darauf hin, dass für die Einführung von HRM2 das geltende FFG einer Revision unterzogen werden muss und es Anpassungen bei den Rechnungswesen-Systemen bedarf (u. a. neuer Kontoplan, Einführung einer Anlagenbuchhaltung). Nach Auffassung der Regierung ist die Einführung des HRM2 auch bei den Bündner Gemeinden rasch und flächendeckend voranzutreiben und innert kurzer Frist abzuschliessen. Die Koordination mit der Einführung beim Kanton ist sicherzustellen. Der Grosse Rat überwies den Auftrag Wettstein am 27. August 2009 mit 63 zu 2 Stimmen.

2.2 Einführung HRM2 beim Kanton

Grundlage für die vorliegende Revision des geltenden FFG bildet das MFHG der FDK. Von der Revision ist die Mehrheit der Bestimmungen im FFG betroffen, weshalb eine Totalrevision vorzunehmen ist. Mit dieser Revision verbunden werden soll auch eine punktuelle Anpassung des Grossratsgesetzes, des Gemeindegesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, des Strassengesetzes sowie des Wasserrechtsgesetzes. Diese Teilrevisionen, welche ausschliesslich finanzrechtliche Bestimmungen betreffen, sind inhaltlich eng mit der HRM2-Revision verbunden.

Um die neuen Standards auftragsgemäss «möglichst umfassend und prinzipientreu umzusetzen» lehnt sich das neue Finanzhaushaltsgesetz (nFHG) stark ans MFHG an, das als Orientierung für eine HRM2-konforme Gesetzgebung dient. Das MFHG wurde dabei bewusst ausführlich gehalten, da im Sinne einer vollständigen Erfassung alle zu regelnden Tatbestände integriert wurden. Dies im Bewusstsein, dass Einzelheiten bei der Umsetzung im kantonalen Recht durchaus auch auf Verordnungsstufe geregelt werden können. Gemäss Art. 31 der Verfassung des Kantons Graubünden (KV) erlässt der Grosse Rat alle wichtigen Bestimmungen in Form des Gesetzes. Die Regierung erlässt gemäss Art. 45 KV weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung. Verfassungskonform werden daher weniger wichtige Bestimmungen aus dem MFHG nicht ins nFHG übernommen, sondern in der Finanzhaushaltsverordnung (FHVO) geregelt. Materiell weicht das nFHG in nachfolgenden Punkten vom MFHG ab:

MFHG Art. 20 Überschreitung des Globalbudgets, Art. 44 Abs. 3 Budgetkredit und Art. 48 Verfall

Gemäss Art. 18 Abs. 3 nFHG verfallen nicht beanspruchte Budgetkredite am Ende des Rechnungsjahres. In Abweichung zum MFHG ist nicht vorgesehen, den Kredit auf das Folgejahr übertragen oder Rücklagen bilden

zu können. Dieser Verzicht ist in erster Linie auf finanzpolitische Überlegungen und im Weiteren auf den erhöhten administrativen Aufwand und die erschwerte Nachvollziehbarkeit über mehrere Jahre hinweg zurückzuführen.

MFHG Art. 56 Konsolidierungskreis und Art. 57 Konsolidierungsmethode

Das MFHG sieht in Art. 56 und Art. 57 eine Konsolidierungspflicht nach der Methode der Vollkonsolidierung für das Parlament, die Regierung, die Rechtspflege, die kantonale Verwaltung einschliesslich unselbstständiger Anstalten und für die staatlichen Kommissionen vor (Konsolidierungskreis 1 und 2). Mit Ausnahme der unselbstständigen Anstalten, d. h. der Arbeitslosenkasse Graubünden (ALK), sind die erwähnten Bereiche bereits Teil der Staatsrechnung. Anstatt einer wenig transparenten und aufwendigen Konsolidierung für den Kreis 3 sieht das nFHG einen ausführlichen Ausweis im Beteiligungsspiegel im Anhang vor. Damit kann auch den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung getragen werden.

2.3 Einführung bei den politischen Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbänden sowie Bürgergemeinden

2.3.1 Ausgangslage

Das geltende FFG gilt nach der Legaldefinition von Art. 1 Abs. 3 FFG sinngemäss auch für die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die sinngemässe Geltung wurde in der Praxis auch für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden verstanden (gemäss dem in Art. 1 Gemeindegesetz [GG; BR 175.050] festgelegten Geltungs- und Regelungsbereich; vgl. auch Botschaft Heft Nr. 20/2008–2009, S. 1199).

Der Kanton stand Pate bei der Herausgabe des Handbuchs über das Rechnungswesen der Bündner Gemeinden durch den Verband der Bündner Gemeindeangestellten (1. Ausgabe 1986, 2., angepasste und erweiterte Ausgabe 1994 mit Anpassung einzelner Kapitel im Jahr 2000). Das Handbuch enthält im Wesentlichen den HRM-Kontenplan, dessen Kommentierung und eine Musterverordnung für den Finanzhaushalt. Es diente als Grundlage für die Einführung von HRM1 auf freiwilliger Basis. In der Zeitspanne von 1986 bis heute haben alle Bündner Gemeinden HRM1 eingeführt. Verschiedene grössere Gemeinden verfügen auch über HRM1-konforme eigene Haushaltserlasse.

Die bisherige Harmonisierung der Rechnungslegung hat sich bewährt. Sie gewährleistet erst die Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen der Ge-

meinden und ist für aussagekräftige Finanzkennzahlen sowie die Finanzaufsicht unerlässlich.

Das FDK-Handbuch HRM2 bedarf hinsichtlich der Bedürfnisse der Gemeinden einer weitergehenden Koordination und Interpretation. Die Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG) hat sich deshalb auf der Grundlage des FDK-Handbuches der Aufgabe angenommen, Empfehlungen für die Schweizer Gemeinden abzugeben. Das Amt für Gemeinden war in Arbeitsgruppen der KKAG vertreten.

2.3.2 Revisionsbedarf

Die bestehende Finanzhaushaltsgesetzgebung des Kantons gilt, wie oben dargestellt, sinngemäss auch für die politischen Gemeinden, die Träger der interkommunalen Zusammenarbeit sowie die Bürgergemeinden. Deshalb hat die HRM2-Einführung beim Kanton auch Auswirkungen auf die entsprechenden Gemeinwesen.

Die sinngemässe Geltung des FFG für die Gemeinden war immer wieder Gegenstand von Diskussionen; das FFG wurde nämlich hauptsächlich aus der Optik des Kantons geschrieben. Das nFHG soll die Bedürfnisse der Gemeinden besser als das bisherige Recht berücksichtigen.

2.3.3 Nutzen

Die verbesserte Vergleichbarkeit mit anderen Gemeinden und eine bedeutend höhere Transparenz werden zum besseren Verständnis der Behörden und der Einwohnerschaft beitragen. Aber auch Kreditgeber und Kontrollbehörden profitieren von diesen Massnahmen. Da Gemeinden vielfach durch Exekutivbehörden geführt werden, deren buchhalterische Erfahrungen oftmals durch die Privatwirtschaft geprägt sind, hilft ihnen die Angleichung der Rechnungslegungsmethoden der öffentlichen Hand an jene der Privatwirtschaft.

2.3.4 Umsetzung

Das FHG wird durch eine gemeindespezifische Finanzhaushaltsverordnung (FHVOG) konkretisiert werden. Dabei werden die Empfehlungen der KKAG einfließen. Buchhalterische Details sollen in Weisungen geregelt oder in Musterempfehlungen abgegeben werden. Ob es ergänzend zu oder an Stelle von Weisungen noch eines Handbuches bedarf, ist derzeit noch offen.

Der Fahrplan für die Einführung des HRM2 bei den Bündner Gemeinwesen kann sich aus praktischen Gründen nicht am Horizont der Einführung von HRM2 beim Kanton anlehnen. Die Umstellungsarbeiten müssen für eine ungleich grössere Anzahl von Gemeinwesen vorgenommen werden. Zudem sind den unterschiedlichen Informatik-Voraussetzungen und der Dreisprachigkeit die nötige Beachtung zu schenken.

Ein gestaffeltes Vorgehen für die Umstellung erweist sich in jedem Fall als angezeigt. Mit Pilotgemeinden sollen zuerst Erfahrungen gesammelt werden. So können bei einer flächendeckenden Umsetzung Fehler vermieden und Kosten gespart werden. Die Pilotgemeinden werden durch das Amt für Gemeinden instruiert und unterstützt. Sie helfen mit, praxistaugliche Arbeitsinstrumente zu entwickeln und liefern Inputs für eine flächendeckende Implementierung. Die Pilotgemeinden sollen und können von unterschiedlicher Grösse sein, aus verschiedenen Regionen stammen und mit unterschiedlichen Softwaresystemen sowie verschiedenen Revisionsstellen zusammenarbeiten. Je nach konkreter Situation sind auch Gemeinden als Pilotgemeinden denkbar, die auf den Umsetzungszeitpunkt von HRM2 fusionieren und ihre Gemeinderechnungen zusammenzuführen haben. Somit kann vermieden werden, dass diese Gemeinden innerhalb weniger Jahre ihre Rechnungen zweimal umstellen müssen. Die flächendeckende Einführung soll per 1. Januar 2018 abgeschlossen werden können. Dazu wird der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung fachlich unterstützen und auf eine zweckmässige Instruktion das notwendige Augenmerk richten.

2.4 Bestimmungen über die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht über die politischen Gemeinden, Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden ergibt sich aus der Kantonsverfassung sowie dem Gemeindegesetz. Die spezifischen Bestimmungen über die Finanzaufsicht im FFG (Teil V, Art. 38 bis 57) sind für sie nicht relevant. Im Rahmen der vorgeschlagenen Totalrevision werden diese Bestimmungen deshalb aus dem FFG herausgelöst und in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht überführt.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1 Vorgehen und Rücklauf

Mitte Januar 2011 eröffnete die Regierung die Vernehmlassung über die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells HRM2 für den Kanton Graubünden und dessen Gemeinden. Das Departement für Finanzen und Gemeinden (DFG) hat die politischen Gemeinden, die Bürgergemeinden und Regionalverbände des Kantons Graubünden, der Verband Bündnerischer Gemeindeangestellter, der Verband Bündnerischer Bürgergemeinden, die Vereinigung der Regionalverbände des Kantons Graubünden, die Interessengemeinschaft IG Kleingemeinden, die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Departemente und die Standeskanzlei, die kantonalen Gerichte, die kantonalen Parteien sowie die Präsidentenkonferenz und die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates eingeladen, bis zum 15. April 2011 zu dieser Vorlage Stellung zu nehmen.

Insgesamt gingen 82 Stellungnahmen ein, darunter vereinzelt Sammelstellungnahmen seitens politischer Gemeinden.

3.2 Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Einführung von HRM2 sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden wird von einer grossen Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich befürwortet. Der Vorlage kritisch gegenüber stehen die Bürgergemeinden, die für ihre Belange einen Verzicht auf die Einführung von HRM2 fordern. Von verschiedener Seite wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung von HRM2 Aufwertungsgewinne entstehen, die zu mehr Eigenkapital führen, ohne dass die Gemeinwesen über mehr finanzielle Mittel verfügen. Diese rein buchhalterische Verbesserung der Finanzlage berge gemäss den Vernehmlassern die Gefahr, dass übermässige Steuerfussreduktionen beschlossen oder nicht tragbare Investitionen getätigt würden oder gar eine generelle Erhöhung der Ausgaben erfolge. Damit würde mit der Einführung von HRM2 das Gegenteil dessen erreicht, was angestrebt werde, nämlich die langfristig gesicherte und transparente Finanzierung von Kantons- und Gemeindeaufgaben.

Nachfolgend werden die wichtigsten berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten, von den Vernehmlassungsteilnehmern eingebrachten Einwände und Anliegen behandelt. Auf weitere Hinweise wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes eingegangen.

3.3 Berücksichtigte Anliegen

Geltungsbereich

Währendem bei den Regional- und Gemeindeverbänden die sinngemässe Anwendbarkeit des nFHG unbestritten blieb, forderten der Verband Bündnerischer Bürgergemeinden sowie sämtliche Bürgergemeinden, welche sich selbständig an der Vernehmlassung beteiligten, einen Verzicht auf eine Einführung von HRM2 für die Bürgergemeinden.

Den Bedenken der Bürgergemeinden soll Rechnung getragen werden. Dadurch, dass die Bürgergemeinden von den neuen Haushaltsregelungen nur sinngemäss umfasst werden und keine Mindeststandards mehr vorgesehen sind, ist gegenüber heute kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand zu erwarten. Wie bereits dargelegt, wurde auch das heutige Finanzhaushaltsrecht stets als für die Bürgergemeinden sinngemäss anwendbar erachtet. Damit können im Bedarfsfalle Rechtslücken geschlossen werden. Auf die heutige Möglichkeit, wonach die politischen Gemeinden jährlich für die Bürgergemeinde Rechnung ablegen, soll dafür inskünftig verzichtet werden. Selbständige jährliche Rechnungsablagen sind auch kleinsten Bürgergemeinden zumutbar. Weitergehende Vorschriften sind demgegenüber nicht vorgesehen. Da keine Mindeststandards vorgegeben werden, erübrigt sich auch eine Übergangsfrist zur Anpassung an diese.

In der Vernehmlassung wurde von einzelnen Gemeinden zu Recht darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Übergangsregelung lückenhaft war bzw. keine adäquate Regelung biete für Gemeinden, die heute kein eigenes Finanzhaushaltsgesetz kennen. Danach wäre für diese Gemeinden mit dem Inkrafttreten des nFHG direkt das neue und anspruchsvollere Recht anwendbar gewesen. Der angepasste Gesetzestext lässt deshalb für diese Gemeinden das bisherige Recht bis zur Anpassung sinngemäss weiter gelten.

Restatement Verwaltungsvermögen

Mit wenigen Ausnahmen begrüssen die Vernehmlasser bei den Gemeinden den Verzicht auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Zuge der Einführung von HRM2. Verschiedentlich wurde darauf hingewiesen, dass für das Verwaltungsvermögen, welches zum Zeitpunkt der Einführung von HRM2 bereits in der Bilanz figuriert, kein Anschaffungswert für die Anlagenbuchhaltung vorliegt. Hier stellt sich die Frage, wie die Abschreibung berechnet werden soll. Die gemeindespezifische Verordnung wird eine pragmatische Regelung vorsehen.

Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Die BDP Graubünden sowie die Mehrheit der Gemeinden fordern in ihrer Vernehmlassung, dass ausserordentliche Abschreibungen, die trans-

parent ausgewiesen werden, weiterhin zulässig sein sollen. Bei guten Jahresabschlüssen beziehungsweise Überschüssen in der Erfolgsrechnung soll den Gemeinden weiterhin die Möglichkeit offen stehen, ausserordentliche Abschreibungen zu tätigen. Das Musterhaushaltsgesetz sieht die Möglichkeit zusätzlicher Abschreibungen vor, sofern sie regelbasiert erfolgen und als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Diesem Anliegen wird entsprochen und für die Gemeinden die Möglichkeit vorgesehen, ausserordentliche Abschreibungen vornehmen zu können.

Einbezug der Arbeitslosenkasse in den zweiten Konsolidierungskreis

Der Grosse Rat hat die Bilanz und die Betriebsrechnung der Arbeitslosenkasse Graubünden (ALK) im Anhang zur Staatsrechnung als separate Rechnungsablage genehmigt. Im Zuge der Einführung von HRM2 ist die ALK dem 2. Kreis zuzuordnen, was zu einer Vollkonsolidierung führen würde. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales beantragt, auf die geplante Vollkonsolidierung der ALK in der Jahresrechnung zu verzichten. Einerseits würde die ALK selbst die Kriterien für die Konsolidierung selbstständiger Anstalten nicht erfüllen und andererseits stehe ein allfälliger Nutzen in keinem Verhältnis zum Aufwand, den die Vollkonsolidierung verursachen würde. Dem Anliegen wird entsprochen. Die ALK soll nach wie vor als separate Rechnung ausgewiesen werden. Eine Konsolidierung kann in geraffter Form zu Informationszwecken erfolgen.

Vernehmlassung zur Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden

Dem Anliegen, wonach zur Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden nach Ablauf der Referendumsfrist betreffend das nFHG eine Vernehmlassung durchgeführt werden soll, wird ebenfalls entsprochen.

3.4 Nicht berücksichtigte Anliegen

Allgemeines

Zahlreiche Vernehmlasser forderten, dass die gemeindespezifische Finanzhaushaltsverordnung lediglich als Musterverordnung und nicht als verbindlicher Erlass konzipiert werde. Diesem Anliegen kann nicht entsprochen werden, da die angestrebte Harmonisierung durch widersprechendes Recht aufgeweicht würde. Da das Gesetz einen hohen Abstraktionsgrad aufweist, sind Ausführungsbestimmungen zwingend.

Beitrag des Kantons an die Einföhrungskosten der Gemeinden

Von verschiedener Seite wird vom Kanton erwartet, dass er an die Einföhrung von HRM2 einen kantonalen Beitrag ausrichtet. Die Einföhrung

von HRM2 erfolgt mit dem Ziel, die öffentliche Rechnungslegung auf allen Staatsebenen zu harmonisieren. Sie kommt allen gleichermassen zugute. Zudem ist eine solche Entwicklung niemals abgeschlossen. Eine Mitfinanzierung aus Sicht des Kantons ist deshalb nicht gerechtfertigt und wird abgelehnt.

Übergangsfrist für politische Gemeinden

Nur vereinzelt wurde eine längere Übergangsfrist als fünf Jahre gefordert. Es rechtfertigt sich deshalb nicht, eine längere Übergangsfrist vorzusehen. Hingegen soll die 5-Jahresfrist nicht bereits mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnen, sondern erst ab 1. Januar des Folgejahres. Die Anpassung ist damit nicht bereits im Verlaufe des Jahres 2017, sondern erst per 1. Januar 2018 abzuschliessen. Die Sozialdemokratische Partei weist zu Recht auf die Koordination der Einführung von HRM2 mit Fusionsumsetzungen hin. Diesem Umstand wird in der fünfjährigen Übergangsfrist besonderes Augenmerk geschenkt. Ausserdem soll die Regierung die Einführungsfrist im Zuge eines laufenden Fusionsprojektes um ein Jahr verlängern können. Einzelne Vernehmlasser haben die Frage aufgeworfen, was mit den Gemeinden geschieht, die auch nach Ablauf der Übergangsfrist HRM2 nicht einführen würden. Nach Ansicht der Regierung rechtfertigt es sich, die Entwicklung während der Übergangsfrist abzuwarten, um dann beurteilen zu können, ob sich dereinst Massnahmen, z.B. Ersatzvornahmen oder Sanktionen, wie die Streichung von Subventionen, überhaupt aufdrängen.

4. Schwerpunkte der Revision

4.1 Geltungsbereich des Finanzhaushaltsgesetzes

Mit der neuen Regelung wird statuiert, dass das Gesetz für die politischen Gemeinden ebenfalls gilt, sofern nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen oder das Gesetz selbst Ausnahmen vorsieht. Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Finanzhaushaltsgesetz weiterhin nur sinngemäss.

4.2 Bilanz

4.2.1 Zuteilung Finanz-/Verwaltungsvermögen

Im Zusammenhang mit der Bewertung ist auch die Zugehörigkeit von Vermögenswerten zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen zu überprüfen. Die Definition für die Zuordnung zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen ist unter HRM2 materiell identisch mit der heutigen Regelung im Kanton Graubünden (vgl. Art. 10 FFG). Die Zuweisung zum Verwaltungsvermögen richtet sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausschliesslich danach, ob die Beteiligung unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient. Ist diese Anforderung nicht bzw. nicht mehr erfüllt, d.h. wird eine Beteiligung für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, ist sie in das Finanzvermögen zu übertragen. Entscheidend ist dabei, dass dies nicht mit einem Verkauf der Finanzanlage einher geht. Die Regierung kann Finanzanlagen aus Renditeüberlegungen, aber auch aus strategischen Überlegungen oder im öffentlichen Interesse mittel- und langfristig halten. Dabei ist auch auf die Ausführungen im Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden hinzuweisen (Botschaft Heft Nr. 6/2010–2011).

Ein besonderes Augenmerk gilt bei der Zuordnung der Beteiligungen den Kraftwerksbeteiligungen. Diese sind beim Kanton aktuell Bestandteil des Verwaltungsvermögens. Die Zuordnung erfolgte erst anlässlich der letzten Revision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) per 1. Januar 1999. Die Beteiligungen an den Partnerwerken wurden im Zuge einer FHG-Revision per 1. Januar 2005 ebenfalls dem Verwaltungsvermögen zugeteilt. Mit der Strommarktliberalisierung per 1. Januar 2008 und dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden (StromVG GR, BR 812.100) auf den 1. Januar 2009 änderten sich die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen wesentlich, was eine Überprüfung der Zuordnung der kantonalen Kraftwerksbeteiligungen rechtfertigt. Darauf hat die Regierung bei der Beantwortung der Anfrage Pfenninger betreffend Überführung der Kantonsbeteiligung an der Rätia Energie vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vom 23. Februar 2010 hingewiesen.

Im Weiteren sind insbesondere die historisch gewachsenen Beteiligungen an Agrar- und Wohn(-bau)genossenschaften zu überprüfen.

Der folgende Auszug aus der Botschaft zur Staatsrechnung 2010 (Seite 369f.) zeigt den Stand der Beteiligungen des Kantons per 31. Dezember 2010:

KONTO 1158 BETEILIGUNGEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS

Konto	Anzahl	Bezeichnung	Bewertung ¹ 31.12.2010 Fr.	Buchwert 31.12.2010 Fr.
1158		Total Beteiligungen	645'751'744.00	123'527'501.00
8001		Aktien Bahnen	33'258'945.00	5.00
0001	3'500	Rhätische Bahn AG, Chur, Namenstammaktien	1'925'000.00 ³	1.00
0002	56'020	Rhätische Bahn AG, Chur, Vorzugsnamenaktien	30'811'000.00 ³	1.00
0003	3'099	Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG, Brig	232'425.00 ³	1.00
0004	68	AG Matterhorn Gotthard Bahn, Brig	2'040.00 ³	1.00
0005	2'404	Matterhorn Gotthard Verkehrs AG, Brig	288'480.00 ³	1.00
8002		Aktien Kraftwerke	606'703'560.00	122'513'867.00
2001	1'280'400	Repower AG, Brusio	544'170'000.00 ²	67'342'867.00
2002	11'000	Albula-Landwasser-Kraftwerke AG, Filisur	1'288'210.00 ⁴	1'100'000.00
2003	196'938	Engadiner Kraftwerke AG, Zernez	21'590'735.00 ⁴	19'693'800.00
2004	12'000	Kraftwerke Hinterrhein AG, Thusis	14'301'240.00 ⁴	12'000'000.00
2005	10'000	Kraftwerke Ilanz AG, Ilanz	5'302'700.00 ⁴	5'000'000.00
2006	6'750	Kraftwerke Reichenau AG, Tamins	955'650.00 ⁴	675'000.00
2007	1'600	Kraftwerke Vorderrhein AG, Disentis	9'067'300.00 ⁴	8'000'000.00
2008	600	Misoxer Kraftwerke AG, Mesocco Nominalwert Fr. 3'000'000.--, einbezahlt zu 80%	2'867'525.00 ⁴	2'400'000.00
2009	11	Rhienergie AG, Tamins	28'600.00 ³	2'200.00
2010	63'000	Kraftwerke Zervreila AG, Vals	7'131'600.00 ⁴	6'300'000.00
8003		Aktien übrige Gesellschaften	2'997'694.00	957'603.00
0001	5'380	Grischelectra AG, Chur Nominalwert Fr. 538'000.--, einbezahlt zu 20%	122'610.00 ⁴	107'600.00
0005	1'261	Schweizerische Nationalbank, Bern	1'248'390.00 ²	730'000.00
0006	240	Schweizer Rheinsalinen AG, Pratteln	1'552'800.00 ³	120'000.00
0008	23	TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid	9'430.00 ³	1.00
0009	3'808	Stadthalle Chur AG, Chur	30'464.00 ³	1.00
0010	34	GeoGR AG, Chur	34'000.00 ³	1.00

KONTO 1158 BETEILIGUNGEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS

Konto	Anzahl	Bezeichnung	Bewertung ¹ 31.12.2010 Fr.	Buchwert 31.12.2010 Fr.
8004		Anteilscheine Genossenschaften	2'661'330.00	56'024.00
0001	120	Baugenossenschaft Oberbrugg, Landquart	120'000.00 ⁵	1.00
0002	558	Baugenossenschaft Piz Ot, Samedan	111'600.00 ⁵	1.00
0004	304	Wohngenossenschaft des Bündnerischen Staatspersonals, Chur	304'000.00 ⁵	1.00
0005	1	Wohnbaugenossenschaft Mandra, Silvaplana	70'000.00 ⁵	1.00
0006	300	Wohnbaugenossenschaft Soreina, Chur	300'000.00 ⁵	1.00
0007	40	Zentralwäscherei Chur Genossenschaft, Chur	20'000.00 ⁵	1.00
0008	1'934	Landwirtschaftliche Kreditgen. Graubünden, Chur	193'400.00 ⁵	1.00
0009	116	Wohnbaugenossenschaft a l'En, Samedan	116'000.00 ⁵	1.00
0010	14	Wohnbaugenossenschaft Belmunt, Pontresina	29'000.00 ⁵	1.00
0011	4	Wohnbaugenossenschaft Quadras, Scuol	8'600.00 ⁵	1.00
0012	2	Pferdezuchtgenossenschaft Graubünden, Chur	60.00 ⁵	1.00
0013	22	Genossenschaft Bündner Ackerbauern, Bonaduz	550.00 ⁵	1.00
0014	112	Genossenschaft OLMA, St. Gallen	112'000.00 ⁵	56'001.00
0015	2	Genossenschaft zur Produktion von amerika- nischem Unterlagenholz im Inland zur Rebveredelung	400.00 ⁵	1.00
0016	61	Gastrocknungsgenossenschaft Herrschaft - V Dörfer, Landquart	4'100.00 ⁵	1.00
0017	335	Milchproduzentengenossenschaft Igis-Land- quart und Umgebung, Igis	16'750.00 ⁵	1.00
0019	200	OBTG Ostschweiz. Bürgschafts- und Treuhand- genossenschaft, St. Gallen	20'000.00 ⁵	1.00
0020	3	Radio- und Fernsehgenossenschaft Zürich Schaffhausen (RFZ), Zürich	300.00 ⁵	1.00
0022	2'250	Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit, Zürich	1'125'000.00 ⁵	1.00
0024	100	Società cooperativa per la radiotelevisione svizzera di lingua italiana (CORSI), Lugano	10'000.00 ⁵	1.00

KONTO 1158 BETEILIGUNGEN DES VERWALTUNGSVERMÖGENS

Konto	Anzahl	Bezeichnung	Bewertung ¹ 31.12.2010 Fr.	Buchwert 31.12.2010 Fr.
0026	1	Genossenschaft Schweizer Bibliothekdienst, Bern	6'000.00 ⁵	1.00
0027	11	Molkerei Davos Genossenschaft, Davos Platz	5'500.00 ⁵	1.00
0028	1	Società Cooperativa del Polo dell'Innovazione della Valtellina, Sondrio (I), nom. EUR 50'000.--	62'500.00 ⁵	1.00
0029	1	Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Besel	25'570.00 ⁵	1.00
8009		Übrige	130'215.00	2.00
0005	1	Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut	129'915.00 ⁵	1.00
0006	1	Landwirtschaftlicher Verein, Igis	300.00 ⁵	1.00

Die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden höchstens zum Beschaffungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen bilanziert
¹Bewertung zu Kurs-² oder Steuerwerten³, zum Anteil des Kantons am ausgewiesenen Eigenkapital⁴ oder zum Nominalkapital⁵

Abbildung 6: Kantonale Beteiligungen im Verwaltungsvermögen per 31.12.2010

4.2.2 Bewertung Verwaltungsvermögen

Das Restatement des Verwaltungsvermögens ist im Sinne einer konsequenten Umsetzung von HRM2 und des True and Fair View-Grundsatzes folgerichtig. Von der Neubewertung abgesehen werden soll jedoch im Sinne einer Ausnahme bei den Strassen, da diese als Teil der Spezialfinanzierung Strassen anderen Finanzierungs- und Abschreibungsmechanismen folgen. Ebenfalls nicht neu bewertet werden Investitionsbeiträge, da trotz (Mit-)Finanzierung in Anlehnung an die zivilrechtlichen Bestimmungen kein Eigentum entsteht.

Da die Neubewertung unter Umständen mit hohem Aufwand verbunden ist, sollen die Gemeinden keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vornehmen müssen.

4.2.3 Bewertung Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird mit dem Übergang auf HRM2 auf Basis der Marktwerte (100%) neu bewertet. Bisher wurden Wertschriften zu 70% der Marktwerte und Liegenschaften zu 90% der Verkehrswerte in der Bilanz geführt.

Allfällig höheres Finanzvermögen und damit bessere Ergebnisse bei der Nettoschuld/beim Nettovermögen haben nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen keinen Einfluss auf die Bemessung der Finanzkraft der Gemeinden. Auch bei der in der Volksabstimmung abgelehnten Vorlage der Bündner NFA hätten sich günstigere Kennzahlen beim Finanzvermögen nicht auf das entscheidende Kriterium des Ressourcenpotenzials einer Gemeinde ausgewirkt.

4.2.4 Zuteilung Fremd-/Eigenkapital

Die Passiven werden in Fremdkapital und Eigenkapital gegliedert. Bisher gab es auf der Passivseite eine eigene Kategorie für die Spezialfinanzierungen. Neu werden die Spezialfinanzierungen entweder dem Fremd- oder dem Eigenkapital zugeordnet. Der Begriff und die Handhabung von Spezialfinanzierungen bleiben im Vergleich zum HRM1 weitgehend unverändert.

Für die Zuordnung zum Eigenkapital sind zwei Kriterien massgebend:

1. Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden oder
2. die Rechtsgrundlage basiert auf übergeordnetem Recht, lässt aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Gestaltungsraum (z.B. Festlegung der Gebührenhöhe oder bei der Mittelverwendung).

Ein erheblicher Handlungsspielraum gilt dann als gegeben, wenn die Festsetzung der Höhe der Gebühren dem eigenen Gemeinwesen zukommt. Bei der Mittelverwendung bezieht sich dieser Spielraum ausschliesslich auf die Verwendung innerhalb des vorgegebenen Zwecks der Spezialfinanzierung. Sowohl Festsetzung der Gebührenhöhe wie die Mittelverwendung sollten nachprüfbar sein.

Die provisorische Zuordnung bei den Spezialfinanzierungen des Kantons anhand der genannten Kriterien sieht vor, dass nur die Spezialfinanzierung Strassen, die Spezialfinanzierung Finanzausgleich und die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung dem Eigenkapital zuzurechnen sind. Die übrigen Spezialfinanzierungen werden wie bisher Bestandteil des Fremdkapitals sein.

Bei den Gemeinden ist davon auszugehen, dass die meisten Spezialfinanzierungen dem Eigenkapital zugeordnet werden.

Die provisorische Zuordnung der in der Bilanz des Kantons geführten unselbstständigen Stiftungen, Legate und Fonds anhand der genannten Kriterien hat ergeben, dass diese wie bisher als Fremdkapital zu qualifizieren sind.

Im HRM2 wird das Eigenkapital kontenplanmässig inskünftig detaillierter dargestellt. Dies zeigt sich sowohl in der Bilanz als auch im neuen Eigenkapitalnachweis als Teil des Anhangs. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Struktur des Eigenkapitals nach Sachgruppen:

29	Eigenkapital	
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.
291	Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.
293	Vorfinanzierungen	Reserven für künftige Vorhaben. Vorfinanzierungen werden von der formell zuständigen Behörde beschlossen.
295	Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung (Verwaltungsvermögen, Forderungen, aktive und passive Rechnungsabgrenzungen, Verpflichtungen, Rückstellungen) bei Umstellung auf HRM2. Saldo wird zur Verminderung der durch das aufgewertete Verwaltungsvermögen erhöhten Abschreibungen verwendet.
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 sowie Wertschwankungen durch periodische Neubewertung des Finanzvermögens.
298	Übriges Eigenkapital	In keiner anderen Sachgruppe des Eigenkapitals zu führende Posten.
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

Abbildung 7: Struktur des Eigenkapitals nach Sachgruppen

4.2.5 Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Auch bei den Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen wird eine vollständige Neubewertung vorgenommen. Die Neubewertung hat bei den Gemeinden erst mit dem Übergang auf HRM2 zu erfolgen.

HRM2 beinhaltet ein Regelwerk für die Bildung, Beurteilung und Bewertung von Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten.

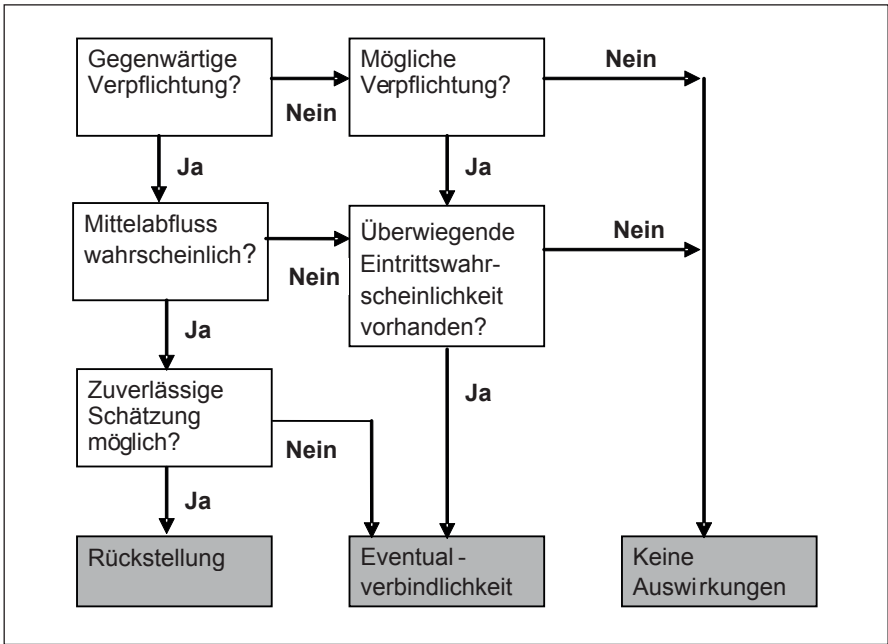


Abbildung 8: Abgrenzung zwischen Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten

Rückstellungen dienen wie die passive Rechnungsabgrenzung der periodenkongruenten Erfassung von Aufwendungen und werden aufgrund von Tatbeständen gebildet, welche mit genügender Sicherheit auf einen künftigen Aufwand hinweisen. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Die Rückstellung kann auf einer ausdrücklichen, rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren, die am Zeitpunkt der Bilanzierung bereits vorliegt. Zukünftige Erträge und zukünftige Aufwände stellen keine Grundlage für Rückstellungen dar.

Bei den Eventualverbindlichkeiten kommt ein Grundsatz der ordnungsgemässen Rechnungslegung gemäss HRM2 besonders zum Tragen, nämlich die Wesentlichkeit. Nicht relevante Informationen, d.h. solche, deren Fehlen, Vorhandensein, fehlerhafte Darstellung oder deren Korrektur die Entscheidung der Adressaten der Jahresrechnung nicht beeinflusst, sollen weggelassen werden. Ist bei einer Verpflichtung von einer überwiegenden Eintrittswahrscheinlichkeit auszugehen, so ist sie als Eventualverbindlichkeit im Anhang auszuweisen. Besteht nur eine geringe oder gar keine Eintrittswahrscheinlichkeit, soll gemäss dem Grundsatz der Wesentlichkeit auf den Ausweis verzichtet werden. Analog werden Eventualforderungen behandelt.

4.3 Erfolgsrechnung

4.3.1 Mehrstufige Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung besteht neu aus mehreren Stufen, wobei das Betriebsergebnis, das operative sowie das ausserordentliche Ergebnis separat ausgewiesen und dann zu einem Gesamtergebnis verdichtet werden.

<i>Betrieblicher Aufwand</i>	
30	Personalaufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
35	Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen
36	Transferaufwand
37	Durchlaufende Beiträge
<i>Betrieblicher Ertrag</i>	
40	Fiskalertrag
41	Regalien und Konzessionen
42	Entgelte
43	Verschiedene Erträge
45	Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen
46	Transferertrag
47	Durchlaufende Beiträge
<i>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit (Betriebsergebnis)</i>	
34	Finanzaufwand
44	Finanzertrag
<i>Ergebnis aus Finanzierung</i>	
Operatives Ergebnis	
38	Ausserordentlicher Aufwand
48	Ausserordentlicher Ertrag
Ausserordentliches Ergebnis	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	

Abbildung 9: Gestufter Erfolgsausweis gemäss HRM2

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Erträge) und Verminderungen (Aufwände) des Vermögens aus. Ziel der Erfolgsrechnung ist es, das Jahresergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Grundsatzes darzustellen. Um den Periodenerfolg objektiv zu ermitteln, sind die Aufwände und Erträge nach dem Grundsatz der periodengerechten Verbuchung (Abgrenzung) zu behandeln. Bei der Bestimmung der Höhe der Abschreibungen ist jener Betrag zu verbuchen, der möglichst dem Wertverzehr des entsprechenden Objektes entspricht. Systematisch abgeschrieben wird nur das Verwaltungsvermögen (nach Nutzungsdauer). Das Finanzvermögen wird zum Verkehrs-/Marktwert bewertet.

Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Leistungserstellung) gehören. Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch zusätzliche Abschreibungen und Einlagen in Vorfinanzierungen bzw. Neubewertungsreserven sowie die Abtragung eines Bilanzfehlbetrages.

4.3.2 Abschreibungen

HRM2 verlangt die Führung einer Anlagenbuchhaltung. Als Abschreibungsmethode wird die lineare Abschreibung vom Anschaffungswert nach der Nutzungsdauer gemäss Anlagekategorien festgelegt. Beim Kanton werden die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Strassen sowie Investitionsbeiträge wie bisher zu 100% abgeschrieben. Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind bei den Gemeinden erlaubt und als ausserordentlicher Aufwand auszuweisen (vgl. Art. 28 nFHG).

4.3.3 Beiträge

Zugesicherte Beiträge wurden bisher erst im Zeitpunkt der Auszahlung rechnungswirksam erfasst (Ausnahme vom Sollprinzip gemäss Art. 7 Abs. 3 FFG). Sie wurden im Anhang zur Jahresrechnung als offene Beitragsverpflichtungen ausgewiesen. Per 31. Dezember 2010 betragen die offenen Beitragsverpflichtungen knapp 200 Mio. Franken. Neu werden Beitragsleistungen beim Kanton im Zeitpunkt der Zusicherung verbucht, bzw. im Zeitpunkt, in dem die rechtlich verbindliche Verpflichtung für den Kanton entsteht. Nähere Ausführungen dazu sind in den Erläuterungen zu Art. 47 nFHG enthalten. Die neue Regelung entspricht dem Sollprinzip gemäss Art. 25 Abs. 2 nFHG. Die im Einführungsjahr von HRM2 bestehenden offenen Beitragsverpflichtungen des Kantons gegenüber Dritten werden passiviert.

Dadurch wird sich das ausgewiesene Fremdkapital um rund 200 Mio. erhöhen. Die Gemeinden haben zugesicherte Beiträge im Anhang aufzuführen.

4.3.4 Verbuchung der Steuern und Wasserzinsen

Mit der Einführung von HRM2 wird bei der Verbuchung der Steuererträge vom Sollprinzip zum Steuerabgrenzungsprinzip gewechselt. Für die Gemeinden ist das Sollprinzip weiterhin zulässig. Beim Sollprinzip werden die Steuererträge im Zeitpunkt der Rechnungsstellung verbucht. Die Erträge des Steuerjahres n werden damit im Rechnungsjahr n+1 verbucht. Beim Steuerabgrenzungsprinzip werden diejenigen Steuererträge verbucht, die für das betreffende Jahr effektiv geschuldet wären (Steuerjahr n = Rechnungsjahr n). Im Übergangsjahr werden beim Kanton Steuererträge von zwei Jahren verbucht. Der sich daraus ergebende Mehrertrag wird in das Eigenkapital eingebucht und beeinflusst das Ergebnis der Erfolgsrechnung nicht. Das gleiche Verfahren gilt auch für die Ermittlung und periodengerechte Verbuchung des Kantonsanteils an den Wasserzinsen.

4.4 Anhang zur Jahresrechnung

HRM1 hat keinen Anhang zur Jahresrechnung vorgegeben. Dennoch publizieren der Kanton und zahlreiche Gemeinden seit einigen Jahren einen umfassenden Anhang, welcher insbesondere auch die Rechnungslegungsgrundsätze umfasst. HRM2 verlangt zur Erreichung erhöhter Transparenz zwingend einen detaillierten Anhang mit Rechnungslegungsgrundsätzen, Eigenkapitalnachweis, Beteiligungs-, Gewährleistungs-, Rückstellungs- und Anlagespiegel sowie weiteren Angaben (vgl. auch Ziffer 1.2.9).

4.5 Weitere Revisionspunkte

4.5.1 Internes Kontrollsystem (IKS)

Bisher gibt es nur eine Bestimmung auf Verordnungsstufe und die gesetzliche Anordnung an die Finanzkontrolle, das IKS zu prüfen. Die Bedeutung des IKS rechtfertigt eine verbindlichere Festlegung auf Stufe Gesetz im formellen Sinne.

4.5.2 Stiftungen

Der Ausweis der in der Bilanz geführten unselbstständigen Stiftungen, Legate und Fonds richtet sich nach den Zweckbindungen der Zuwendungen: Umfassen diese eng und präzise umschriebene Tätigkeiten, besteht somit kein grosser Handlungsspielraum und sind die Gelder treuhänderisch zu verwalten, so erfolgt der Ausweis der Kapitalien separat unter den Fonds im Fremdkapital. Unter den Fonds im Eigenkapital werden unselbstständigen Stiftungen, Legate und Fonds ausgewiesen, deren Verwendungszweck offen ist und ein grosser Entscheidungsspielraum vorliegt, wie die Gelder einzusetzen sind.

Neu ist die Möglichkeit zur Zusammenlegung von unselbstständigen Stiftungen mit geringfügigen Mitteln vorgesehen. Zusätzlich wird die Kompetenz zur Errichtung einer selbstständigen Sammelstiftung durch den Kanton eingeführt. Dies wurde in einem Auftrag Pfenninger gefordert und wird damit umgesetzt.

4.5.3 Rechnungslegungsstandards für subventionierte Institutionen

Die Regierung bzw. der Gemeindevorstand kann subventionierten Institutionen Standards für die Rechnungslegung vorgeben. Dabei muss es sich um allgemein anerkannte Regelwerke handeln. Gestützt auf Art. 33 FFG konnte die Regierung bereits heute bei Empfängern von wesentlichen Beiträgen die Einhaltung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften verlangen.

Das Departement für Finanzen und Gemeinden erliess in den Jahren 2006 und 2007 verschiedene Weisungen an die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. subventionierten Institutionen für die Erstellung der Jahresrechnungen sowie Vorgaben für die Rechnungslegung. Ziel ist eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresrechnungen sowie die Abstimmung der Kantonsbeiträge in den Jahresrechnungen der Anstalten und subventionierten Institutionen mit der Staatsrechnung. Die Grundsätze zur Vorgabe von Rechnungslegungsstandards sollen mit der Einführung von HRM2 explizit geregelt werden. Zusätzliche Vorgaben können in den Spezialgesetzen vorgesehen werden. Grundlage dafür bildet Art. 24 Abs. 2 nFHG.

In der Botschaft betreffend die Umsetzung der Public Corporate Governance (Heft Nr. 6/2010–2011, Seite 458) hat die Regierung im Grundsatz Nr. 18 betreffend Rechnungslegungsstandard für subventionierte Institutionen Folgendes festgehalten: «Die Regierung bezeichnet vorbehaltlich von spezialgesetzlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften das für die Beteiligungen anzuwendende Regelwerk. Sie kann die Gewährung von Beiträgen

von der Einhaltung bestimmter Rechnungslegungsvorschriften abhängig machen.»

Im Bereich der Alters- und Pflegeheime hat die Regierung bereits die entsprechenden Vorgaben erlassen. In Art. 11c der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (BR 506.060 VOzKPG) verlangt die Regierung, dass die Jahresrechnung gemäss den von der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung erlassenen Grundsätzen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) zu erstellen ist. Die Heime müssen ihre Jahresrechnung spätestens für das Rechnungsjahr 2014 nach diesen Vorgaben erstellen (Art. 35 Abs. 2 VOzKPG).

4.5.4 Kontenrahmen HRM2

Im Unterschied zu HRM1 haben die Sachgruppengliederungen aller Rechnungsteile (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) geändert. Einige Sachgruppen wurden beibehalten, jedoch mit geänderten Kontonummern versehen. Der Kontenrahmen ist weitgehend mit dem Bund harmonisiert. Er ist wegen der Abdeckung zusätzlicher, insbesondere finanzstatistischer Bedürfnisse, neu 4-stellig.

4.5.5 Konsolidierte Betrachtungsweise

HRM2 schreibt neu eine konsolidierte Betrachtungsweise vor. Der Kanton Graubünden wird die Kreise 1 und 2, mit Ausnahme der Arbeitslosenkasse Graubünden, konsolidieren. Der Kreis 1 umfasst das Parlament, die Regierung und die engere Verwaltung. Der Kreis 2 beinhaltet die Rechtspflege sowie die unselbstständigen Anstalten. Auf eine weitergehende Konsolidierung inklusive selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten wird verzichtet. Stattdessen soll die Transparenz der Beteiligungen mit zusätzlichen Informationen im Anhang verbessert werden (vgl. Art. 13 nFHG).

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Bestimmungen zum Finanzhaushalt

Das totalrevidierte Gesetz soll nach der Ausgliederung der Bestimmungen über die Finanzaufsicht in ein separates Gesetz wieder die ursprüngliche Bezeichnung Finanzhaushaltsgesetz (FHG) erhalten. Das neue FHG (nFHG) orientiert sich im Aufbau an das HRM2-Mustergesetz. Besonders geregelt sind dabei die Abschnitte VII. Kantonale Zuständigkeiten und VIII. Kantonsbeiträge. Diese Abschnitte sind ausschliesslich für den Kanton relevant. Diese Gliederung trägt dem Umstand Rechnung, dass das nFHG auch für die politischen Gemeinden gilt, soweit es nicht ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.

Die Bestimmungen über die Finanzaufsicht in Abschnitt V. (Art. 38–57) des FFG werden in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA) überführt. Die entsprechende Botschaft wird dem Grossen Rat ebenfalls in der Oktobersession 2011 zur Behandlung vorgelegt.

5.1.1 I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Absatz 1 enthält alle Einheiten, die unter den Geltungsbereich des nFHGs fallen. Unter dem Begriff der kantonalen Behörden sind der Grosse Rat und die Regierung zu verstehen.

Der in Absatz 2 definierte Geltungsumfang für die selbstständigen Anstalten und die kantonale Arbeitslosenkasse entspricht der bisherigen Regelung.

Bereits heute gilt die kantonale Finanzhaushaltsgesetzgebung sinngemäss und subsidiär für die Gemeinden (vgl. die weitergehenden Hinweise in der Botschaft Heft Nr. 2/2004–2005, S. 111 f.). Aufgrund des Geltungsbereichs von Art. 1 des Gemeindegesetzes wurde die Geltung des FFG stets so verstanden, dass das FFG auch für die Bürgergemeinden, Regional- und Gemeindeverbände sinngemäss galt (vgl. Botschaft Heft Nr. 20I2008–2009, S. 1215).

Absatz 3 statuiert, dass die kantonale Finanzhaushaltsgesetzgebung generell auch für die politischen Gemeinden zu gelten hat. Diese generelle Geltung wird lediglich durchbrochen, falls im Gesetz selber oder in anderen kantonalen Gesetzen abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen für die politischen Gemeinden statuiert sind. Eine solche Bestimmung findet sich beispielsweise in Art. 9 Gemeindegesetz, wo statuiert wird, dass Verfügungen über Grundstücke, auch wenn sie keine Ausgaben darstellen würden (z.B. lediglich Umschichtungen im Finanzvermögen), der Gemeindever-

sammlung oder Urnenabstimmung vorzulegen sind. Das vorliegende Gesetz soll durch den Erlass einer gemeindespezifischen Finanzhaushaltsverordnung konkretisiert werden.

In Bezug auf die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden belässt es das Gesetz bei einer sinngemässen Geltung. Damit gelten die kantonalen Vorgaben für alle vergleichbaren Tatbestände der Haushalts- und Rechnungsführung. Tatbestände, welche nur die politische Gemeinde betreffen, z.B. die Erhebung von Steuern, die funktionale Gliederung des HRM-Kontenplans, die harmonisierten Finanzkennzahlen, sind für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden nicht relevant. Generell gilt, dass keine überspannten Anforderungen an die Rechnungslegung dieser Körperschaften gestellt werden. Ein gleiches Regelwerk ist jedoch bei vergleichbaren Tatbeständen wesentlich, gerade auch um eine konsolidierte Betrachtungsweise zu ermöglichen. Ausserdem hilft der Verweis auf ein Regelwerk, das bei Streitigkeiten herangezogen werden kann.

Mit der sinngemässen Geltung ist keine Pflicht zur Einführung eines Finanzplanes, eines Budgets, einer Geldflussrechnung, einer Anlagenbuchhaltung etc. verbunden.

Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen

Die Definition von Finanz- und Verwaltungsvermögen entspricht materiell den Vorgaben von Art. 3 MFHG. Die Definitionen sind im FFG teilweise präziser formuliert. Daher werden im Wesentlichen die bisherigen Wortlaute übernommen. Die Zuständigkeiten in Art. 10 Abs. 2 FFG werden neu im Abschnitt VII. geregelt.

In Absatz 1 werden – analog zum MFHG – ausschliesslich die Zuordnungskriterien für die Qualifikation des Finanzvermögens festgehalten. In der Finanzhaushaltsverordnung werden die wichtigsten Kategorien von Werten des Finanzvermögens aufgelistet. Dazu gehören zum Beispiel auch die vorsorglichen Landerwerbungen bzw. die vorsorglich erworbenen Grundstücke.

In Absatz 2 wird inhaltlich die Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 MFHG übernommen. Eine öffentliche Aufgabe liegt vor, wenn der öffentlichen Hand durch ein Gesetz eine Aufgabe ausdrücklich zugewiesen wird. Allein das Handeln im öffentlichen Interesse oder die Absicht zur Einflussnahme im öffentlichen Interesse genügt nicht für das Vorliegen einer öffentlichen Aufgabe bzw. für eine Zuweisung zum Verwaltungsvermögen.

Absatz 3 entspricht für den Kanton inhaltlich Art. 10 Abs. 4 FFG. Neu gilt die Kompetenz zur Überführung von Vermögenswerten vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen für die Exekutiven der Gemeinden ebenfalls. Diese Kompetenz sagt jedoch über die Kompetenz zur Veräusserung von Finanzvermögen noch nichts aus. Die entsprechende Zuständigkeit für den Kanton ist in Art. 34 nFHG geregelt.

Nebst dem Finanz- und Verwaltungsvermögen kennt das Gemeindegesetz (GG) auch die Vermögenskategorien der Sachen im Gemeindegebrauch sowie des Nutzungsvermögens (vgl. Art. 27 ff GG). Das Nutzungsvermögen stellt entweder Verwaltungs- oder (bei Entwidmung) Finanzvermögen dar. Wo das Nutzungsvermögen nicht bilanziert wird, soll es im Anhang aufgeführt werden. Entwidmetes Nutzungsvermögen ist als Finanzvermögen zu behandeln und zu bilanzieren. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang Art. 38 GG (Bodenerlöskonto) und die entsprechende Verbuchungspraxis.

Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen

In Artikel 3 werden finanzrechtliche Begriffe definiert. Die Definitionen von Ausgaben, Einnahmen und Anlagen gemäss Art. 4 MFHG werden im Wesentlichen übernommen, jedoch sprachlich einfacher und präziser gefasst.

Gemäss der in Absatz 1 festgehaltenen Definition der Einnahmen bilden alle Mittelzugänge des Staates nach allgemein anerkannten Grundsätzen des schweizerischen Finanzrechts zunächst allgemeine Staatsmittel, die für beliebige Ausgabenzwecke verwendet werden können. Sie vermehren entsprechend das Finanzvermögen.

Die Definition der Ausgabe in Absatz 2 ist so gefasst, dass sie durch das Eingehen einer Verpflichtung oder durch einen Abfluss von Finanzvermögen entsteht. Mit der Widmung der freien Mittel für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe entsteht eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinn. Die Ausgabe ist die dauernde Bindung freier staatlicher Mittel im Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Eine rechtsverbindliche Zusicherung eines Kantonsbeitrages stellt damit eine Ausgabe im finanzrechtlichen Sinne dar und setzt einen entsprechenden Budgetkredit voraus.

Als Anlage zu bezeichnen ist ein frei realisierbarer Vermögenswert. Dies heisst, dass der Vermögenswert ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden kann. Es handelt sich somit um Finanzvermögen.

Art. 4 Frei bestimmbare und gebundene Ausgaben

Die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben ist zentral für wichtige Fragen des Finanzrechts wie z.B. die Zuständigkeitsordnung oder das Finanzreferendum. Der Entscheid, ob eine Ausgabe neu oder gebunden ist, ist letzten Endes immer im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu treffen. Immer dann, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt der Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht, ist eine neue bzw. frei bestimmbare Ausgabe anzunehmen. Gemäss Art. 5 MFHG wird für den Begriff der neuen Ausgabe die Bezeichnung «frei bestimmbare Ausgabe» gewählt. Diese neue Formulierung wird übernommen.

Auf die Auflistung von konkreten Fällen gebundener Ausgaben im Gesetz wird verzichtet. Die Konkretisierung erfolgt auf Stufe Verordnung.

5.1.2 II. Steuerung des Haushalts

Art. 5 Haushaltsführung und Budgetierung

Absatz 1 entspricht dem ersten Satz von Art. 9 MFHG.

Das Prinzip der Gesetzmässigkeit (Legalitätsprinzip) erfordert für jede staatliche Handlung eine gesetzliche Grundlage. Dies trifft auch für alle Transaktionen im Staatshaushalt zu. Zu berücksichtigen sind insbesondere Art. 93 KV sowie Art. 8 nFHG.

Der Grundsatz des Haushaltgleichgewichts soll eine zu hohe öffentliche Verschuldung verhindern, die das Gleichgewicht zwischen den Generationen stört und die Wettbewerbsfähigkeit und Bonität eines Gemeinwesens schmälern kann.

Der Grundsatz der Sparsamkeit bezieht sich auf die Ausgabenbedürfnisse und ihre Prioritätsordnung im Rahmen des finanziell Tragbaren. Es sollen nur notwendige und tragbare Ausgaben getätigt werden. Notwendig ist eine Ausgabe nur dann, wenn das Volk bzw. das Parlament als Repräsentant des Volkes sie als notwendiges Ausgabenbedürfnis empfinden und wenn die Vornahme der Ausgabe keinen Aufschub erdulden kann. Tragbar ist eine Ausgabe, wenn sie nicht zu einer finanziell unerwünschten Anspannung des Haushalts führt.

Eine dringliche Ausgabe ist eine Ausgabe, die in der jeweiligen Budgetperiode getätigt werden muss, weil sie sonst nicht ihre volle Wirkung entfalten kann oder eine Aufgabe Schaden erleidet.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit befasst sich mit der optimalen, kostengünstigsten Kombination der personellen und sachlichen Mittel im Rahmen der grundsätzlich vorgegebenen Ziele.

Das Verursacherprinzip sieht vor, dass die Nutzniesser besonderer öffentlicher Leistungen die zumutbaren Kosten der Aufgabenerfüllung tragen sollen.

Das Prinzip der Vorteilsabgeltung besagt, dass besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen abzugelten sind. Vorteilsabgeltungen kommen insbesondere bei staatlichen Erschliessungs- und Infrastrukturprojekten zum Tragen.

Mit dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern soll eine gleichmässige Behandlung der verschiedenen staatlichen Aufgabengebiete gewährleistet werden.

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung besagt, dass jede finanzielle Entscheidung auf ihre Wirkung hin auszurichten ist. Es soll also nicht nur

das Ziel verfolgt werden, eine bestimmte Leistung möglichst günstig zu erbringen, sondern diese Leistung muss auch die gewünschte Wirkung entfalten. Die Wirkung einer Ausgabe ist anhand von Indikatoren nach der Zielerreichung und dem Kosten-Leistungs-Verhältnis zu messen. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung ist auch aus Gemeindesicht sinnvoll, ist aber nicht dahingehend zu verstehen, dass ein Zwang zur Einführung von New Public Management bzw. von Globalbudgets mit Leistungsaufträgen bestünde.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Art. 17 MFHG. Er fasst die Grundsätze der bisherigen Art. 6 und 7 FFG konziser zusammen.

Die Grundsätze der Rechnungslegung werden in Art. 25 nFHG und die Grundsätze der Buchführung in Art. 29 nFHG geregelt.

Art. 6 Haushaltsgleichgewicht

Die Vorgaben betreffend das Haushaltgleichgewicht werden im Wesentlichen von Art. 3 FFG übernommen.

Absatz 1 und 3 präzisieren Art. 93 Abs. 2 der Kantonsverfassung, wonach der Finanzhaushalt – unter Berücksichtigung der Wirtschaftsentwicklung – mittelfristig ausgeglichen sein soll. Der gewählte Begriff «mittelfristig» umfasst einen Zeitraum von 3 bis 5 Jahren.

In Absatz 2 festgehalten ist ausdrücklich das Ziel, die Staatsquote langfristig möglichst stabil zu halten und mit einer möglichst stetigen Zunahme der Ausgaben eine antizyklisch wirkende Finanzpolitik zu betreiben. Diese Vorgabe gilt ausschliesslich für den Kanton. Die Ausgaben der Gemeinden sind in der Regel grösseren Schwankungen unterworfen als jene des Kantons. Langfristig soll die Staatsquote nicht zunehmen. Dieses Ziel soll ohne diesen technischen Begriff «Staatsquote» gefasst werden. Massgebend für die kantonalen Ausgaben sind die konsolidierten Gesamtausgaben ohne durchlaufende Beiträge sowie ohne sonderfinanzierte Darlehen (insbesondere an die Arbeitslosenversicherung und die Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft) und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens (insbesondere eine Veränderung des Dotationskapitals für die Graubündner Kantonalbank). Als massgebender Indikator für die Entwicklung der Bündner Volkswirtschaft muss das Volkseinkommen herangezogen werden. Für die Grösse Bruttoinlandprodukt (BIP) liegen keine kantonalen Werte vor.

Um die in Absatz 3 geforderte Finanzpolitik betreiben zu können, ist ein gewisses Eigenkapital notwendig. Die dafür erforderliche Höhe ist von zahlreichen Faktoren eines Gemeinwesens abhängig und kann nicht generell festgelegt werden. Wichtig ist, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig bzw. über einen Konjunkturzyklus hinaus ausgeglichen wird.

Art. 7 Bilanzfehlbetrag

Artikel 7 hat die Bedeutung einer Schuldenbegrenzung. Es wurde dafür die Formulierung von Art. 33 Abs. 2 MFHG übernommen. Diese Regelung greift, sobald die Bilanz einen Fehlbetrag (negatives Eigenkapital) ausweist. Zu beachten gilt, dass ein Bilanzfehlbetrag auch bei Bestehen von zweckgebundenem Eigenkapital (Vermögen von Spezialfinanzierungen und Fonds) vorliegen kann. Es wird eine degressive Tilgung des Bilanzfehlbetrags gewählt, weil bei einer linearen Tilgungsregel jeder Fehlbetrag aus dem jeweiligen Entstehungsjahr einzeln ausgewiesen und abgeschrieben werden müsste, was einen unverhältnismässigen buchhalterischen Aufwand bedeuten würde.

Art. 8 Rechtsgrundlage für Ausgaben

Die Bestimmung präzisiert für den Kanton abschliessend die Anforderung an die Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 93 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV). Sie entspricht Art. 2 Abs. 1 FFG. Gemäss Art. 93 Abs. 3 KV setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus. Artikel 8 konkretisiert dieses Erfordernis einer Rechtsgrundlage für jede Ausgabe auf Gesetzesstufe. Dabei handelt es sich um den allgemein anerkannten Finanzhaushalts-Grundsatz der Gesetzmässigkeit. Die Kantonsverfassung versteht unter dem Begriff der «Rechtsgrundlage» generell-abstrakte Normen (formelle Gesetze und andere Rechtssätze) und – im Bereiche der gebundenen Ausgaben – auch gewisse individuell-konkrete Akte (z.B. Gerichtsentscheide, dem Referendum unterstellte Kreditbeschlüsse). Eine Rechtsgrundlage liegt dabei auch dann vor, wenn es sich bei einer Ausgabe gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts um eine gebundene Ausgabe handelt, die nicht direkt auf ein Gesetz oder einen rechtskräftigen Kreditbeschluss abgestützt werden kann. Davon betroffen sind insbesondere Personal- und Sachaufwendungen, die zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben benötigt werden.

Der bisherige Absatz 2 von Art. 2 FFG betreffend die Kompetenz des Grossen Rates für die Bewilligung von Ausgaben ohne Rechtsgrundlagen wird neu in Art. 33 nFHG aufgenommen.

Art. 9 Finanzplan

Die bisherigen Bestimmungen zur Aufgaben- und Finanzplanung in Art. 18 FFG sollen ins nFHG übernommen werden. Sie werden auf die beiden Artikel 9 und 35 des nFHG aufgeteilt.

Die Finanzplanung stellt ein geeignetes Instrument dar, um insbesondere negative Entwicklungen des Finanzhaushaltes frühzeitig zu erkennen und möglichst zu vermeiden. In diesem Sinne sollen auch die Gemeinden eine zweckmässige Finanzplanung führen. Es dürfen dabei keine übertriebenen Anforderungen an die Finanzplanung gestellt werden. Die Finanzausgleichs-

gemeinden zeigen, dass sie in der Lage sind, ohne unverhältnismässigen Aufwand jährlich ihre (mehrjährigen) Investitionsprogramme einzureichen.

Art. 10 Budget

Absatz 1 entspricht sinngemäss Art. 14 Abs. 2 erster Satz sowie Art. 15 MFHG. Das Budget ist jährlich von der Exekutive zu erarbeiten und dem für die Budgetgenehmigung zuständigen Organ rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

In Absatz 2 wird im Wesentlichen die Bestimmung von Art. 21 Abs. 6 FFG übernommen. Sie regelt den Fall, bei dem keine oder keine vollständige Budgetgenehmigung vorliegt. Sie deckt inhaltlich Art. 14 Abs. 2 MFHG ab. Ein nicht bewilligtes Budget beinhaltet Rechtsunsicherheiten. Diese sollen möglichst gering gehalten werden. So muss zum Beispiel für den Kanton ab 1. Januar ein gültiger Steuereffuss für die natürlichen und juristischen Personen sowie für die Quellensteuern der Gemeinden und Kirchen vorliegen, selbst wenn sie der Grosse Rat in der Dezembersession bei der Behandlung des Budgets nicht beschlossen haben sollte. Die Arbeitgeber können zum Beispiel die Quellensteuer nur abrechnen, wenn sie den anwendbaren Tarif kennen. Die gewählte Formulierung macht klar, dass unter Umständen auch nur ein Teilbereich des Budgets als nicht genehmigt betrachtet werden kann. Um für den Grossen Rat möglichst wenig Sachzwänge zu schaffen, sollen die vom Grossen Rat noch nicht bewilligten Kredite nur mit grösster Zurückhaltung beansprucht werden. Auf eine Befristung dieser Auflage wird verzichtet. Es erscheint als überaus unwahrscheinlich, dass der Grosse Rat ein in der Dezembersession allfällig abgelehntes Budget auch in der nachfolgenden Session nicht definitiv festlegt. Schliesslich hat der Grosse Rat einen verfassungsmässigen Auftrag, das Budget jährlich festzulegen.

Art. 11 Jahresrechnung

Die Kerninhalte der Jahresrechnung werden auf der Grundlage von Art. 22 MFHG in das Gesetz aufgenommen. Die Finanzhaushaltsverordnung regelt die Inhalte im Detail.

Der HRM2 verwendet teilweise neue Begriffe für die verschiedenen Bestandteile des Rechnungsmodells:

Begriff bisher

Voranschlag
Staatsrechnung
Bestandesrechnung
Laufende Rechnung
Verwaltungsrechnung
Mittelflussrechnung
Finanzierungsrechnung

Begriff neu

Budget
Jahresrechnung
Bilanz
Erfolgsrechnung
Erfolgsrechnung/Investitionsrechnung
Geldflussrechnung
entfällt

Für die Transparenz und die Steuerung ist es wichtig, dass Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung gleich dargestellt werden wie das Budget. Nur so ist es möglich, die Einhaltung der Kredite, die mit dem Budget bewilligt wurden, zu prüfen.

Art. 12 Ausserordentliche Geschäftsfälle

Diese Bestimmung deckt inhaltlich die beiden Art. 24 MFHG (betreffend die Erfolgsrechnung) und Art. 25 MFHG (betreffend die Investitionsrechnung) ab.

Absatz 1 umschreibt, wann ein Aufwand und ein Ertrag beziehungsweise eine Investitionsausgabe und eine Investitionseinnahme als ausserordentlich gelten. Die Umschreibung ist nicht abschliessend. Sie wird mit den Fälle gemäss Absatz 2 ergänzt.

In Absatz 2 werden drei Fälle von ausserordentlichen Aufwendungen festgelegt. Zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen gegenüber jenen gemäss Nutzungsdauer sind als ausserordentlichen Aufwand zu erfassen. Die Gemeinden können gestützt auf 28 nFHG Ertragsüberschüsse der Erfolgsrechnung für zusätzliche Abschreibungen verwenden. Für den Kanton ist die Möglichkeit von zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr vorgesehen. Als ausserordentlichen Aufwand sind auch Vorfinanzierungen auszuweisen. Es handelt sich dabei um die Bildung von Reserven für noch nicht realisierte oder beschlossene Vorhaben. Diese benötigen einen Beschluss der formell zuständigen Behörde. Die Abtragung eines Bilanzfehlbetrages im Sinne von Art. 7 nFHG gilt ebenfalls als ausserordentlichen Aufwand.

Art. 13 Anhang

Der Anhang bildet ein Kernstück der Neuerungen unter HRM2. Es erscheint daher nötig, die Bestandteile des Anhangs im Gesetz aufzuführen. Die Bestimmung wird im Wesentlichen von Art. 27 MFHG (Anhang) und Art. 56 MFHG (Konsolidierungskreis) übernommen. Anstatt einer aufwendigen und schwierig zu interpretierenden Konsolidierung will die Regierung mit einer weitgehenden Offenlegung der Beteiligungen im Anhang die Transparenz verbessern.

Die unter Absatz 1 Litera a bis f aufgeführten Inhalte sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Regierung wird im Rahmen der FHVO auch klare Grenzwerte und Limiten für die unbestimmten Begriffe wie «massgebliche Beteiligung bzw. Beeinflussung» (Abs. 2) und «wesentliche Verpflichtungen» (Abs. 3) festlegen. Als zusätzliche Angabe wird im Anhang des Kantons weiterhin das erweiterte Eigenkapital ausgewiesen. Das Verwaltungsvermögen wird darin analog zum Finanzvermögen bewertet.

Betreffend die Darstellung der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der übrigen Beteiligungen und der grossen Beitragsempfänger des Kantons

wird auf den Bericht der Regierung zur Public Corporate Governance vom 7. September 2010 (Botschaft Nr. 6/2010–2011; Seite 421ff), insbesondere auf die Beilagen C und D, verwiesen.

Absatz 2: Bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten ist weder die massgebliche Beteiligung noch die massgebliche Beeinflussung das entscheidende Kriterium für die Aufnahme im Beteiligungsspiegel, sondern dass der Kanton deren Träger ist.

Eine massgebliche Beteiligung kann sowohl an einer Körperschaft/Organisation des Privatrechts als auch des öffentlichen Rechts bestehen. Falls die öffentliche Hand ein Konkordat massgeblich beeinflussen kann, wäre dieses im Beteiligungsspiegel aufzuführen. Wenn die öffentliche Hand aufgrund ihres Anteils am Betriebsdefizit oder aufgrund von anderen Kriterien (z.B. Anzahl Studierenden oder Fällen) einen Betriebsbeitrag im wesentlichen Umfang leistet, so ist ein solches Konkordat ebenfalls im Beteiligungsspiegel aufzuführen.

Absatz 3: Im Gewährleistungsspiegel sind alle Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des öffentlichen Gemeinwesens ergeben kann. Darunter fallen insbesondere die Eventualverpflichtungen und sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter. Die Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Graubündner Kantonalbank ist die wichtigste Eventualverpflichtung. Die Staatsrechnung zeigt bereits heute einen umfassenden Ausweis dieser Verpflichtungen.

Aus Sicht der Gemeinden sind für den Beteiligungsspiegel insbesondere die ausgelagerten Trägerschaften (vgl. Art. 63 GG) sowie die Formen interkommunaler Zusammenarbeit (vgl. Art. 50 GG) in Betracht zu ziehen. Mit dem Gewährleistungsspiegel wird Transparenz über Tatbestände geschaffen, aus denen sich in Zukunft wesentliche Verpflichtungen für das Gemeinwesen ergeben können. Die entsprechenden Ausweise sind Bestandteil eines Frühwarnsystems, welches die Gemeinden benötigen, um den Finanzhaushalt in Eigenverantwortung im Gleichgewicht halten zu können.

Zu den zusätzlichen Angaben gemäss Absatz 1 Litera f gehören Angaben zum Nutzungsvermögen, welches nicht bilanziert wurde (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 nFHG), sowie über zugesicherte Beiträge des Kantons und Dritter.

5.1.3 III. Kreditrecht

Art. 14 Kredit

Der Begriff des Kredits ist zentral für das ganze Kreditrecht. Einige wesentliche Eigenschaften, die für alle Kreditarten gelten, werden in Artikel 14 klargestellt. Er entspricht im Wesentlichen Art. 36 MFHG.

Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag Verpflichtungen einzugehen.

Kredite müssen immer vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen eingeholt werden. Kredite sind zweckbestimmt. Sie dürfen nicht für einen anderen Zweck verwendet werden als denjenigen, für den sie bewilligt wurden. Wird ein Kredit nicht aufgebraucht, verfällt er.

Es gibt verschiedene Arten von Krediten, namentlich den Verpflichtungskredit, den Zusatzkredit, den Budgetkredit und den Nachtragskredit.

Art. 15 Verpflichtungskredit

Artikel 15 orientiert sich vor allem an Art. 27 FFG.

Gemäss Absatz 1 kann ein Verpflichtungskredit als Objekt- oder als Rahmenkredit beschlossen werden. Der Objektkredit umfasst ein einzelnes Vorhaben, z.B. für den Bau eines Schulhauses oder eines Altersheims. Der Rahmenkredit beinhaltet ein Programm, das aus mehreren einzelnen Vorhaben oder Etappen besteht, die ihrerseits einem gemeinsamen, übergeordneten Zweck dienen. Beispiele für den Rahmenkredit können zeitlich befristete Programmvereinbarungen mit Dritten sein oder die Durchführung einer Grossveranstaltung mit verschiedenen Programmpunkten.

Absatz 2 legt fest, dass der Mittelbedarf aus Verpflichtungskrediten als Aufwand oder als Investitionsausgabe in das jeweilige Budget einzustellen ist. Es gilt für die jährlichen Leistungen der Kreditvorbehalt. Zu beachten ist dabei die Kreditüberschreitungstoleranz.

Sobald ein Verpflichtungskredit verfallen ist, ist er abzurechnen.

Absatz 4 ist inhaltlich identisch mit Art. 27 Abs. 6 FFG. Er lässt bewusst offen, von welchem Preisindex auszugehen ist. Wichtig ist, dass der Index beim Bruttokredit anknüpft, auch wenn ein Nettokredit beschlossen wurde. Ausgenommen davon ist eine Indexierung des Beitrages Dritter. Bei grösseren und länger dauernden Bauvorhaben kann die allgemeine Teuerung die Baukosten erheblich verändern. Sind allfällige Beiträge Dritter nicht indexiert, erfahren die Nettoausgaben eine prozentual stärkere Veränderung als der massgebende Index. Dieser Sachverhalt führt zu unerwünschten Kreditengpässen, wenn ein Verpflichtungskredit netto und mit einer Preisstandsklausel versehen wird. Die Index gebundene Anpassung des Nettokredites vermag dann die effektive vom Kanton zu tragende Teuerung des gesamten Bauvorhabens nicht aufzufangen. Für diesen Fall muss für die Anpassung des Nettokredites die Änderung des Bruttokredites massgebend sein.

Art. 16 Brutto- und Nettokredit

Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 39 MFHG. Sie deckt sich inhaltlich mit Art. 27 Abs. 2 FFG. Ein Verpflichtungskredit soll grundsätzlich brutto beschlossen werden. In begründeten Fällen ist die Genehmigung

eines Nettokredites zulässig. Artikel 16 legt die Voraussetzungen für einen Nettokredit abschliessend fest. Im Budget sind dabei die Jahreskredite in jedem Fall brutto einzustellen. Die jährlichen Leistungen sind brutto als entsprechende Einzelkredite zu erfassen und die Einnahmen ebenfalls als Einzelkredite auszuweisen.

Art. 17 Zusatzkredit

Die Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend Art. 43 MFHG.

Der Zusatzkredit bildet auf Ebene des Verpflichtungskredites das Pendant zum Nachtragskredit, der einen Budgetkredit ergänzt. Massgebend für die Zuständigkeit ist grundsätzlich der neue Gesamtkredit. Vorweg zu prüfen ist dabei die Frage nach der finanzrechtlichen Gebundenheit der Mehrausgabe sowie nach der Kreditpflicht im Sinne von Absatz 3.

Analog zum Nachtragskredit ist der Zusatzkredit vor dem Eingehen der kreditmässig nicht abgedeckten Verpflichtung beim zuständigen Organ einzuholen.

Absatz 3 knüpft inhaltlich an Art. 20 Abs. 3 nFHG betreffend Nachtragskreditbefreiung an. Dort, wo jeglicher Entscheidungsspielraum für die Realisierung des bewilligten Vorhabens fehlt, macht das Einholen eines Zusatzkredites keinen Sinn. Wichtig ist dabei, dass die Mehrausgaben nicht vorhersehbar gewesen sind und zum Beispiel nicht Folge eines zu tief angesetzten Verpflichtungskredites sind. Die Mehrausgaben dürfen sich auch nicht durch eine nachträgliche Projektänderung ergeben, auch wenn diese sinnvoll erscheint. Gesetzlich bedingte Mehrausgaben können sich zum Beispiel durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ergeben. Zu beachten gilt im Weiteren, dass Verpflichtungskredite gemäss Art. 15 Abs. 4 nFHG mit einer Preisklausel versehen werden können. Im gegebenen Fall verändert sich der massgebende Kredit. Teuerungsbedingte Mehrausgaben sind damit automatisch durch die Indexklausel abgedeckt. Dafür braucht es keine Bestimmung mehr. Bewusst Abstand genommen wird von der Regelung gemäss Art. 43 Abs. 2 MFHG. Danach muss für «Mehrkosten aufgrund von gebundenen Ausgaben» kein Zusatzkredit eingeholt werden. Der Begriff der gebundenen Ausgaben ist jedoch zu offen. Beinahe sämtliche im Budget bewilligten Ausgaben stellen finanzrechtlich gebundene Ausgaben dar, ohne dass dadurch bereits eine Kreditbefreiung resultiert.

Art. 18 Budgetkredit

Absatz 1 entspricht inhaltlich Art. 44 Abs. 2 MFHG. Budgetkredite werden entweder in Form von Einzelkrediten oder von Globalbudgets beschlossen. Ein Globalbudget ist ein Globalkredit im Sinne eines Saldopostens verbunden mit einem Leistungsauftrag an die entsprechende Verwaltungseinheit.

Die in Absatz 2 festgehaltene Kompetenz der Exekutive zur Verwendung der bewilligten Budgetkredite bedeutet das Recht, Ausgaben bis zur vorgegebenen Höhe für den im Budget bezeichneten Zweck zu tätigen. Sie kann auf Stufe Verordnung an die Verwaltung delegiert werden. Der Begriff Budgetkredit schliesst auch einen Nachtragskredit ein. Ein Nachtragskredit bedeutet einen nachträglich, nach der Budgetgenehmigung erhöhten Budgetkredit.

Absatz 3 entspricht Art. 44 Abs. 3 und 48 Abs. 1 MFHG. Nicht beanspruchte Budget- und Nachtragskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 19 Sperrvermerk

Die Bestimmung zum Sperrvermerk entspricht inhaltlich Art. 45 MFHG. Sie deckt sich inhaltlich mit Art. 21 Abs. 4 FFG. Die Berücksichtigung von voraussehbaren Ausgaben mit einem Sperrvermerk, im Falle einer noch fehlenden Rechtsgrundlage, erhöht die Budgetwahrheit bzw. liegt ganz im Sinne der Vollständigkeit des Budgets. Sobald die Rechtsgrundlage in Kraft ist, kann die Ausgabe getätigt werden.

Art. 20 Nachtragskredit

An der bisherigen Nachtragskreditregelung soll weitgehend festgehalten werden. Die bisherigen Regelungen in Art. 23 FFG werden in Art. 20, 21 und 36 nFHG aufgenommen. Artikel 21 regelt die Fälle betreffend Einzelkredite des Kantons und Artikel 36 legt das Verfahren und die Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates fest. Artikel 20 gilt gleichermaßen für den Kanton und die politischen Gemeinden.

Ein Nachtragskredit ergänzt den jeweiligen Budgetkredit. Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist grundsätzlich ein Nachtragskredit zu beantragen. In der Bezeichnung Nachtragskredit sind auch Kreditumlagerungen enthalten. Es handelt sich in derartigen Fällen um Nachtragskredite mit Kompensation auf anderen Kreditpositionen.

Die Geschäftsvorfälle, welche gemäss Absatz 3 zu einer Nachtragskreditbefreiung führen, betreffen sowohl das Globalbudget einer Dienststelle als auch die Einzelkredite. Wird zum Beispiel das Globalbudget einer Dienststelle aufgrund einer nicht budgetierten Ausgabe infolge eines Gerichtsentscheids überschritten, ist dafür kein Nachtragskredit erforderlich.

Die zusätzlichen Kredittoleranzen für die Einzelkredite des Kantons werden in Art. 21 nFHG geregelt. Dazu zählen unter anderem die Mehrausgaben bis 50000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Einzelkredit. Diese Kreditüberschreitungstoleranz galt bisher auch für die Globalbudgets pro Produktgruppe und für die Aufwandüberschüsse der Dienststellen. Darauf soll neu verzichtet werden. Nähere Ausführungen sind im Kommentar zu Art. 36 nFHG enthalten.

Art. 21 Nachtragskreditbefreiung für den Kanton

Die Bestimmungen betreffend Einzelkredite werden ohne inhaltliche Änderungen vom Art. 23 Abs. 2 FFG übernommen. Diese Bestimmungen sind spezifisch auf den Kanton zugeschnitten. Die Kreditüberschreitungenstoleranzen, die vom bewilligten Budgetkredit abhängig sind, beziehen sich auf den Budgetkredit inklusive bewilligte Nachtragskredite.

Die Regierung wird auf Stufe Verordnung stufengerechte Bewilligungsverfahren festlegen.

Art. 22 Spezialfinanzierungen

Die Bestimmungen über die Spezialfinanzierungen werden im Wesentlichen von Art. 49 MFHG übernommen. Im Kanton sollen Spezialfinanzierungen dabei nur ausnahmsweise geführt werden.

Spezialfinanzierungen sind gesetzlich für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe zweckgebunden Mittel. Sie dürfen nicht für eine andere Aufgabe eingesetzt werden. Die Einlagen in Spezialfinanzierungen erfolgen über zweckgebundene Einnahmen (z.B. Ersatzabgaben oder Anteil am Ertrag des eidgenössischen Alkoholmonopols) oder über gesetzlich vorgesehene allgemeine Staatsmittel. Unter diesen letzten Titel fallen für den Kanton der Beitrag an die Strassenrechnung oder der Finanzierungsbeitrag an die Spezialfinanzierung Finanzausgleich.

Der in Absatz 2 festgehaltene Grundsatz entspricht einer Vollkostenrechnung und soll auch für die Spezialfinanzierungen regelmässig eingehalten werden. Konkret soll die entsprechende Detailregelung im Spezialgesetz umschrieben werden.

Absatz 3 entspricht teilweise Art. 13 Abs. 2 FFG. Die Frage der Verzinsung wird im nFHG bewusst offen gelassen. Beim Kanton werden wie bisher Vorschüsse an Spezialfinanzierungen verzinst, Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen jedoch nicht. Bei den Gemeinden hingegen werden sowohl Vorschüsse als auch Verpflichtungen verzinst. Der kalkulatorische Zinssatz soll jährlich verbindlich durch den Kanton festgelegt werden.

Spezialfinanzierungen können sowohl über ein eigenes Guthaben verfügen als auch auf einen Vorschuss aus der allgemeinen Haushaltskasse angewiesen sein. Vorschüsse sollen nur zulässig sein, wenn dafür eine Grundlage auf Stufe Gesetz im formellen Sinne besteht. Es ist zu vermeiden, dass chronisch defizitäre Spezialfinanzierungen geführt werden. Defizite von Spezialfinanzierungen schlagen sich dabei nicht im Ergebnis der Erfolgsrechnung nieder. Im Weiteren ist das Risiko gross, dass diese Defizite später mit allgemeinen Steuermitteln ausgeglichen werden müssen.

Art. 23 Stiftungen

Artikel 23 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen von Art. 16 FFG.

Legate, Vermächtnisse und Fonds sind freiwillige Zuwendungen Dritter an das Gemeinwesen. Es handelt sich dabei um unselbstständige Stiftungen. Deren Spender verbinden die Zuwendung in der Regel mit bestimmten Auflagen zur Mittelverwendung. Die Mittel sind sodann gemäss der Zweckbestimmung zu verwenden. Diese Mittel können deshalb nicht für Verwaltungszwecke eingesetzt werden. Sie stellen Sondervermögen dar, das ausserhalb der Verwaltungsrechnung geführt wird.

In Absatz 2 ist neu die Möglichkeit zur Zusammenlegung von unselbstständigen Stiftungen mit geringfügigen Mitteln vorgesehen.

Die Bestimmung wird in Absatz 3 zudem ergänzt mit einer Kompetenz zur Errichtung einer selbstständigen Sammelstiftung durch den Kanton. Mit dieser Ergänzung wird der vom Grosse Rat in der Dezembersession 2010 überwiesene Auftrag Pfenninger betreffend Zusammenlegung von Stiftungen bzw. Schaffung einer bündnerischen Sammelstiftung umgesetzt.

Absatz 4 legt fest, dass die unselbstständigen Stiftungen innerhalb der Bilanz geführt werden.

5.1.4 IV. Rechnungslegung

Art. 24 Zweck und Standards

Absatz 1 entspricht Art. 50 MFHG. Es wird der geltende Grundsatz der True and Fair View in allgemeiner Form festgehalten, der im Sinne des HRM2 als allgemeine Zielsetzung anzustreben ist.

Gemäss Absatz 2 kann die Regierung bzw. der Gemeindevorstand für subventionierte Institutionen Standards vorgeben. Es muss sich dabei um allgemein anerkannte Regelwerke handeln (z. B. Swiss GAAP FER).

Art. 25 Grundsätze

Absatz 1 enthält die Grundsätze der Rechnungslegung im Sinne von Art. 52 MFHG. Die Rechnungslegung richtet sich nach den nachstehenden Grundsätzen:

- Bruttodarstellung: Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.
- Periodenabgrenzung: Alle Aufwände und Erträge sind in derjenigen Periode zu erfassen, in der sie verursacht werden. Die Bilanz ist als Stichtagsrechnung zu führen.
- Fortführung: Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der Staatstätigkeit auszugehen.

- Wesentlichkeit: Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt.
- Verständlichkeit: Die Informationen müssen klar und verständlich sein.
- Vergleichbarkeit: Die Rechnungen der Gemeinwesen sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- Stetigkeit: Die Grundsätze der Rechnungslegung sollen soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

Die Rechnungslegungsgrundsätze werden in der Finanzhaushaltsverordnung inhaltlich näher umschrieben.

Die in Absatz 2 verankerte Anwendung des Sollprinzips stellt einer der zentralen HRM2-Grundsätze dar. Es soll mit der Einführung des HRM2 konsequenter zum Tragen kommen. Im Besonderen verändert sich für den Kanton der Ausweis der Beitragszusicherungen sowie des Anteils an den Wasserzinsen.

Gemäss Absatz 3 sollen die Steuererträge des Kantons neu HRM2-konform nach dem sogenannten Steuerabgrenzungsprinzip ausgewiesen werden. Diese Umstellung betrifft die Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen, die Quellensteuern des zweiten Semesters und die Aufwandsteuern von Ausländern. Der Kanton übernimmt damit die Regelung der Mehrheit der Bündner Gemeinden. Die Umstellung führt ab dem Einführungsjahr zu einem entsprechend höheren ausgewiesenen Eigenkapital.

Zahlreiche Gemeinden erfassen bereits heute die Steuererträge nach dem Sollprinzip, einige nach dem Steuerabgrenzungsprinzip. Rund zwei Dutzend Gemeinden verbuchen Steuereingänge noch nach dem Kassaprinzip (bei Zahlungseingang). Diese haben auf den Mindeststandard (Sollprinzip) umzustellen.

Die Gemeinden haben Beiträge von Dritten mit deren Zusicherung nur, aber immerhin, im Anhang aufzuführen. Ein erfolgswirksamer Ausweis im Zeitpunkt der Zusicherung wäre administrativ nur schwer zu handhaben.

Art. 26 Bewertung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals

Die Bestimmungen über die Bewertungen des Finanzvermögens sind Art. 11 FFG sowie Art. 54 MFHG entnommen. Es gelten auch für die Bilanzierung des Fremdkapitals die allgemein anerkannten Grundsätze. Anstelle des Begriffes «Verkehrswert» wird die Bezeichnung «Marktwert» verwendet. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist bei Grundstücken und Gebäuden grundsätzlich auf den Verkehrswert gemäss amtlicher Schätzung abzustellen. Diese sind mindestens alle 10 Jahre zu bewerten.

Art. 27 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Die Bestimmung entspricht weitgehend Art. 55 MFHG

Absatz 1: Beim Verwaltungsvermögen gilt das Prinzip der Bewertung zu Anschaffungswerten. Unterliegt ein derartiges Aktivum einem Wertverzehr durch Zeit oder Nutzung, so ist es nach der angenommenen Nutzungsdauer abzuschreiben.

Absatz 2: Die Nutzungsdauer je Anlagekategorie wird auf Verordnungsstufe festgelegt.

Absatz 3: Die Führung der Strassenrechnung im Sinne einer Spezialfinanzierung gemäss Art. 13 FFG bzw. Art. 22 nFHG und damit als eigenständige Rechnung erfolgt aufgrund der grossen Bedeutung der Strassenrechnung und der besonderen Kompetenzregelung. Damit wird ein transparenter Rahmen für die finanzielle Steuerung der Strassenrechnung durch den Grossen Rat geschaffen. Die Finanzierung und Steuerung der Strassenausgaben lässt sich nur in Form einer Spezialfinanzierung mit einer 100% Abschreibung der Investitionen zweckmässig vornehmen. Die Strassenschuld tritt anstelle einer reduzierten Abschreibung. Es ist deshalb vorgesehen, die bewährte Handhabung mit der jährlichen und vollständigen Abschreibung der Nettoinvestitionen des Kantons innerhalb von Spezialfinanzierungen fortzuführen.

Gemäss HRM2 orientiert sich die Abschreibung von Investitionsbeiträgen beim Subventionsgeber nach der Lebensdauer der damit finanzierten Sachanlage. Da dem Kanton trotz (Mit-)Finanzierung in Anlehnung an den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff kein Eigentum entsteht, soll der aktivierte Nettoinvestitionsbetrag (HRM2-Mindeststandard) jährlich vollständig abgeschrieben werden.

Die Beibehaltung der vollständigen Abschreibung der Investitionsbeiträge und der Nettoinvestitionen innerhalb der Spezialfinanzierungen stellt eine Abweichung zu den Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 dar und ist deshalb im Anhang offenzulegen.

Absatz 5 entspricht Art. 11 Abs. 4 FFG. Die Überführung eines Vermögenswertes vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen soll zum Buchwert erfolgen. Eine anschliessende Aufwertung ist, soweit erforderlich, per Jahresende im Rahmen der Bilanzierungsvorgaben vorzunehmen.

Art. 28 Zusätzliche Abschreibungen für Gemeinden

Für die Gemeinden sind zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zulässig, sofern und soweit die Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss ausweist. Das Gesamtergebnis soll nach Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen immer noch positiv abschliessen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 lit. a nFHG müssen die zusätzlichen Abschreibungen als ausserordentlicher Aufwand verbucht und ausgewiesen werden. Ein be-

sonderes Bewilligungsverfahren für zusätzliche Abschreibungen ist nicht vorgesehen.

5.1.5 V. Rechnungs- und Verwaltungsführung

Art. 29 Grundsätze der Buchführung

Artikel 29 entspricht sinngemäss Art. 61 MFHG.

Vollständigkeit im Zusammenhang mit der Buchführung bedeutet, dass die Finanzvorfälle und die Buchungstatbestände lückenlos und periodengerecht erfasst werden. Richtigkeit bedeutet, dass die Buchungen den Tatsachen entsprechen und weisungsgemäss vorzunehmen sind. Der Grundsatz der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die Informationen über finanzielle Vorgänge unmittelbar (täglich, evtl. wöchentlich) festgehalten werden und nicht zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem der Vorgang nicht mehr einfach nachzuvollziehen ist. Ferner sind die Vorgänge chronologisch festzuhalten. Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die finanziellen Vorgänge schriftlich oder elektronisch festgehalten werden, so dass sie für Aussenstehende überprüfbar sind. Alle finanziellen Vorgänge müssen mit Belegen beweisbar sein.

Art. 30 Kosten- und Leistungsrechnung für die kantonale Verwaltung

Die Bestimmung entspricht Art. 17 FFG. Sie deckt sich zudem inhaltlich mit dem ersten Satz von Art. 66 Abs. 1 MFHG. Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) wird nicht generell als obligatorisch erklärt. Dies gilt auch für Verwaltungseinheiten mit einem Leistungsauftrag. Eine KLR soll dort geführt werden, wo sie Sinn macht bzw. in irgendeiner Form entscheidungsrelevant wird, wie zum Beispiel bei der Gebührenfestlegung.

Art. 31 Internes Kontrollsystem

Artikel 31 entspricht weitgehend Art. 68 (Risiko-Minimierung) und Art. 69 MFHG (Internes Kontrollsystem). Bislang ist nur ein Hinweis in Art. 50 lit. c der FHVO enthalten, wonach die Dienststellen für ein zweckmässiges Internes Kontrollsystem (IKS) zu sorgen haben. Die Bedeutung des IKS rechtfertigt eine verbindlichere Festlegung auf Stufe Gesetz im formellen Sinne.

Betreffend die kantonale Verwaltung ist die Regierung für die interne Kontrolle zuständig. Der internen Kontrolle kommt im Sinne des umfassenden Risk-Managements eine hohe Bedeutung zu. Sie dient dem Ziel des bestmöglichen Vermögensschutzes.

Im Einzelnen umfasst ein IKS sowohl regulatorische (z.B. Erlass von Weisungen und Reglementen), organisatorische (z.B. Ernennung zuständiger Personen) und technische Massnahmen (z.B. Installation und Aktualisierung eines elektronischen Buchhaltungssystems).

Auf Ebene der Gemeinden ist es Sache des Gemeindevorstandes, für ein zweckmässiges, risikogewichtetes IKS zu sorgen. Der Kanton wird Minimalstandards aufzeigen und sachdienliche Empfehlungen abgeben.

5.1.6 VI. Finanzstatistik

Art. 32 Finanzstatistischer Ausweis

Absatz 1 entspricht inhaltlich Art. 70 MFHG

Der finanzstatistische Ausweis muss im Sinne einer Harmonisierung auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt und zwischen Kantonen sowie zwischen Gemeinden vergleichbar sein. Die eidgenössische Finanzverwaltung wird den Kantonen und Gemeinden Vorgaben für die Erfassung der finanzstatistischen Daten zur Verfügung stellen.

Das Amt für Gemeinden publiziert seit Jahren eine Gemeindefinanzstatistik. Es ist wünschenswert, die bereits heute bestehenden technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Erstellen der Finanzstatistik zu erleichtern. Eine minimale Finanzstatistik ist allenfalls auch bei den Regional- und Gemeindeverbänden sowie den Bürgergemeinden sinnvoll. Das Gesetz schafft die Grundlage hierfür.

5.1.7 VII. Kantonale Zuständigkeiten

Um den Geltungsbereich des nFHG für den Kanton und die Gemeinden möglichst klar abzugrenzen, wird ein separater Abschnitt über die kantonalen Zuständigkeiten geschaffen. Diese Bestimmungen gelten nicht für die politischen Gemeinden, die Regional- und Gemeindeverbände und die Bürgergemeinden.

Art. 33 Ausgabenkompetenzen des Grossen Rates

Die Bestimmungen über die Ausgabenkompetenzen des Grossen Rates werden vom bisherigen Recht bzw. von Art. 2 Abs. 2 und Art. 26 FFG übernommen. Artikel 33 ergänzt Artikel 8 nFHG, wonach jede Ausgabe eine rechtliche Grundlage voraussetzt.

Absatz 1 bildet für den Grossen Rat eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Genehmigung von geringfügigen Ausgaben in verfassungsmässig abgesteckten Aufgabenbereichen oder für Ausgaben im Rahmen der interkantonalen oder internationalen Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1 lit. a: Im Rahmen der verfassungsmässigen Kantonsaufgaben (siehe Abschnitt VI. bzw. Art. 75 bis Art. 92 KV) soll der Grosse Rat betraglich klar limitierte Ausgaben abschliessend über das Budget bewilli-

gen können. Es wäre unverhältnismässig, für jeden Einzelfall eine entsprechende separate Rechtsgrundlage zu schaffen. Auf separate Beschlüsse des Grossen Rats kann verzichtet werden. Davon betroffen sind zurzeit nur sehr wenige Ausgabenpositionen.

Zu Absatz 1 lit. b: Für jene Ausgaben, die im Rahmen von interkantonalen Gremien anfallen – angesprochen sind insbesondere die Direktorenkonferenzen – liegen in der Regel keine spezifischen Rechtsgrundlagen vor. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn auch grössere Projekte im Rahmen derartiger Gremien durchgeführt und mit besonderen Beiträgen der Mitgliederkantone finanziert werden. Das erforderliche Quorum von mindestens der Hälfte der betroffenen Kantone macht klar, dass es sich nicht um rein bilaterale Beziehungen handeln kann, sondern um feste Gremien, die mehrere Kantone einschliessen. Bei den schweizerischen Direktorenkonferenzen sind jeweils sämtliche Kantone betroffen. Bei Konferenzen, die geografisch (z.B. Ostschweiz) oder nach sachlichen Kriterien (z.B. Gebirgskantone) eingegrenzt sind, ist der Kreis der betroffenen Kantone entsprechend kleiner. Die Ausgabenbewilligung des Grossen Rates erfolgt über das ordentliche Budget.

Zu Absatz 1 lit. c: Die Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe ist aufgrund von Art. 92 KV eine Aufgabe des Kantons. Die Ausgaben über die Landesgrenze hinaus bewegen sich gegenwärtig auf bescheidenem Niveau. Betroffen sind insbesondere die Beiträge für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, für die Versammlungen der Regionen Europas, an Interreg-Programme sowie die Kosten im Zusammenhang mit der ARGE der Alpenländer. Für die beiden letztgenannten Bereiche besteht im Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE, Art. 16) sowie in der Ausführungsverordnung dazu (VWE, Art. 26) eine Rechtsgrundlage. Im Bereich der internationalen Beziehungen ist weiterhin eine dynamische Entwicklung zu erwarten. Um diese Entwicklung rechtlich abzustützen, erscheint es unabdingbar, eine eindeutige allgemeine Rechtsgrundlage für entsprechende Ausgaben zu schaffen. Eine möglichst einheitliche Rechtsgrundlage ist Einzelregelungen vorzuziehen, welche über verschiedene Erlasse verstreut sind.

Absatz 2 entspricht Art. 26 Abs. 2 FFG. Der weitaus grösste Teil der im Budget berücksichtigten Ausgaben ist finanzrechtlich gebunden. Als gebundene Ausgaben gelten dabei auch jene, für die eine Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenz vorliegt. Die Regelung in Absatz 2 deckt damit den Hauptteil der Ausgaben ab. Die Möglichkeit des Grossen Rates, auch für gebundene Ausgaben Verpflichtungskredite zu beschliessen, soll ausdrücklich bestehen bleiben.

Absatz 3 entspricht Art. 26 Abs. 1 FFG. Betroffen sind ausschliesslich die finanzrechtlich neuen bzw. frei bestimmbareren Ausgaben. Die Definition dafür findet sich in Art. 4 nFHG. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum sind in der Kantonsverfassung (Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Ziff. 3 KV) enthalten.

Art. 34 Zuständigkeit für Finanzvermögen und Fremdkapital

Die Zuständigkeitsregelung in Artikel 34 entspricht Art. 10 Abs. 2 FFG. Sie deckt sich inhaltlich mit der Regelung anderer Kantone, wonach die Regierung über Erwerb und Verkauf von Finanzvermögen abschliessend entscheidet. In der Regel steht diese Kompetenz auch für die Neuaufnahme von Fremdkapital der Regierung zu. Die bisherige Bezeichnung «in eigener Kompetenz» wird zur Präzisierung durch «in abschliessender Kompetenz» ersetzt. Mit dieser Delegation ist nicht nur die Sachkompetenz abgedeckt, sondern auch die Finanzkompetenz. Finanzvermögen liegt dabei nur dann vor, wenn ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt wird. Solange der Kanton ein allgemein öffentliches Interesse an einem Finanzvermögenswert hat, wird ihn die Regierung – wie das schon bisher Praxis war – nicht veräussern.

Die Regierung sieht vor, ihre Kompetenz wie bisher auf Stufe Verordnung für Geschäfte von geringer Tragweite an das zuständige Departement zu delegieren.

Art. 35 Regierungsprogramm und Finanzplan

Artikel 35 regelt die Zuständigkeiten im Bereich des Regierungsprogramms und Finanzplans. Er entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 18 Abs. 3 und 4 FFG. Er ergänzt Art. 9 nFHG (Finanzplan).

Die Regierung hat alle vier Jahre einen Finanzplan zusammen mit dem Regierungsprogramm zu erstellen. Die Planperiode dauert jeweils vier Jahre. Diese beiden Instrumente bilden zusammen die mittelfristige Schwerpunktplanung der Regierung. Sie werden zeitlich miteinander koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Das Regierungsprogramm umschreibt die wichtigsten Aktivitäten in den nächsten vier Jahren. Damit setzt die Regierung ihre Aufgabe gemäss Art. 42 Abs. 2 der Kantonsverfassung um.

Gemäss Art. 34 Abs. 3 KV kann der Grosse Rat «über die Weiterführung der Planung Beschlüsse fassen und der Regierung Aufträge erteilen.» Der Grosse Rat hat bislang alle vier Jahre Finanzplanbeschlüsse im Sinne von finanzpolitischen Richtwerten gefasst. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, um die Haushaltsgrundsätze gemäss Art. 5 nFHG konsequent zu beachten. Dazu gehört unter anderem, dass nur Aufgaben und Leistungen berücksichtigt werden, die nötig und finanziell tragbar sind. In Bezug auf neue Vorhaben ist auch dafür zu sorgen, dass bis zum Vorliegen des Budgets die er-

forderlichen Gesetzesgrundlagen vorliegen. Der Begriff «finanzpolitische Richtwerte» konkretisiert Art. 34 Abs. 3 KV und ergänzt zugleich Art. 34 Abs.1 KV, wonach der Grosse Rat «übergeordnete politische Ziele und Leitsätze erlässt.» In Absatz 2 wird neu eine Bestimmung aufgenommen, die das Verfahren für eine allfällige Anpassung der finanzpolitischen Richtwerte innerhalb der vierjährigen Planperiode regelt. Eine derartige Anpassung ist ausschliesslich bei wesentlichen Änderungen der finanziellen Rahmenbedingungen vorgesehen.

Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind dem Grossen Rat alle vier Jahre in einem separaten Bericht vorzulegen. Diese Planungsinstrumente sind jährlich zu aktualisieren. Der jährlichen Budgetbotschaft wird jeweils ein aktualisiertes Jahresprogramm vorangestellt. Darin werden die im Regierungsprogramm enthaltenen Schwerpunkte konkretisiert. Über die Ergebnisse der nachgeführten Finanzplanung orientiert ein besonderes Kapitel der Budgetbotschaft. Der rollende Finanzplan wird jedoch vor allem als internes Führungsinstrument der Regierung verwendet.

Art. 36 Budget- und Nachtragskredite

Artikel 36 entspricht im Wesentlichen Art. 21 Abs. 2 und 3 FFG sowie Art. 23 Abs. 1 FFG.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 nFHG können Budgetkredite als Einzelkredite und bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag als Globalbudgets beschlossen werden. Der Grosse Rat legt gemäss Absatz 1 für jede Dienststelle mit Leistungsauftrag unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest. Der Begriff Globalbudget bedeutet einen Saldo zwischen Aufwand und Ertrag (Erfolgsrechnung) beziehungsweise zwischen Ausgaben und Einnahmen (Investitionsrechnung). Das Globalbudget kann eine Produktgruppe oder mehrere abdecken. Es lässt zudem offen, ob auch eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) für die Ermittlung der Beträge erforderlich ist. Bislang hat der Grosse Rat Einzelkredite und zwei verschiedene Arten von Globalbudgets beschlossen. Neben dem Kreditsaldo pro Dienststelle als Aufwand- oder Ertragsüberschuss hat er für jede Produktgruppe (PG) separat ein zusätzliches Globalbudget genehmigt. Der Kreditsaldo entsprach dabei der Summe der PG-Globalbudgets, mit Ausnahme der Abgrenzungen aus der Kosten-/Leistungsrechnung. Die Dienststellen können somit heute in eigener Kompetenz Kreditverschiebungen zwischen ihren PG-Globalbudgets vornehmen. Zu einer effektiven Kreditbindung führen damit schon heute ausschliesslich der Einzelkredit und der globale Kreditsaldo pro Dienststelle.

Auf eine formell doppelte Kreditbindung soll neu verzichtet werden. Der Grosse Rat soll zukünftig für jede Dienststelle Einzelkredite und ergänzend dazu ein umfassendes Globalbudget als globale Nettogrösse zwischen den

übrigen Aufwendungen und Erträgen der Erfolgsrechnung bzw. Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung festlegen. Die Beschlussgrößen des Grossen Rates beziehen sich ausschliesslich auf die Finanzbuchhaltung und sind unmittelbar relevant für den Saldo der Laufenden Rechnung oder die Nettoinvestitionen. Die Kreditgenehmigung wird damit von der KLR befreit. Sie wird einfacher und für Dritte leichter nachvollziehbar und damit transparenter. Die Dienststellen werden dabei weiterhin Produktgruppen mit den verschiedenen Leistungskennzahlen bilden.

Zu beachten ist zudem die Neuerung in Bezug auf die Kreditüberschreitungstoleranz für Mehrausgaben bis 50000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent des genehmigten Kredites. Diese Toleranz galt bisher auch für die Globalbudgets pro Produktgruppe und für die Aufwandüberschüsse der Dienststellen. Die Bezugsgrösse für die 2-prozentige Toleranz bildeten dabei nicht die vom Grossen Rat bewilligten Kredite. Diese Praxis wurde als Übergangsregelung bis zur flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geduldet. Sie widerspricht verschiedenen Grundsätzen der Kreditsteuerung. Auf diese Kreditüberschreitungstoleranz wird deshalb für die Globalbudgets verzichtet, was in Art. 20 nFHG zum Ausdruck kommt. Die neue Kreditsteuerung des Grossen Rates erhält damit eine grössere Verbindlichkeit als bisher.

Die Aufteilung der Budgetkredite in Globalbudgets und Einzelkredite ist für die Mittelsteuerung im Rahmen des Budgets von besonderer Bedeutung. Alles, was nicht unter den Einzelkrediten geführt wird, fällt bei Dienststellen mit Leistungsauftrag in das Globalbudget. Absatz 2 legt deshalb fest, für welche Bereiche auf jeden Fall Einzelkredite zu beschliessen sind. Die Liste ist nicht abschliessend. So werden zum Beispiel auch die jährlichen Leistungen von Verpflichtungskrediten gemäss Art. 15 Abs. 2 nFHG im Rahmen von Einzelkrediten festgehalten.

Absatz 3 betreffend die Kompetenz der GPK zur abschliessenden Bewilligung von Nachtragskreditanträgen der Regierung und der Gerichte entspricht inhaltlich Art. 23 Abs. 1 FFG. Die GPK kann bei Bedarf Anträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Von dieser Möglichkeit kann sie nach eigener politischer Einschätzung Gebrauch machen.

Art. 37 Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden

Artikel 37 übernimmt inhaltlich die Regelung von Art. 19 FFG. Er bildet die Rechtsgrundlage zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden.

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten im Bereich der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen. Die Regierung wird zum Vertragsabschluss ermächtigt. Zu beachten hat sie dabei den Kreditvorbehalt des

Grossen Rates. Der vom Kanton zu übernehmende Kostenanteil wird im Wesentlichen durch die Gesetzgebung im entsprechenden Aufgabenbereich geregelt.

Absatz 2 betrifft die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Kantonen (Vereinbarungen und Konkordate). Die interkantonale Zusammenarbeit wird tendenziell intensiviert, auch aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA Bund–Kantone). Deren Ausbau beschränkt sich dabei nicht auf jene Aufgaben, die direkt der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) unterstehen und für die der Bund – gemäss Art. 48a der Bundesverfassung – eine interkantonale Zusammenarbeit allgemein verbindlich erklären kann. In Absatz 2 wird bewusst offen gelassen, welche Aufgaben im Einzelnen darunter fallen. Es kann sich jedoch nur um Aufgaben handeln, die der Kanton aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfüllen muss. In Zusammenhang mit der Ermächtigung der Regierung zum Abschluss von Vereinbarungen und Konkordaten mit rechtsetzendem Inhalt gilt es, die Verfassungsordnung zu beachten.

Soweit die Gemeinden von Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton direkt betroffen sind, soll der Kanton mit den Gemeinden besondere Leistungsvereinbarungen abschliessen können. Zu beachten sind dabei die Anforderungen des Eidgenössischen Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) hinsichtlich der Entschädigung von Leistungen, welche Gemeinden im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erbringen. Sofern auch Gemeinden am Aufgabenvollzug beteiligt sind, sollen diese Bestimmungen beim Abschluss von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton zum Tragen kommen. Art. 20a Abs. 4 SuG verpflichtet die Kantone, den Gemeinden die Kosten, welche ihnen bei der Erfüllung von Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen entstehen, entsprechend dem betreffenden Anteil der Bundesbeiträge an den Gesamtkosten zu vergüten.

Absatz 4 gibt vor, dass der Grosse Rat für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund und ergänzenden Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden eigenständig bzw. in abschliessender Kompetenz Kredite genehmigen kann. Sämtliche Vertragsabschlüsse der Regierung unterstehen damit ausdrücklich dem Kreditvorbehalt des Grossen Rates. Mit dieser Kompetenzregelung müssen die Ausgaben des Kantons nicht mehr nach den Bestimmungen über das Finanzreferendum gemäss Kantonsverfassung überprüft werden.

Art. 38 Landeslotteriemittel

Über die Verwendung der Landeslotterie-Mittel (Lalo-Mittel) entscheiden der Grosse Rat und die Regierung abschliessend. Diese Entscheidungskompetenzen sollen transparent zum Ausdruck kommen und rechtlich bes-

ser als bisher abgestützt sein. Das Bundesgericht hat in einem Urteil vom 3. März 2010 betreffend die Referendumsfähigkeit von Lotteriefondsbeiträgen (Urteil 1C_493/2009) entschieden, dass auch die Verwendung von Mitteln aus der Landeslotterie eines Kantons grundsätzlich den Bestimmungen über das Finanzreferendum unterliegt. Ein Ausschluss des Finanzreferendums setze eine klare Delegation der Ausgabenkompetenzen an das Parlament oder die Regierung voraus. Dieses Urteil geht von der Annahme aus, dass die Landeslotterie-Gelder Finanzvermögen darstellen. Die Verwendung der Mittel stellen aufgrund des relativ grossen Entscheidungsspielraumes neue Ausgaben im finanzrechtlichen Sinne dar. Damit stösst das Bundesgericht eine langjährige Praxis in seiner Rechtsprechung um. Die Auffassungen in der Literatur zur Rechtsnatur der Fonds im Allgemeinen und zu den Mitteln der Landeslotterie im Besonderen sind unterschiedlich. Die Mittel der Landeslotterie sind zweckgebunden und stellen keine frei verfügbaren Staatsgelder dar. Diese Mittel dürfen zudem nicht zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben verwendet werden. Der Steuerzahler ist davon nicht betroffen. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum machen aus dieser Sicht keinen Sinn. Die Regierung ist daher stets von der Annahme ausgegangen, dass eine Einlage von Staatsmitteln in den Fonds eine Ausgabe darstellt, aber nicht die Verwendung der Mittel. Um die bisherige Praxis unter Beachtung des genannten Bundesgerichtsurteils weiterführen zu können, wonach der Grosse Rat und die Regierung abschliessend über die Fondsbeiträge entscheiden, soll die Bestimmung über die Landeslotteriemittel entsprechend ergänzt werden. Der Grosse Rat soll dabei weiterhin im Rahmen des Budgets pauschal die Höhe der Lalo-Mittel für die beiden Bereiche Kultur sowie Natur- und Heimatschutz festlegen.

Unter Beachtung des genannten Bundesgerichtsentscheids wird in Absatz 1 die bisherige Bezeichnung «Fonds» durch «Spezialfinanzierung» ersetzt.

Absatz 2 wird mit der Präzisierung «bei Bedarf» ergänzt, um die bisherige Praxis sprachlich korrekt abzubilden. Die Aufteilung der Mittel auf die Bereiche Kultur sowie Natur- und Heimatschutz erfolgt jeweils bedarfsorientiert. Diesen Sachverhalt hat die Regierung in der Botschaft zum Erlass des neuen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ausführlich beschrieben (siehe Botschaft Heft. Nr. 2/2010–2011, Seite 252). Die konkrete Steuerungswirkung des Grossen Rates bei der Verwendung der Mittel in den Bereichen Kultur sowie Natur- und Heimatschutz hängt von der Kontenführung ab. Es werden in diesen Bereichen ausschliesslich Einzelkredite beantragt und beschlossen. Über die Verwendung dieser Kredite entscheidet die Regierung. Es gelten dabei die ordentlichen Kreditbindungen bzw. -toleranzen. Diese Einzelkredite sind daher nicht nachtragskreditbefreit. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Umstand, dass die Mittelverwendung Aus-

gaben darstellen, die nicht durch entsprechende Mehreinnahmen gedeckt werden. Entnahmen aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung stellen sodann keine Einnahmen dar.

Art. 39 Kantons- und Verwaltungsgericht

Die besonderen Kompetenzen des Kantons- und des Verwaltungsgericht werden ohne inhaltliche Änderungen von Art. 23 Abs. 2 lit. c und Art. 24 FFG übernommen und in einem Artikel zusammengefasst. Die Bestimmung berücksichtigt die starke richterliche Selbstverwaltung des Kantons- und Verwaltungsgerichts gemäss Art. 51a Abs. 1 und 2 KV. Grundsätzlich sind die Gerichte hinsichtlich der kreditrelevanten Entscheidungsbefugnisse der Regierung gleichgestellt. Allfällig erforderliche Nachtragskreditanträge unterbreiten die Gerichte direkt der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

Von einer Nachtragskreditpflicht befreit sind gemäss Absatz 2 nach wie vor unerlässlichen Mehrausgaben, welche in direktem Zusammenhang mit der Rechtsprechung stehen.

Die beiden Gerichte sind ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden sowie der Finanzkontrolle mittels Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen zu erlassen, soweit dies aus gerichtsspezifischen Gründen notwendig erscheint.

5.1.8 VIII. Kantonsbeiträge

Art. 40 Rechtsform der Beitragsgewährung

Diese Bestimmung wurde unverändert von Art. 29 FFG übernommen. Sie regelt ausschliesslich die rechtliche Form der Beitragsauszahlung im Sinne des Ausgabenvollzugs. Die Anforderungen für die Ausgabenbewilligung (Rechtsgrundlage, Kredit, Ausgabenbeschluss) sind die gleichen wie für alle anderen Ausgaben. Volumenmässig ist ein grosser Teil der Beiträge rechtlich im Detail festgelegt, wie zum Beispiel die Beiträge an die privaten Mittelschulen. In diesen Fällen erübrigen sich separate Beschlüsse oder Verfügungen.

Die Erteilung eines Leistungsauftrages drängt sich vor allem dann auf, wenn der Beitragsempfänger Aufgaben im kantonalen Interesse übernimmt. Dieser Auftrag kann in Form einer Vereinbarung oder einer Verfügung erfolgen. Die konkrete Ausgestaltung ist im Einzelfall zu prüfen. Der Leistungsauftrag muss auf jeden Fall jene Auflagen und Bedingungen enthalten, die eine zweckmässige, kostengünstige und zeitgerechte Leistungserfüllung sicherstellen.

Art. 41 Lineare Beitragskürzungen

Das Instrument der linearen Beitragskürzungen soll erhalten bleiben und wird unverändert von Art. 30 FFG übernommen. Als ein Mittel der direkten Einflussnahme hat der Grosse Rat die Möglichkeit, als zusätzliche Sanierungsmassnahme Subventionen auf dem Verordnungsweg vorübergehend bis zu höchstens 20% zu kürzen. Die Subventionskürzung muss nicht für sämtliche Beiträge mit einem einheitlichen Satz erfolgen. Eine differenzierte Regelung ist möglich. Der Grosse Rat hat im Einzelfall die von der jeweiligen Kürzung betroffenen Subventionen sowie den Kürzungssatz festzulegen. Die differenzierte Subventionskürzung wird zeitlich auf insgesamt höchstens drei Jahre begrenzt. Sie kommt nur in Frage, wenn ein Sanierungsbedarf für den kantonalen Finanzhaushalt ausgewiesen ist. Unter Umständen muss in einem derartigen Fall unverzüglich gehandelt werden können. Die Anpassung von Gesetzesbestimmungen auf dem ordentlichen Weg nimmt gemäss allgemeiner Erfahrung mehrere Jahre in Anspruch. Kurzfristige und namhafte Änderungen im Bereich des Subventionswesens sind auf diese Weise nicht möglich. Die Kompetenzdelegation an den Grossen Rat kann also nur zur Anwendung kommen, wenn sich die Finanzlage des Kantons in einem kritischen Zustand befindet und wenn die verordnete Beitragskürzung wichtige Vorteile gegenüber dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren mit sich bringt. Nach Ablauf der Frist von höchstens drei Jahren müssten die Subventionen wieder voll ausbezahlt werden, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Grundlagen nicht angepasst worden sind.

Art. 42 Ausgestaltungsgrundsätze

Diese Bestimmung wurde unverändert von Art. 31 FFG übernommen. Sie fasst einige wichtige Beitragsgrundsätze zusammen.

Der in Absatz 1 festgehaltene Grundsatz der flexiblen Beitragsätze entspricht einem finanzpolitisch wichtigen Postulat.

Die Subventionierung von Aufwendungen und Leistungen Dritter setzt ein öffentliches Interesse voraus. Abgegolten werden sollen dabei gemeinwirtschaftliche Leistungen, die ohne Subventionen nicht erbracht werden. Bei der Subventionsbemessung sind gemäss dem Grundsatz in Absatz 2 lit. a daher die finanzielle Leistungsfähigkeit und das eigene Interesse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Empfängers (Gemeinde, Institution, Privatperson) ist nicht nur die aktuelle Finanzlage zu beachten, sondern auch das wirtschaftliche Potential. Die Gewährung von Subventionen soll den Gesuchsteller nicht von seiner Pflicht befreien, primär seine eigenen Ressourcen oder Möglichkeiten auszuschöpfen. Abweichende Bestimmungen in einzelnen Gesetzen mit Beitragsnormen bleiben vorbehalten bzw. als *lex specialis* unverändert in Kraft (z.B. Krankenpflegegesetz, Energiegesetz).

Zu welchem Ergebnis das in Absatz 2 lit. b verankerte Postulat nach ausreichenden Eigenleistungen in der Praxis führt, hängt – neben der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Eigeninteresse des Empfängers – stark davon ab, wie sehr mit dem Beitrag erbrachte Leistungen entschädigt (Abgeltungsfunktion), bestimmte Tätigkeiten gefördert (Anreizfunktion) oder soziale Ziele (Ausgleichsfunktion) erreicht werden sollen.

Die in Absatz 2 lit. c vorgesehene zeitliche Befristung von Beitragszusicherungen oder Leistungsaufträgen soll eine periodische Anpassung an die jeweils aktuellen Verhältnisse sicherstellen. Damit verbunden ist auch das grundsätzliche Anliegen, dass die kantonalen Beitragsleistungen in der Regel nicht indiziert werden.

Art. 43 Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

Diese Bestimmung wurde unverändert von Art. 32 FFG übernommen.

Sofern aufwandabhängige Beiträge gemäss Absatz 2 normiert werden sollen, sind Art und Höhe der Normkosten – wenn immer möglich – zeitlich vor der definitiven Beitragsbemessung und Ausrichtung festzulegen. Eventuell lässt sich im Voraus nur die Berechnungsmethode definieren, dies insbesondere dann, wenn der Beitrag leistungsorientiert gewährt wird. Die Normkosten sollen von jener Instanz festgelegt werden, welche für die Beitragszusicherung beziehungsweise Beitragsgewährung zuständig ist. Die Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach der Höhe des Beitrages.

Zu Absatz 3: Ein beachtlicher Teil der kantonalen Aufgaben werden durch subventionierte Institutionen wahrgenommen. Damit soll ein effizienter Aufgabenvollzug ohne Mehrkosten für den Kanton gewährleistet werden. In dem Ausmass, wie der Kanton Massnahmen zur Kostensenkung ergreifen muss, sind auch die betroffenen Institutionen zu verpflichten, Massnahmen mit vergleichbaren Wirkungen vorzunehmen. Von dieser Vorgabe sind jene Institutionen betroffen, deren nicht durch Erlöse (wie Pflögetaxen, Schulgebühren) gedeckte Betriebskosten zu mindestens rund drei Viertel vom Kanton bestritten werden. Ausgenommen sind Institutionen, deren Kantonsbeiträge vollständig pauschaliert festgelegt werden und damit nicht von den effektiven Aufwendungen oder dem anrechenbaren Defizit abhängig sind.

Art. 44 Auflagen und Bedingungen

Diese Bestimmung wurde unverändert von Art. 33 FFG übernommen.

Die Kompetenz des Kantons, seine Beiträge mit spezifischen Auflagen und Bedingungen zu versehen, ist an sich eine Selbstverständlichkeit. Die Durchsetzung hängt jedoch von einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage ab.

Die Regierung kann – unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen in Spezialgesetzen – die Beitragsgewährung in angemessener Weise abhängig

machen von der Einhaltung von Fristen beispielsweise für die Einreichung eines Gesuches. Sie kann, sofern kein Rechtsanspruch auf eine Beitragsgewährung besteht, eine Subventionierung auch mit der Forderung nach einer bestimmten Eigenleistung des Beitragsempfängers oder Beiträgen Dritter verbinden.

Der Beitragsempfänger ist gemäss Absatz 2 lit. c verpflichtet, der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Akten und Zutritt zu den Betriebsstätten und den zur Aufgabenerfüllung benützten Räumlichkeiten zu gewähren. Diese Obliegenheiten bestehen auch nach der Gewährung von Beiträgen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann. Die Rechenschaftspflicht der Beitragsempfänger über die Mittelverwendung beschränkt sich nicht auf eine isolierte Abrechnung von subventionierten Projekten. Zu einer aussagekräftigen Rechenschaftsablage gehört zum Beispiel auch das Vorlegen einer geprüften und genehmigten Jahresrechnung.

Absatz 3 verankert für den Beitragsempfangenden eine Informationspflicht, wenn er für das gleiche Vorhaben bei verschiedenen kantonalen Behörden Beiträge beantragt. In Verbindung mit der Bestimmung über die Kürzung und Rückerstattung von Beiträgen kann die Unterlassung zu einer Kürzung beziehungsweise Rückforderung der Beiträge führen.

Art. 45 Verwirkung

Artikel 45 wurde im Wesentlichen unverändert von Art. 34 FFG übernommen. Er regelt sämtliche Fälle, die zu einer Verwirkung eines gesamten Beitrages führen. Davon zu unterscheiden ist die Kürzung oder die Rückerstattung von Leistungen im Fall von unzureichender Erfüllung gewisser Auflagen.

Zu Absatz 1: Eine vollständige Verwirkung des Beitragsanspruches tritt dann ein, wenn der Gesuchsteller vor Erhalt der Beitragszusicherung – grundsätzlich subventionsberechtigte – Aufwendungen tätigt oder wenn nachträglich wesentliche Änderungen am bewilligten Vorhaben vorgenommen werden, ohne dafür eine Genehmigung eingeholt zu haben. Werden diese terminlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, wird kein Beitrag gewährt. Es entfällt nicht nur der Rechtsanspruch des Gesuchstellers, sondern auch die Möglichkeit zur Beitragsgewährung. Keine Verwirkung tritt hingegen für eine allfällige Nachsubventionierung ein, wenn nicht vorhersehbare und unausweichliche Mehrkosten ohne Änderung am Projekt eintreten. Derartige Mehrkosten hat der Beitragsempfänger der zuständigen kantonalen Stelle unverzüglich zu melden. Eine Anerkennung von zusätzlichen anrechenbaren Kosten ist in einem derartigen Fall grundsätzlich möglich. Es entsteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Subventionierung.

Absatz 2 regelt einen Spezialfall. Wird vorgängig eine Baufreigabe beschlossen, soll keine Beeinträchtigung des Beitragsanspruchs eintreten. Diese Ausnahme beschränkt sich ausdrücklich auf jene Fälle von vorzeitigen Baufreigaben, welche in einem Rechtserlass – sei dies ein Gesetz oder eine Verordnung – geregelt sind. Als Beispiel dazu kann auf Art. 30a der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (BR 932.160) verwiesen werden. Die Anpassungen gegenüber Art. 34 Abs. 2 FFG sind reaktioneller Natur. Sie tragen der bisherigen Praxis Rechnung.

Absatz 3 nimmt die Problematik der Bestellung im Falle einer dringlichen Ersatzbeschaffung auf. Für derartige Fälle kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter Vorbehalt der Beitragszusicherung genehmigen. Die Details sind auf Stufe Verordnung zu regeln.

Art. 46 Kürzung und Rückerstattung

Diese Bestimmung wurde unverändert von Art. 35 FFG übernommen.

Absatz 1 kommt dann zur Anwendung, wenn eine an die Beitragsgewährung geknüpfte Bedingung nicht oder nicht vollständig eingehalten wird. Erfüllt der Empfänger eines Beitrages seine Aufgabe nicht wie vereinbart oder wie in der Verfügung bestimmt, so muss der Kanton seinen Beitrag kürzen oder ihn zurückverlangen, sofern er bereits geleistet wurde.

Wird zum Beispiel ein Objekt (Grundstück, Baute, Werk) seinem Zweck entfremdet oder veräussert, so ist die Subvention samt Zins seit der Entstehung des Rückforderungsanspruches zurückzuzahlen. Die Zinsverpflichtung steht dabei unter dem Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Die Höhe der Rückforderung bemisst sich aufgrund des Verhältnisses der Dauer, während welcher der Empfänger das Objekt dem Subventionszweck entsprechend verwendet hat, zur vorgesehenen Gesamtdauer.

Die Regelung der Verjährung des Rückerstattungsanspruches lehnt sich an die im öffentlichen Recht allgemein getroffene Lösung an.

Art. 47 Zusicherung und Auszahlung

Absatz 1 entspricht inhaltlich Art. 36 Abs. 1 FFG. Danach dürfen Beiträge nur zugesichert werden, wenn ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und Finanzplans gewährleistet ist. Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben sind zu berücksichtigen. Gemäss den HRM2-Vorgaben ist für die Verbuchung des Beitrages der Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung massgebend (Sollprinzip). Grundsätzlich erfolgt die Verbuchung im Zeitpunkt der Beitragszusicherung. Die Beitragszusicherung steht sodann unter dem Kreditvorbehalt. Bestehen zum Zeitpunkt der Beitragszusicherung bezüglich Beitragspflicht, Höhe der Beitragsleistung oder Zeitpunkt der Auszahlung grössere Unsicherheiten, ist die Beitragszusicherung als Rückstellung zu verbuchen. Die Auszahlung des Beitrages ist sodann in der Regel nicht mehr kreditrelevant.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Art. 36 Abs. 3 FFG. In vielen Fällen, in denen im Gesetz oder in der Verordnung ausdrücklich die Regierung für die Gewährung der Beiträge zuständig erklärt wird, bestehen dafür keine betragsmässigen Grenzen. Das führt dazu, dass auch geringfügige Beiträge durch Regierungsbeschluss festgelegt werden müssen, um den rechtlichen Vorschriften Genüge zu tun, obwohl dieses Vorgehen dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit widerspricht. Aufgrund von allgemeinen Prinzipien (Wirtschaftlichkeit, Effizienz und stufengerechtes Entscheiden) soll daher die Regierung die Möglichkeit haben, in Abweichung zu den bestehenden Rechtsvorschriften die zuständigen Departemente oder Dienststellen als einzige Instanz für die Gewährung von geringfügigen Beiträgen zuständig zu erklären.

Absatz 3 entspricht Art. 36 Abs. 4 FFG. Zur Vermeidung von Bagatellsubventionen erhält die Regierung in Absatz 3 die Kompetenz, auf die Ausrichtung von Beiträgen zu verzichten, wenn diese pro Empfänger und Bereich einen Mindestbetrag nicht erreichen. Zudem wird der Regierung die umfassende Kompetenz zur Regelung der weiteren Abwicklungsmodalitäten eingeräumt. Dazu gehören die Zusicherungs-, Abrechnungs- und die Auszahlungsmodalitäten, aber auch die Festlegung der Einzelheiten für die geringfügigen Beiträge und Bagatellsubventionen. Bei den Auszahlungsmodalitäten ist insbesondere die Zulässigkeit von Akontozahlungen zu regeln.

Art. 48 Beitragscontrolling

Diese Bestimmung wurde unverändert von Art. 37 FFG übernommen. Art und Umfang der Controlling-Massnahmen im Beitragsbereich werden bewusst nicht näher definiert. Der administrative Aufwand muss aufgrund der beschränkten Personalressourcen vertretbar bleiben. Vor allem für kleinere Beiträge sind die Anforderungen bzw. die Erhebungsarbeiten auf bescheidenem Niveau zu halten. Das Beitragscontrolling soll möglichst weitgehend in die bisherigen Steuerungsinstrumente integriert werden. Die regelmässige Information an den Grossen Rat im Beitragsbereich kann zum Beispiel im Rahmen der Budget- und Rechnungsbotschaften erfolgen. Die bisherige Praxis zur periodischen Orientierung des Grossen Rates soll weitergeführt werden.

Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen total revidierten FHG wird das geltende FFG vom 30. August 2007 vollständig aufgehoben. Die Bestimmungen über die Finanzaufsicht (Art. 38 bis 57 FFG) werden – im Rahmen einer eigenen Botschaftsvorlage an den Grossen Rat – in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht überführt.

5.2 Änderung bisherigen Rechts

Die Totalrevision des FFG zur Einführung von HRM2 erfordert eine punktuelle Anpassung von insgesamt fünf weiteren Gesetzen. Davon betroffen sind das Grossratsgesetz, das Gemeindegesetz, das Finanzausgleichsgesetz, das Strassengesetz sowie das Wasserrechtsgesetz. Die Anknüpfungspunkte für die Revision sind dabei sehr unterschiedlich. Teilweise sind nur Präzisierungen nötig. Die nachstehenden Erläuterungen zu diesen Gesetzesrevisionen beinhalten nähere Ausführungen.

5.2.1 Grossratsgesetz (BR 170.100)

Art. 62 Abs. 2 bis 4

Artikel 62 soll im Einklang mit den Begriffen des nFHG redaktionell einfacher und präziser gefasst werden.

Die Absätze 2 bis 4 von Artikel 62 werden in einem Absatz zusammenfasst. Absatz 1 bleibt unverändert. Der Grosse Rat legt für jede Regierungsprogramm- und Finanzplanperiode von vier Jahren die Produktgruppenstruktur der gesamten kantonalen Verwaltung fest. Konkret definiert er die Produktgruppen jeder Dienststelle. Dies wird jeweils vor jeder Planungsperiode erfolgen. Der Finanzplan und die jährlichen Budget haben sich danach auszurichten. Grundsätzlich ist die Produktgruppenstruktur damit für die vierjährige Planungsperiode verbindlich. Änderungen innerhalb der Planungsperiode sollen auf Antrag der Regierung jedoch möglich sein. Derartige Änderungen können gegebenenfalls im Rahmen der Budgetbotschaft beantragt und beschlossen werden.

Artikel 62 wird durch Art. 63 GRG ergänzt. Gemäss Art. 63 Abs. 1 GRG definiert der Grosse Rat periodisch die Wirkung für jede im Globalbudget festgelegte Produktgruppe. Die Wirkungsvorgaben sind damit Bestandteil jeder Produktgruppe. Jede Dienststelle mit einem Leistungsauftrag bildet mindestens eine Produktgruppe. Sie erhält zugleich ein – kreditverbindliches – Globalbudget. Dieses kann sodann eine oder mehrere Produktgruppen beinhalten. Der geplante Mitteleinsatz pro Produktgruppe soll weiterhin aufgezeigt werden, auch wenn die Kreditpflicht auf dieser Ebene entfällt (vgl. Art. 36 nFHG).

5.2.2 Gemeindegesetz (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 bis 4

Der Geltungsbereich des nFHG für die politischen Gemeinden, die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden soll auch im Gemeindegesetz (GG) Erwähnung finden. Ergänzt werden soll dabei Art. 49 (Buchführung und Jahresrechnung). Der erste Satz von Absatz 2, wonach das Rechnungswesen nach den anerkannten Normen für öffentliche Haushalte zu führen ist, wird unverändert übernommen. In einem zweiten Satz wird festgehalten, dass die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes auch für die Gemeinden gelten. Die Verknüpfung mit der entsprechenden Bestimmung von Art. 1 Abs. 3 nFHG stellt klar, was mit anerkannten Normen gemeint ist und dass diese für den Kanton und die politischen Gemeinden gleichermaßen gelten. Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden ist lediglich eine sinngemässe Geltung vorgesehen. (vgl. Erläuterungen zu Art. 1 nFHG).

Art. 81 Abs. 1

Wie für die politischen Gemeinden (vgl. Art. 49 GG) und für die Regional- und Gemeindeverbände (vgl. Art. 56 GG) besteht auch für die Bürgergemeinde eine Pflicht zur Rechenschaftsablage. Im Sinne der Rechtsklarheit wurde dies im Rahmen einer Teilrevision des Gemeindegesetzes (Botschaft Heft Nr. 12/2005–2006) statuiert. Gemäss bisherigem Recht galt dies nur, sofern die entsprechende Aufgabe nicht von der politischen Gemeinde wahrgenommen wird (vgl. Botschaft, S. 1028). Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wird auf das Festlegen von Mindeststandards verzichtet. Hingegen sollen auch die Bürgergemeinden eine eigene Rechnung führen. Selbstverständlich kann immer noch die politische Gemeinde im Auftragsverhältnis die Rechnung für die Bürgergemeinde verfassen, das kann aber auch ein Dritter tun. Diese Änderung rechtfertigt sich auch weil der Grosse Rat im Rahmen der Beratung über die Gemeinde- und Gebietsreform seinen Willen bekundet hat, als Resultat von Fusionen mehrere Bürgergemeinden in einer politischen Gemeinde akzeptieren zu wollen, und somit in einer fusionierten Gemeinde zukünftig allenfalls auch mehrere Bürgergemeinden bestehen können. Die entsprechende Umsetzung soll dem Grossen Rat im 2012 unterbreitet werden.

5.2.3 Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (BR 730.200)

Die Spezialfinanzierung (SF) Finanzausgleich (FAG) stellt keinen echten Fonds im Sinne eines staatlichen Sondervermögens dar. Die Zweckbindung dieser SF ist relativ offen. Das Vermögen der SF ist eine blosser Reservenstellung und Bestandteil des allgemeinen Staatsvermögens. Es stellt finanziell Finanzvermögen dar. Diese Beurteilung lässt sich unmittelbar aus dem Entscheid des Bundesgerichtes betreffend die Verwendung von Mitteln der Landeslotterie vom 3. März 2010 (Urteil 1C_493/2009) ableiten (siehe Ausführungen zu Art. 38 nFHG; Landeslotteriemittel). Die SF ist vollständig in die Verwaltungsrechnung des Kantons integriert und bildet buchhalterisch einen separaten Rechnungskreis. Der Begriff Fonds soll – entsprechend der Terminologie im HRM2 – zukünftig nur noch für selbstständiges vom Kanton verwaltetes Zweckvermögen Dritter verwendet werden.

Art. 2

Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Führung einer Spezialfinanzierung Finanzausgleich im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes. Die bisherige Bezeichnung Finanzausgleichsfonds ist durch den Begriff «Spezialfinanzierung Finanzausgleich» zu ersetzen.

Art. 3 Abs. 1, Art. 11 und Art. 16 Abs. 1

Der in der Marginalie und in Absatz 1 von Artikel 3 sowie Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 1 verwendete Begriff «Fonds» ist zu streichen bzw. durch die Bezeichnung «Spezialfinanzierung» zu ersetzen.

Art. 19a Abs. 4

Die Beiträge des Kantons zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen gewährt die Regierung in eigener Kompetenz. Sie legt gemäss Art. 19a Abs. 3 FAG die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge im Einzelfall fest. Der Grosse Rat bewilligt die jeweiligen Kredite abschliessend im Rahmen des Budgets. Die Ergänzung durch den neuen Absatz 4 bringt diesen Sachverhalt transparent zum Ausdruck. Absatz 4 bedeutet daher keine materielle Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Dieser Absatz dient nur der Klarstellung und Transparenz.

5.2.4 Strassengesetz (BR 807.100)

Art. 55 Abs. 3

Gestützt auf Art. 21 Finanzhaushaltsverordnung (FHVO) werden vom Kantonsanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) von total rund 54 Mio. Franken ca. 12 Mio. Franken direkt der Strassenrechnung zugewiesen. Diese Beträge basieren auf Prognosen des Bundes vom 5. Mai 2011 für die Jahre ab 2013. Neu soll der gesamte LSVA-Anteil direkt der Strassenrechnung und nicht mehr dem allgemeinen Staatshaushalt gutgeschrieben werden. Im Umfang des zusätzlichen Beitrags von rund 42 Mio. Franken ist folglich der Anteil aus allgemeinen Staatsmitteln zu reduzieren. Dieser Anteil beträgt seit dem Jahr 2008 65 Mio. Franken. Gemäss Art. 55 Abs. 3 Strassengesetz (StrG) beträgt der Rahmen dafür mindestens 75 Prozent und maximal 125 Prozent der Motorfahrzeugsteuern. Die neu der Strassenrechnung zusätzlich direkt zuzuweisenden LSVA-Mittel im Umfang von rund 42 Mio. Franken betragen 57 Prozent der ab 2013 geschätzten Motorfahrzeugsteuern. Die Bandbreite im StrG soll im Gegenzug um 50 Prozentpunkte auf neu 25 bis 75 Prozent reduziert werden. Der Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln ist deshalb, um eine haushaltsneutrale Umsetzung zu ermöglichen, ab dem Jahr 2013 von bisher 65 Mio. Franken auf voraussichtlich 23 Mio. Franken zu reduzieren. Dies entspricht 31 Prozent der erwarteten Motorfahrzeugsteuern, was über dem neuen gesetzlichen Minimum von 25 Prozent liegt. Diese Verschiebung erfolgt auf diese Weise haushaltneutral. Den effektiven Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln legt der Grosse Rat jeweils im jährlichen Budget fest.

Art. 56 lit. a

Diese Bestimmung hält die Beiträge des Bundes an die SF Strassen fest. Neu wird der gesamte LSVA-Anteil des Kantons der SF Strassen zugewiesen. Damit diese Zuweisung des gesamten LSVA-Anteils rechtlich verankert ist, wird Litera a entsprechend ergänzt.

5.2.5 Wasserrechtsgesetz (BR 810.100)

Art. 13

Im Zuge der letzten Revisionen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes wurden die kantonalen Beteiligungen an Kraftwerkgesellschaften schrittweise in das Verwaltungsvermögen überführt. Im Laufe der letzten Jahre hat sich das Umfeld für Kraftwerkbeteiligungen wesentlich verändert. Mit der Strommarktliberalisierung ab dem Jahr 2008 und dem Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2009

haben sich insbesondere die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen wesentlich geändert, weshalb die Kraftwerksbeteiligungen nicht mehr als Verwaltungsvermögen qualifiziert werden können. Auf diesen Umstand hat die Regierung bei der Beantwortung der Anfrage Pfenninger betreffend Überführung der Kantonsbeteiligung an der Rätia Energie vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen vom 23. Februar 2010 hingewiesen. Die Kraftwerksbeteiligungen sind keine unmittelbare Folge der Wasserrechtsgesetzgebung mehr und sind nicht mehr für eine unmittelbare öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig. Sie sind entsprechend dem Finanzvermögen zuzuordnen. Für den Kauf und Verkauf von Finanzvermögen ist gemäss Art. 34 nFHG wie bisher die Regierung zuständig. In diesem Zusammenhang erweist sich die bestehende Regelung von Art. 13 BWRG als nicht mehr sachgerecht. Die Entscheidungskompetenz liegt neu sowohl für erstmalige Beteiligungen als auch für Aufstockungen bei der Regierung. Die Kraftwerksbeteiligungen sollen jedoch nicht verkauft werden, sondern zur langfristigen Umsetzung der kantonalen Energie- und Beteiligungsstrategie weiterhin gehalten werden.

5.3 Änderung bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen

Durch die Einführung des HRM2 werden verschiedene Fachbegriffe neu gefasst. Davon betroffen sind die Begriffe Voranschlag, Staatsrechnung, Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Verwaltungsrechnung und Mittelflussrechnung. Neu werden dafür die Begriffe Budget, Jahresrechnung, Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie Geldflussrechnung gebraucht. Die bisherigen Begriffe sind in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen enthalten. Die neue Terminologie soll in allen Rechtserlassen einheitlich verwendet werden.

5.3.1 Änderung von Gesetzen

Gestützt auf Art. 51 Abs. 1 nFHG werden die erforderlichen begrifflichen Anpassungen an die HRM2-Terminologie auf Stufe Gesetz im formellen Sinne im Anhang aufgeführt. Zu ändern sind insgesamt 14 kantonale Gesetze. Nicht aufgenommen sind das Schulgesetz, das Kindergartengesetz und das Behindertengesetz, da diese drei Erlasse demnächst totalrevidiert werden sollen. Die nötigen Begriffsanpassungen im Strassengesetz und Meliorationsgesetz werden gestützt auf Art. 46 nFHG vorgenommen. Im Rahmen dieses Anhangs soll auch der Begriff Fonds durch Spezialfinanzierung ersetzt werden, sofern damit keine materiellen Aspekte betroffen sind. Dies

gilt für den Tierseuchenfonds. Dieser bildet keinen echten Fonds im Sinne von selbstständigem Sondervermögen. Er wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geführt. Der Begriff «Tierseuchenfonds» soll daher im Veterinärsgesetz (BR 914.000) durch «Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung» ersetzt werden. Die Ausgaben stützen sich rechtlich auf das Veterinärsgesetz.

5.3.2 Begriffliche Anpassung von grossrätlichen Verordnungen

In fünf grossrätlichen Verordnungen wird der Begriff «Voranschlag» oder «Staatsrechnung» verwendet. Dieser ist durch die Bezeichnung «Budget» bzw. «Jahresrechnung» zu ersetzen. Für die erforderliche begriffliche Anpassung dieser Verordnungen wird gemäss Art. 51 Abs. 2 nFHG eine Sammelverordnung erlassen. Es wird damit ein analoges Vorgehen gewählt wie bei der Umsetzung der Schweizerischen Straf- und Zivilprozessordnung auf Gesetzesstufe (siehe Botschaft Heft Nr. 13/2009–2010, Seiten 933ff).

Betroffen sind die folgenden fünf grossrätlichen Verordnungen, die den Begriff «Voranschlag» verwenden:

- Geschäftsordnung des Grossen Rates
- Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport
- Verordnung zum Bundesgesetz über Schwangerschaftsberatungsstellen
- Verordnung zum Opferhilfegesetz sowie
- Landwirtschaftsverordnung.

In der Anpassungsverordnung nicht enthalten ist die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz (BR 421.010). Diese enthält in mehreren Artikeln zwar noch die Bezeichnung Voranschlag. Diese Verordnung soll jedoch im Zuge der anstehenden Totalrevision des Schulgesetzes aufgehoben werden.

5.4 Weitere Schluss- und Übergangsbestimmungen des nFHG

Art. 52 Überführung von Bilanzpositionen

Mit dieser Bestimmung soll eine rechtlich einwandfreie Situation in Bezug auf die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen gemäss Art. 2 nFHG geschaffen werden. Die erforderlichen Überführungen sind direkt über die Bilanz vorzunehmen. Sie bedürfen keiner weiteren Bewilligung bzw. Kredite.

Art. 53 Neubewertung der Bilanz

Beim Übergang auf HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet und ein Aufwertungsgewinn in der Eröffnungsbilanz einer Neubewertungsreserve zugewiesen. Ebenso werden die Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie die Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten neu bewertet und ein Bewertungsgewinn oder -verlust einer Aufwertungsreserve zugewiesen. Am Ende des ersten Jahres werden die Neubewertungsreserve und die Aufwertungsreserve (ohne Anteil betreffend Aufwertung von abschreibungspflichtigen Positionen) auf das Eigenkapital umbucht und somit aufgelöst.

Die durch die Aufwertung der abschreibungspflichtigen Positionen im Verwaltungsvermögen entstehende Aufwertungsreserve dient dazu, in den Folgejahren die dadurch erhöhten Abschreibungen auszugleichen, so dass diese Abschreibungen in den Folgejahren nicht erfolgswirksam sind.

Die Neubewertung der Bilanzpositionen muss bei den Gemeinden erst mit dem Übergang auf HRM2 erfolgen, was bis im Jahr 2018 (vgl. Art. 54 nFHG) zu geschehen hat. Die Gemeinden haben keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vorzunehmen.

Art. 54 Übergangsfristen für die Gemeinden

Im Rahmen der Übergangsregelung von Absatz 1 wird den Gemeinden eine Frist bis 31. Dezember 2017 gewährt, um ihre Rechnungslegung an die kantonalen HRM2-Vorgaben anzupassen. Allfällig abweichendes kommunales Recht geht während dieser Frist vor. Ab dem 1. Januar 2018 derogieren die Bestimmungen des nFHG abweichende kommunale Finanzhaushaltsbestimmungen. Für die Übergangsfrist bzw. bis zur Umstellung auf HRM2 soll für die Gemeinden ohne eigenes Finanzhaushaltsgesetz das bisherige Recht (FFG und FHVO) sinngemäss weiter gelten.

Gestützt auf Absatz 3 kann die Regierung die Frist zur Einführung von HRM2 im Zusammenhang mit einer dannzumal aktuell anstehenden Gemeindefusion um ein Jahr verlängern.

Art. 55 Übergangsfrist für den Kanton

Die Regierung beabsichtigt, das neue Finanzhaushaltsgesetz auf den 1. April 2012 in Kraft zu setzen. Das HRM2 soll im Kanton mit dem Budget 2013 eingeführt werden. Die Budgetweisungen dazu wird die Regierung voraussichtlich im April 2012 erlassen. Die Jahresrechnung 2012 soll noch gestützt auf das FFG abgeschlossen werden. Vorausgesetzt wird bei dieser Terminierung, dass das laufende Projekt zur Beschaffung einer neuen EDV-Lösung im Bereich des Rechnungswesens (ERP-Projekt) plangemäss umgesetzt werden kann.

Art. 56 Referendum und Inkrafttreten

Das neue Finanzhaushaltsgesetz (nFHG) untersteht dem fakultativen Referendum.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 55 ausgeführt, beabsichtigt die Regierung das nFHG auf den 1. April 2012 in Kraft zu setzen.

6. Finanzielle und personelle Auswirkungen

6.1 Auswirkungen beim Kanton

6.1.1 Eigenkapital

Aufgrund der Neuordnung von Vermögenswerten zum Finanz- oder Verwaltungsvermögen sowie deren Neubewertung (ohne Strassen und Investitionsbeiträge), dem Wechsel auf das Steuerabgrenzungsprinzip und einer Neuzuteilung von Spezialfinanzierungen ins Eigenkapital wird das buchhalterisch ausgewiesene Eigenkapital zunehmen. Reduziert wird das Eigenkapital durch die Änderung der Verbuchungspraxis bzw. die Passivierung der offenen Beitragsverpflichtungen und allenfalls weitere notwendige Bewertungskorrekturen und Abgrenzungen. Genauere Aussagen sind erst nach Vornahme aller Neubewertungen möglich. Eine Zunahme des ausgewiesenen Eigenkapitals ändert an der effektiven Vermögenslage des Kantons hingegen nichts.

6.1.2 Erfolgsrechnung

Die Abschreibungen werden künftig linear nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Dies führt tendenziell zu tieferen Abschreibungen, sodass die Erfolgsrechnung von Abschreibungen entlastet wird. Durch die unveränderte 100-Prozent-Abschreibung der Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierungen und der Investitionsbeiträge wird dieser Effekt teilweise reduziert.

Betreffend die Auswirkungen der Neubewertung des Verwaltungsvermögens auf die Abschreibungen wird auf die Erläuterungen zu Art. 53 nFHG verwiesen.

6.1.3 Projektaufwendungen

Für die externe fachliche Unterstützung der Finanzverwaltung in den Bereichen Bewertungskonzept, Einführung Anlagenbuchhaltung und im Bedarfsfall bei der Umsetzung komplexer Teilbereiche sind im Budget 2011 50 000 Franken vorgesehen.

Die Ablösung des zentralen Rechnungswesen-Systems des Kantons ist gleichzeitig mit der Einführung von HRM2 vorgesehen. Das neue System muss «HRM2-tauglich» sein. Bei der Definition der funktionalen Anforderungen wird dies berücksichtigt. Es ist nicht mit Zusatzkosten zu rechnen, die der Einführung von HRM2 anzulasten sind.

6.1.4 Personelle Auswirkungen

Während der Einführung des HRM2 ist mit einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeitenden der Finanzverwaltung, der Finanzkontrolle sowie des Departementssekretariates des Departementes für Finanzen und Gemeinden zu rechnen. Auch die Mitarbeitenden im Bereich Finanzen in den Dienststellen werden zusätzlich beansprucht. Das Führen einer Anlagenbuchhaltung sowie die voraussichtlich erhöhte Unterstützungs- und Beratungstätigkeit wird bei der Finanzverwaltung auch nach der Einführung zusätzliche Personalressourcen binden. Auch das Amt für Gemeinden wird in der Einführungsphase stark gefordert sein. HRM2 soll mit den bestehenden Personalressourcen der kantonalen Verwaltung eingeführt werden.

6.2 Auswirkungen bei den Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen bei den Gemeinden dürften ähnlich wie beim Kanton sein. Genauere Aussagen sind auch bei den Gemeinden erst nach Vornahme aller Neubewertungen möglich.

Die Umstellung auf HRM2 wird einen gewissen personellen und finanziellen Aufwand nach sich ziehen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Einführungsaufwand, ein Nachführungsaufwand fällt bereits heute bei HRM1 an. Was die Anpassungen der Informatikanwendungen betrifft, so ist zu erwähnen, dass aufgrund der schweizweiten Harmonisierung die Informatikanbieter teilweise bereits standardmässige Lösungen anbieten können und dass entsprechende Systeme bereits heute im Einsatz stehen (Geldflussrechnung, Anlagenbuchhaltung). Ob und in welchem Umfang eine Gemeinde externe Berater für die Einführung des HRM2 benötigt, hängt vor allem vom Fachwissen und Engagement des Gemeindepersonals

und der GPK sowie vom möglichen fachlichen Beitrag des Amts für Gemeinden ab.

Das Amt für Gemeinden wird die notwendigen Vorarbeiten für die Einführung bei den Gemeinden leisten (Bereitstellung Kontenplan, Wegleitungen, Weisungen, Schulung etc.). Es ist auch vorgesehen, dass in den Pilotgemeinden Know-how fokussiert werden kann, damit dieses Wissen an andere Gemeinden in der entsprechenden Region weitergegeben werden kann (vgl. auch Ziffer 2.3.4).

7. Grundsätze der «Guten Gesetzgebung»

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben vom 16. November 2010 werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Die Regelungen sind auf das Wesentliche beschränkt. Vom bewusst ausführlich formulierten HRM2-Musterfinanzhaushaltsgesetz werden nur rund ein Drittel der Bestimmungen auf Gesetzesstufe geregelt. Die restlichen zwei Drittel sind auf Verordnungsstufe zu regeln.

8. Wirtschaftliche Auswirkungen

Da das neue Finanzhaushaltsgesetz zur Einführung von HRM2 keine offensichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen hat, wurde auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet.

9. Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes ist auf den 1. April 2012 vorgesehen. Damit würden die neuen Bestimmungen auf den Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2013 gelten. Die Staatsrechnung des Jahres 2012 soll noch nach geltendem FFG abgeschlossen werden.

Aus praktischen Gründen ist es unmöglich, den neuen Rechnungslegungsstandard HRM2 bei den Gemeinden auf den gleichen Zeitpunkt wie beim Kanton einzuführen. Die Umstellungsarbeiten müssen für eine ungleich höhere Anzahl von Gemeinwesen (Anzahl Gemeinden per 1.1.2011: 178) vorgenommen werden. Zudem sind u.a. den unterschiedlichen Informatikvoraussetzungen und der Dreisprachigkeit die nötige Beachtung zu schenken. Im Rahmen dieser Übergangsregelung wird den Gemeinden eine Frist bis zum 1. Januar 2018 gewährt, um ihre Rechnungslegung anzupassen.

10. Anträge

Die Regierung beantragt Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG, BR 710.100, neu: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, FHG, BR 710.100) zuzustimmen;
3. die Verordnung über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 zu erlassen;
4. den Auftrag Wettstein betreffend Einführung von HRM2 abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz; FHG)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2011,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und das Verwaltungsgericht. Geltungsbereich

² Für die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

³ Für die politischen Gemeinden gilt das Gesetz, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen gelten oder das Gesetz ausdrücklich kantonale Tatbestände regelt.

⁴ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gilt das Gesetz sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen gelten.

Art. 2

¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben veräussert werden können. Finanz- und
Verwaltungs-
vermögen

² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

³ Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Exekutive in abschliessender Kompetenz ins Finanzvermögen.

Art. 3

¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Finanzvermögen vermehren oder zur Finanzierung von Verwaltungsvermögen geleistet werden. Einnahmen,
Ausgaben und
Anlagen

² Ausgaben sind Zahlungen an Dritte, die das Finanzvermögen vermindern, oder Leistungen, die Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben binden.

³ Eine Anlage ist ein Finanzvorgang, mit dem ein frei realisierbarer Wert beschafft wird.

Art. 4

Frei bestimmbare
und gebundene
Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als frei bestimmbar, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunktes ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht frei bestimmbar ist.

II. Steuerung des Haushalts

Art. 5

Haushaltsführung
und Budgetierung

¹ Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern und der Wirkungsorientierung.

² Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung.

Art. 6

Haushalts-
gleichgewicht

¹ Das Ergebnis der Erfolgsrechnung soll mittelfristig ausgeglichen sein.

² Mittelfristig dürfen die Ausgaben des Kantons prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.

³ In konjunkturell guten Zeiten sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.

Art. 7

Bilanzfehlbetrag

Weist die Bilanz einen Bilanzfehlbetrag aus, ist dieser jährlich um mindestens 20 Prozent des Restbuchwertes abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind im Budget zu berücksichtigen.

Art. 8

Rechtsgrundlage
für Ausgaben

Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen, Konkordaten, Volksbeschlüssen, Gerichtsentscheiden oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist.

Art. 9

Der Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Leistungen und Finanzen. Er ist jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Finanzplan

Art. 10

¹ Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen. Es ist bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu genehmigen. Budget

² Liegt am 1. Januar kein oder kein vollständig genehmigtes Budget vor, dürfen in den nicht genehmigten Bereichen nur die für die ordnungsgemässe Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben getätigt werden.

Art. 11

¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente: Jahresrechnung

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) Geldflussrechnung;
- e) Anhang.

² Die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung gliedern sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2).

Art. 12

¹ Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und -einnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen nicht gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Ausserordentliche
Geschäftsfälle

² Als ausserordentlicher Aufwand gelten auch:

- a) zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen;
- b) Vorfinanzierungen;
- c) das Abtragen eines Bilanzfehlbetrages.

Art. 13

¹ Der Anhang enthält: Anhang

- a) die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung;
- b) den Eigenkapitalnachweis;
- c) den Rückstellungsspiegel;
- d) den Beteiligungs- und den Gewährleistungsspiegel sowie ein Verzeichnis der grossen Beitragsempfänger;
- e) den Anlagespiegel;

f) zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Verpflichtungen und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.

² Im Beteiligungsspiegel aufzuführen sind alle öffentlich-rechtlichen Anstalten, deren Träger das öffentliche Gemeinwesen ist. Zusätzlich sind alle Organisationen aufzuführen, an denen eine massgebliche Beteiligung besteht oder die in massgeblicher Weise beeinflusst werden können.

³ Im Gewährleistungsspiegel sind alle Organisationen aufzuführen, denen gegenüber wesentliche Verpflichtungen der öffentlichen Hand bestehen.

III. Kreditrecht

Art. 14

Kredit

¹ Ein Kredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

² Kredite sind vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen und aufgrund sorgfältiger Schätzungen des voraussichtlichen Bedarfs festzulegen.

³ Kredite sind in Form von Verpflichtungs-, Zusatz-, Budget- oder Nachtragskrediten zu beschliessen.

Art. 15

Verpflichtungskredit

¹ Der Verpflichtungskredit ist als Objekt- oder Rahmenkredit zu beschliessen.

² Die jährlichen Leistungen richten sich nach den Einzelkrediten.

³ Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

⁴ Der Verpflichtungskredit kann eine Preisstandklausel enthalten.

Art. 16

Brutto- und Nettokredit

Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter beschlossen wird.

Art. 17

Zusatzkredit

¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredites.

² Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der beschlossene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug ein Zusatzkredit anzufordern.

³ Kein Zusatzkredit ist zur Realisierung des bewilligten Vorhabens nötig:

- a) für nicht vorhersehbare Mehrausgaben deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt gesetzlich oder aufgrund eines gerichtlichen Entscheids festgelegt sind oder
- b) wenn durch den Aufschub einer nicht vorhersehbaren Mehrausgabe bis zur Kreditbewilligung Schaden zu erwarten ist.

Art. 18

¹ Budgetkredite können als Einzelkredite und bei Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag als Globalbudgets beschlossen werden. Budgetkredit

² Die Exekutive entscheidet über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite.

³ Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Art. 19

Voraussehbare Aufwände oder Ausgaben für die bei der Beschlussfassung über das Budget die rechtskräftige Genehmigung noch aussteht, sind mit einem Sperrvermerk ins Budget aufzunehmen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist. Sperrvermerk

Art. 20

¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredites. Nachtragskredit

² Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung ein Nachtragskredit anzufordern.

³ Kein Nachtragskredit ist nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) wenn durch den Aufschub einer Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung Schaden zu erwarten ist;
- d) im Bereich der Personalaufwendungen für Kreditumlagerungen zwischen Verwaltungseinheiten;
- e) für Ausgaben, welche die Exekutive in eigener Kompetenz beschliessen kann.

Art. 21

Bei Einzelkrediten des Kantons ist zudem kein Nachtragskredit nötig:

- a) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Einzelkredit;
- b) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;

Nachtragskreditbefreiung für den Kanton

- c) für Mehrausgaben, soweit sie durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr ausgeglichen werden;
- d) für Kreditumlagerungen innerhalb der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien.

Art. 22

Spezialfinanzierungen

¹ Spezialfinanzierungen werden geführt, wenn Mittel gesetzlich zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind.

² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.

³ Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 23

Stiftungen

¹ Die Exekutive nimmt unselbstständige Stiftungen, wie Legate, Vermächtnisse und Fonds von Dritten entgegen.

² Entfällt deren Zweckbestimmung, kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden oder verfügt eine unselbstständige Stiftung nur noch über geringfügige Mittel, legt die Exekutive sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

³ Der Kanton kann eine selbstständige Sammelstiftung errichten. Er kann unselbstständige Stiftungen mit geringfügigen Mitteln in diese Sammelstiftung überführen.

⁴ Die unselbstständigen Stiftungen werden innerhalb der Bilanz geführt.

IV. Rechnungslegung**Art. 24**

Zweck und Standards

¹ Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild des Finanzhaushalts, welches der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.

² Die Exekutive kann für Institutionen, welche in wesentlichem Umfang Betriebsbeiträge erhalten, die für sie geltenden allgemein anerkannten Grundsätze der Rechnungslegung festlegen.

Art. 25

Grundsätze

¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach den Grundsätzen der Bruttodarstellung, der Periodenabgrenzung, der Fortführung, der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Vergleichbarkeit der und Stetigkeit.

² Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend nach dem Sollprinzip zu erfassen.

³ Die Steuererträge sind nach dem Steuerabgrenzungsprinzip zu erfassen. Für die Gemeinden ist deren Erfassung auch nach dem Sollprinzip zulässig.

Art. 26

- ¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet. Bewertung des Finanzvermögens und des Fremdkapitals
- ² Anlagen im Finanzvermögen werden zum Marktwert bilanziert. Grundstücke und Gebäude werden mindestens alle 10 Jahre zum Marktwert am Bilanzierungsstichtag bewertet.
- ³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Marktwert.
- ⁴ Das Fremdkapital wird zum Nominalwert bewertet.

Art. 27

- ¹ Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Sind keine Kosten entstanden, wird es zum Marktwert bilanziert. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens
- ² Das Verwaltungsvermögen, das durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegt, wird ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Es ist eine Anlagenbuchhaltung zu führen.
- ³ Die Investitionsbeiträge und die Nettoinvestitionen des Kantons innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.
- ⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte und die ordentliche Nutzung übersteigende Wertminderung absehbar, wird deren Buchwert berichtigt.
- ⁵ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

Art. 28

Die Gemeinden können Ertragsüberschüsse in der Erfolgsrechnung für zusätzliche Abschreibungen verwenden. Zusätzliche Abschreibungen für Gemeinden

V. Rechnungs- und Verwaltungsführung

Art. 29

Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Wesentlichkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit. Grundsätze der Buchführung

Art. 30

Kosten und
Leistungs-
rechnung für die
kantonale
Verwaltung

Die Dienststellen des Kantons haben eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

Art. 31

Internes
Kontrollsystem

¹ Die für die Verwaltungseinheiten verantwortlichen Behörden treffen unter Berücksichtigung der Risikolage und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses die notwendigen Massnahmen und erlassen die entsprechenden Weisungen, um:

- a) das Vermögen zu schützen;
- b) die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen;
- c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie
- d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

² Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

³ Die Leitungen der Verwaltungseinheiten sind verantwortlich für die Einführung und den zweckmässigen Einsatz des Kontrollsystems in ihrem Zuständigkeitsbereich.

VI. Finanzstatistik**Art. 32**

Finanz-
statistischer
Ausweis

¹ Die Jahresrechnung enthält einen finanzstatistischen Ausweis. Dieser umfasst einen Zeitreihenvergleich und muss auf die Vorgaben der eidgenössischen Finanzstatistik abgestimmt, sowie zwischen Gemeinwesen gleicher Ebene sowie zwischen Gemeinwesen verschiedener Ebenen vergleichbar sein.

² Die politischen Gemeinden, die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden sind verpflichtet, dem Kanton die für eine zweckmässige Finanzstatistik benötigten Daten zu liefern.

VII. Kantonale Zuständigkeiten**Art. 33**

Ausgaben-
kompetenzen des
Grossen Rates

¹ Ohne Rechtsgrundlage kann der Grosse Rat:

- a) wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;
- b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;

c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.

² Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.

³ Für die Kompetenz zur Bewilligung frei bestimmbarer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

Art. 34

Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in abschliessender Kompetenz der Regierung zu.

Zuständigkeit für
Finanzvermögen
und Fremdkapital

Art. 35

¹ Der Finanzplan ist alle vier Jahre zusammen mit dem Regierungsprogramm zu erstellen.

² Der Grosse Rat legt alle vier Jahre unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der Budgets fest. Bei wesentlichen Veränderungen passt der Grosse Rat die finanzpolitischen Richtwerte für die entsprechenden Finanzplanjahre an.

³ Die Ergebnisse der jährlichen Überarbeitung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Regierungs-
programm und
Finanzplan

Art. 36

¹ Der Grosse Rat legt für die Dienststellen mit Leistungsauftrag unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben Globalbudgets fest. Darin nicht enthalten sind die Einzelkredite.

² Er beschliesst als Einzelkredite insbesondere:

- a) Beiträge an Institutionen und Beiträge der Investitionsrechnung;
- b) Kredite von Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;
- c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;
- d) Darlehen und Beteiligungen.

³ Über Nachtragskreditanträge entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Anträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr beschlossenen Nachtragskredite.

Budget- und
Nachtragskredite

Art. 37

Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden

¹ Die Regierung ist ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.

² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.

³ Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie leitet die dafür erhaltenen Bundesbeiträge an die Gemeinden weiter.

⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie für ergänzende Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.

Art. 38

Landeslotteriemittel

¹ Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie weist der Grosse Rat 22 bis 27 Prozent der Spezialfinanzierung Sport zu. Über die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung Sport entscheidet die Regierung abschliessend.

² Die übrigen Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Die Mittel stehen bei Bedarf zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über die Höhe dieser beiden Anteile entscheidet der Grosse Rat im Rahmen des Budgets abschliessend. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung abschliessend.

Art. 39

Kantons- und Verwaltungsgericht

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidungskompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² Für unerlässliche Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung ist kein Nachtragskredit nötig.

³ Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können das Kantons- und das Verwaltungsgericht nach Anhörung des Departementes für Finanzen und Gemeinden und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

VIII. Kantonsbeiträge

Art. 40

¹ Soweit Beitragsempfangende und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.

Rechtsform
der Beitrags-
gewährung

² Die Beiträge können soweit zweckmässig auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

Art. 41

¹ Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens drei Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.

Lineare Beitrags-
kürzungen

² Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

Art. 42

¹ Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.

Ausgestaltungs-
grundsätze

² Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Beitragsempfangenden gebührend zu berücksichtigen;
- b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfangenden sicherzustellen;
- c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.

Art. 43

¹ Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind.

Anrechenbare
Aufwendungen
und
Pauschalierung

² Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.

³ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

⁴ Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.

Art. 44

Auflagen und Bedingungen

¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden.

² Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen;
- b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfangenden und Dritten abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfangenden Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

³ Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

Art. 45

Verwirkung

¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden.

² Die für die Beitragsgewährung zuständige Instanz kann ausnahmsweise eine vorzeitige Baufreigabe erteilen, wenn dies in einem Rechtserlass vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

³ Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

Art. 46

Kürzung und Rückerstattung

¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

³ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

Art. 47

Zusicherung und Auszahlung

¹ Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre Ablösung im Rahmen des Budgets und Finanzplans gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

² Sofern nach Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

³ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

Art. 48

Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

Beitragscontrolling

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 50

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Gesetz über den Grossen Rat (GRG) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.100)

Art. 62 Abs. 2 bis 4

² Der Grosse Rat beschliesst für jede Planungsperiode die Produktgruppenstruktur. Er kann auf Antrag der Regierung Änderungen innerhalb der Planungsperiode beschliessen.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

2. Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 49 Abs. 2 bis 4

² Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt. Für die politischen Gemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes, soweit nicht abweichende kantonale Bestimmungen vorliegen.

³ Für die Regional- und Gemeindeverbände sowie die Bürgergemeinden gelten die Vorgaben des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 81a Abs. 1

¹ Die Bürgergemeinden haben jährlich über ihren gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen (...).

3. **Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG) vom 26. September 1993 (BR 730.200)**

Art. 2

Spezial-
finanzierung
Finanzausgleich

¹ Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs **wird eine** Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung **geführt**.

² Vorschüsse an **die Spezialfinanzierung** aus allgemeinen Staatsmitteln sind nur vorübergehend, höchstens bis zur Höhe des letzten Kantonsbeitrages zulässig.

Art. 3 Abs. 1 Einleitungssatz

Finanzierung

¹ **Der Spezialfinanzierung** werden folgende Mittel zugewiesen:

Art. 11

¹ Der nicht den Gemeinden gutgeschriebene Teil der Zuschlagssteuer wird **der Spezialfinanzierung** zugewiesen.

² Übersteigen die Gemeindetreffnisse die Zuschlagssteuer, wird der erforderliche Betrag **der Spezialfinanzierung** entnommen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Finanzschwache Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Mittel erhalten Beiträge aus **der Spezialfinanzierung**, um ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern.

Art. 19a Abs. 4

⁴ **Der Grosse Rat beschliesst die erforderlichen Kredite in eigener Kompetenz.**

4. **Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG) vom 1. September 2005 (BR 807.100)**

Art. 55 Abs. 3

³ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens **25** Prozent und höchstens **75** Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der **Erfolgsrechnung** kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

Art. 56 lit. a

Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

- a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen, **inklusive des gesamten Anteils an der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe (LSVA)**;

5. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG) vom 12. März 1995 (BR 810.100)**Art. 13****Aufgehoben****Art. 51**

¹ Die Änderung von Gesetzen zur Übernahme der neuen Begriffe des HRM2 wird im Anhang geregelt.

Änderung
bisherigen Rechts
für Begriffs-
anpassungen

² Grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung nicht entsprechen, kann der Grosse Rat anpassen, soweit dies für die Übereinstimmung mit den Begriffen des HRM2 erforderlich ist.

Art. 52

Die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlichen Überführungen von Vermögenswerten vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen werden ohne weiteres Ausgabenbewilligungsverfahren über die Bilanz vorgenommen.

Überführung von
Bilanzpositionen

Art. 53

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen, der Rechnungsabgrenzungsposten und des Verwaltungsvermögens des Kantons mit Ausnahme der Investitionsbeiträge und der Strassen vorgenommen.

Neubewertung
der Bilanz

² Aufwertungsgewinne des Finanz- und Verwaltungsvermögens sowie Gewinne oder Verluste aus der Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten werden direkt dem Eigenkapital gutgeschrieben oder belastet.

³ Die Gemeinden nehmen keine Neubewertung des Verwaltungsvermögens vor.

Art. 54

¹ Den Gemeinden wird eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2017 zur Anpassung ihres Finanzhaushalts an das Gesetz eingeräumt. Bis zu dieser

Übergangsfrist
für die
Gemeinden

Anpassung bleibt das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht in der Fassung vom 30. August 2007 gültig.

² Die Überführung von Bilanzpositionen und die Neubewertung der Bilanz werden auf den jeweiligen Zeitpunkt der Anpassung vorgenommen.

³ Die Regierung kann die Übergangsfrist im Zuge eines laufenden Zusammenschlussprojektes um ein Jahr verlängern.

Art. 55

Übergangsfrist
für den Kanton

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Jahresrechnung wird nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 abgeschlossen.

Art. 56

Referendum und
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Anhang

(Art. 51 Abs. 1)

Änderungen bisherigen Rechts für Begriffsanpassungen

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)**Art. 29 Abs. 2**

² Die **Bilanz** ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

2. Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden vom 7. Oktober 1962 (BR 425.000)**Art. 17bis**

Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an eidgenössisch anerkannte Maturitätsschulen für Erwachsene gewähren. Die Beiträge werden im Rahmen der jährlichen im **Budget** bereitgestellten Mittel gewährt.

Art. 17ter

Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an Mittelschulen im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden abschliessend im Rahmen der jährlich im **Budget** bereitgestellten Mittel gewährt.

3. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007 (BR 430.000)**Art. 29 Abs. 3**

³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Hochschulen im Rahmen der jährlich im **Budget** bereitgestellten Mittel beteiligen.

4. **Gesetz über die Unterstützung der Fortbildung Jugendlicher und Erwachsener im Kanton Graubünden (Fortbildungsgesetz) vom 13. Juni 1976 (BR 433.100)**

Art. 5

Der Kanton kann im Rahmen des **Budgets** den Trägern Beiträge für die Fortbildung Jugendlicher in der Höhe der Hälfte aller anrechenbaren Ausgaben leisten.

5. **Gesetz über die Förderung der Kultur (KFG) vom 28. September 1997 (BR 494.300)**

Art. 19

Der Grosse Rat setzt jährlich im Rahmen des **Budgets** die Kredite aus ordentlichen Mitteln fest.

6. **Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (KNHG) vom 19. Oktober 2010 (BR 496.000)**

Art. 41 Abs. 3

³ Auf die Ausrichtung von Beiträgen aus **den Mitteln der Landeslotterie** besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 50

Der Natur- und Heimatschutzfonds wird aufgehoben, und die vorhandenen Mittel werden **der Spezialfinanzierung Landeslotterie** zugeführt.

7. **Gesetz über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten (Impfgesetz) vom 13. Oktober 1957 (BR 500.400)**

Art. 2

Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden der Regierung die erforderlichen Mittel im Rahmen des **Budgets** zur Verfügung gestellt.

8. **Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden (Suchthilfegesetz) vom 2. März 1997 (BR 500.800)**

Art. 19 Abs. 1

¹ Beiträge werden nur im Rahmen der im kantonalen **Budget** bewilligten Kredite ausgerichtet.

9. Gesetz über die Organisation der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und Wohnheime für psychisch behinderte Menschen des Kantons Graubünden (Psychiatrie-Organisationsgesetz) vom 10. Juni 2001 (BR 500.900)

Art. 9 Abs. 2 lit. d

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

d) Genehmigung des **Budgets**;

10. Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG) vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 14

Der Grosse Rat stellt im **Budget** die Mittel bereit für Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Einrichtungen des Kantonalen Führungsstabes.

Art. 32 Abs. 2

² Die hierfür notwendigen Kredite stellt der Grosse Rat im Rahmen des **Budgets** bereit.

11. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (KGSchG) vom 8. Juni 1997 (BR 815.100)

Art. 34 Abs. 1

¹ Die finanziellen Mittel des Kantons werden durch den Grossen Rat im Rahmen des **Budgets** bereitgestellt.

12. Gesetz über den öffentlichen Verkehr im Kanton Graubünden (GöV) vom 7. März 1993 (BR 872.100)

Art. 35 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat legt mit dem **Budget** den Beitrag zur Förderung des öffentlichen Verkehrs fest.

13. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 25. September 1994 (BR 910.000)

Art. 25 Abs. 2

² Der Grosse Rat kann in eigener Kompetenz endgültig jährlich die Kredite für die Beiträge des Kantons aufgrund dieses Gesetzes sowie der grossrätlichen Vollziehungsverordnungen im **Budget** festsetzen, soweit sie nicht bereits in Gesetz oder Verordnungen festgelegt sind.

14. Veterinärgesetz (VetG) vom 30. August 2007 (BR 914.000)**Art. 32 Abs. 1**

¹ An die Kosten der Erstellung regionaler Sammelstellen kann die Regierung Beiträge bis zu 50 Prozent aus **der kantonalen Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung** gewähren.

Gliederungstitel vor Artikel 34**V. Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung****Art. 34**

Die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung dient der Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die dem Kanton aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen.

Art. 35 Einleitungssatz

Der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung fliessen folgende Einnahmen zu:

Art. 37

Die Gemeinde hat die Beiträge der Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer an **die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung** sowie die Sömmerungstaxen für ausserkantonale Tiere einzuziehen. Sie liefert dem Amt auf offiziellen Formularen Zähllisten für die Sömmerungstaxen ab.

Art. 38

¹ Sobald **die Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung** den **Vermögensbestand** von 5 Millionen Franken übersteigt, sind die Beiträge von Artikel 35 Ziffern 1 und 2 in Berücksichtigung des Verursacherprinzips angemessen zu reduzieren.

² Sinkt der **Vermögensbestand** unter 2 Millionen Franken, sind die Beiträge gemäss Artikel 35 Ziffern 1 und 2 anzuheben. Reichen die Einnahmen und die vorhandenen Mittel nicht aus, um die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen zu erbringen, ist der Fehlbetrag aus allgemeinen Staatsmitteln (...) vorzuschüssen. Vorschüsse an **die Spezialfinanzierung** sind nur vorübergehend zulässig.

Art. 49 Einleitungssatz

Aus **der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung** können Beiträge geleistet werden:

Art. 50 Ziff. 1

Zu Lasten der Tierhalterin beziehungsweise des Tierhalters gehen:

1. die Kosten der Impfstoffe, der Medikamente sowie deren Verabreichung, sofern nicht ausdrücklich in diesem Gesetz oder den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen 1) angeordnet wird, dass sie **von der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung** zu übernehmen sind;

Art. 51 Abs. 1 Ziff. 5

5. die Kosten des Einzugs der Tierbesitzerinnen- und Tierbesitzerbeiträge und der Beiträge für ausserkantonale Sömmerungstiere zuhanden **der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung**;

Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 10

¹ Alle Kosten der Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen sowie die Tierentschädigungen gehen, soweit sie nicht von der Tierhalterin oder vom Tierhalter, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten **der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung**.

² Es sind dies insbesondere folgende Kosten:

10. im Weiteren gehen die kantonalen Kostenanteile des Sammeldienstes, des Betriebes und Unterhalts der kantonalen Sammelstelle und der Entsorgung tierischer Nebenprodukte, soweit sie nicht von Privaten, der Gemeinde oder vom Bund zu tragen sind, zu Lasten **der Spezialfinanzierung Tierseuchenbekämpfung**.

Verordnung über die Anpassung von grossrätlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 51 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2011,

beschliesst:

Art. 1

Zur Übernahme der Begriffe des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 werden die nachstehenden grossrätlichen Verordnungen wie folgt angepasst: Änderung
bisherigen Rechts

1. **Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) vom 8. Dezember 2005 (BR 170.140)**

Art. 22 Abs. 3 lit. b

³ Die Geschäftsprüfungskommission als Finanzprüfungsinstanz:

b) prüft das Budget, die Nachtragskreditgesuche und den **Jahresbericht**;

2. **Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 2. November 1974 (BR 470.100)**

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Kanton leistet im Rahmen des **Budgets** einen Beitrag von 25 Prozent an die Leiterentschädigungen.

3. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 20. November 1984 (BR 546.500)

Art. 4

Der Kanton unterstützt die anerkannten privaten Schwangerschaftsberatungsstellen aufgrund der abgeschlossenen Vereinbarungen und im Rahmen der im **Budget** bewilligten Kredite.

4. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (VVzOHG) vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Art. 1 Abs. 4

⁴ Der Grosse Rat legt den für die Beratungsstellen erforderlichen Kredit im **Budget** fest.

5. Landwirtschaftsverordnung vom 28. März 2000 (BR 910.050)

Art. 18 Abs. 1

¹ Der Kanton unterstützt im Rahmen des **Budgets** die Massnahmen des Bundes für die angepasste Nutzung von artenreichen Wiesen und von solchen mit seltenen Pflanzen.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Finanzhaushaltsgesetz in Kraft.

Lescha da finanzas dal chantun Grischun (lescha da finanzas; LFC)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala,
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 21 da zercladur
2011,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha vala per las autoritads chantunalas e per l'administraziun, per lur instituts dependents sco er per la dretgira chantunala e per la dretgira administrativa. Champ
d'applicaziun

² Per ils instituts autonoms da dretg public sco er per la cassa chantunala da dischoccupaziun valan las directivas davart la gestiun da las finanzas conform al senn, nun ch'i valian disposiziuns spezialas.

³ Per las vischnancas politicas vala questa lescha, uschenavant ch'i na valan betg disposiziuns chantunalas divergentas u uschenavant che questa lescha na regla betg expressivamain causals chantunals.

⁴ Per las corporaziuns regiunalas e per las corporaziuns da vischnancas sco er per las vischnancas burgaisas vala questa lescha conform al senn, nun ch'i valian disposiziuns spezialas.

Art. 2

¹ La facultad finanziaria cumpiglia quellas valurs da facultad che pon vegnir alienadas senza periclitlar l'ademplant d'incumbensas publicas. Facultad finan-
ziala e facultad
administrativa

² La facultad administrativa cumpiglia quellas valurs da facultad che servan ad ademplant directamain e durant in temp pli lung incumbensas publicas.

³ Sch'ina valur da facultad na vegn permanentamain betg pli duvrada per ademplant ina incumbensa publica, transporta l'executiva quella – en cum-petenza definitiva – en la facultad finanziaria.

Art. 3

¹ Entradas en pajaments da terzas personas che augmentan la facultad fi-nanziala u che vegnan prestads per financiar la facultad administrativa. Entradas,
expensas
ed investiziuns

² Expensas èn pajaments a terzas personas che reduceschan la facultad finanziuala u prestaziuns che lian la facultad finanziuala per ademplier incumbensas publicas.

³ Ina investiziun è in andament finanziel, cun il qual vegn creada ina valur ch'è realisabla libramain.

Art. 4

Expensas fixablas libramain ed expensas liadas

¹ In'expensa vala sco fixabla libramain, sch'igl exista ina libertad d'agir relativamain gronda areguard sia autezza, areguard il termin da sia realisaziun u areguard autras circumstanzas essenzialas.

² In'expensa vala sco liada, sch'ella na po betg vegnir fixada libramain.

II. Gestiu da las finanzas

Art. 5

Gestiu da las finanzas e budgetaziun

¹ La gestiu da las finanzas sa drizza tenor ils princips da la legalitad, da l'equiliber da las finanzas, da la spargnusadad, da l'urgenza, da la rentabilitad, dal chaschunader, da la cumpensaziun dals avantatgs economics, dal scumond da la destinaziun fixa da taglias principalas e da l'orientaziun als resultats.

² La budgetaziun sa drizza tenor ils princips da l'annualitad, da la specificaziun, da la cumplettadad, da l'essenzialitad, da la cumparegliabladad e da la preschentaziun brutta.

Art. 6

Equiliber da las finanzas

¹ Il resultat dal quint economic duai esser gulivà a media vista.

² A media vista na dastgan las expensas dal chantun betg s'augmentar procentualmain pli fitg che l'economia generala.

³ En temps da buna conjuntura duain vegnir cuntanschids surpris en il quint economic, uschenavant che quests surpris èn necessaris per cuvrir deficits en temps finanzielmain critics.

Art. 7

Deficit da bilantscha

Sche la bilantscha preschenta in deficit, sto quel vegnir amortisà annualmain per almain 20 pertschient da la valur cudeschada restanta. Ils imports correspondents ston vegnir resguardads en il preventiv.

Art. 8

Basa legala per expensas

Mintga expensa premetta ch'ella saja la consequenza directa u previsibla da leschas, da concordats, da conclus dal pievel, da decisiuns giudizialas u da conclus da credit ch'èn suttaless al referendum.

Art. 9

Il plan da finanzas vegn duvrà per planisar e per diriger a media vista las prestaziuns e las finanzas. El sto vegnir repassà annualmain en il senn d'ina planisaziun successiva. Plan da finanzas

Art. 10

¹ Il preventiv vegn duvrà per diriger a curta vista las prestaziuns e las finanzas. El sto vegnir approvà fin ils 31 da december da l'onn precedent. Preventiv

² Sch'i n'è betg avant maun in preventiv approvà u sch'igl è avant maun in preventiv approvà mo parzialmain il 1. da schaner, dastgan vegnir fatgas en ils secturs betg approvads mo quellas expensas ch'èn indispensablas per in'activitad statala ordinaria.

Art. 11

¹ Il quint annual cuntegna ils suandants elements. Quint annual

- a) la bilantscha;
- b) il quint economic;
- c) il quint d'investiziun;
- d) il quint da cash flow;
- e) l'agiunta.

² La bilantscha, il quint economic ed il quint d'investiziun è structurads tenor il plan dals contos dal model armonisà da contabilitad 2 (MAC2).

Art. 12

¹ Ils custs ed il retgav sco er las expensas e las entradas d'investiziun valan sco extraordinaris, sch'els n'èn betg stads previsibels e sch'els n'èn betg influenzabels e controllabels u sch'els n'appartegnan betg al sector operativ. Fatschentas
extraordinarias

² Sco custs extraordinaris valan er:

- a) amortisaziuns supplementaras sin la facultad administrativa;
- b) prefinanziaziuns;
- c) la reducziun d'in deficit da bilantscha.

Art. 13

¹ L'agiunta cuntegna: Agiunta

- a) ils princips da rendaint inclusiv ils princips essenzials da la bilantschaziun e da la valitaziun;
- b) la cumprova da l'agen chapital;
- c) la glista da las retenziuns;
- d) la glista da las participaziuns e la glista da las garantias sco er ina glista da las retschavidras e dals retschaviders da contribuziuns grondas;
- e) la glista da las investiziuns;
- f) indicaziuns supplementaras ch'èn impurtantas per giuditgar la situaziun da la facultad, da las finanzas e dal retgav, las obligaziuns e las ristgas finanzialas.

² En la glista da las participaziuns ston vegnir menziunads tut ils instituts da dretg public che vegnan purtads da la communitad publica. Plinavant ston vegnir menziunadas tut las organisaziuns, vi da las qualas igl exista ina participaziun considerabla u las qualas pon vegnir influenzadas en moda decisiva.

³ En la glista da las garantias ston vegnir menziunadas tut las organisaziuns, envers las qualas il maun public ha obligaziuns essenzialas.

III. Dretg da credits

Art. 14

Credit ¹ In credit è l'autorisaziun da pudair surpigliar obligaziuns finanzialas per in tschert intent fin ad in tschert import.

² Credits ston vegnir dumandads avant che surpigliar novas obligaziuns e ston vegnir fixads sin basa da valitaziuns accuratas dal basegn probabel.

³ Credits ston vegnir concludids en furma da credits d'obligaziun, da credits supplementars, da credits tenor preventiv u da credits posterius.

Art. 15

Credit d'impegn ¹ Il credit d'impegn sto vegnir concludi sco credit d'object u sco credit general.

² Las prestaziuns annualas sa drizzan tenor ils credits singuls.

³ Il credit d'impegn scroda, sch'el na vegn betg duvrà u sche ses intent è adempli.

⁴ Il credit d'impegn po cuntegnair ina clausula concernent il stadi dals pretschs.

Art. 16

Credit brut e credit net In credit d'impegn sto per regla vegnir concludi cun ina summa brutta. El po vegnir concludi cun ina summa netta, sche contribuziuns da terzas personas e l'atezza da questas contribuziuns èn garantidas valaivlamain u sch'el vegn permess cun resalva da tschertas prestaziuns da terzas personas.

Art. 17

Credit supplementar ¹ Il credit supplementar cumplettescha in credit d'impegn, sche quel na tanscha betg.

² Sch'i sa mussa avant u durant la realisaziun d'in project ch'il credit d'impegn approvà na tanscha betg, sto vegnir dumandà senza retard in credit supplementar avant che surpigliar novas obligaziuns.

³ In credit supplementar n'è betg necessari per realisar il project permess:

- a) per expensas supplementaras betg previsiblas, sche lur intent, lur dimensiun e lur termin èn fixads tras lescha u tras ina decisiun giudiziala; u
- b) sch'igl è da far quint cun in donn en cas ch'ina expensa supplementara betg previsibla vegn suspendida fin a la permissiun dal credit.

Art. 18

¹ Credits tenor preventiv pon vegnir concludids sco credits singuls ed – en cas d'unitads administrativas cun ina incarica da prestaziun – sco preventivs globals. Credit tenor preventiv

² L'executiva decida davart il diever dals credits tenor preventiv approvads.

³ Credits tenor preventiv che na vegnan betg duvrads scrodan la fin da l'onn da gestiun.

Art. 19

Expensas u entradas previsiblas che n'èn betg anc approvadas valaivla-main il mument ch'il preventiv vegn concludì, ston vegnir integradas en il preventiv cun ina clausula da bloccada. Ellas restan bloccadas, fin che la basa giuridica è en vigur. Clausula da bloccada

Art. 20

¹ Il credit posteriur cumplettescha in credit tenor preventiv, sche quel na tanscha betg. Credit posteriur

² Sch'ina incumbenza duai anc vegnir ademplida durant l'onn current, ma sch'i manca in credit tenor preventiv u sche quel na tanscha betg, sto vegnir dumandà in credit posteriur mintgamai avant che surpigliar novas obligaziuns.

³ In credit posteriur n'è betg necessari:

- a) per expensas, da las qualas l'intent, la dimensiun ed il termin èn fixads tras il dretg federal, tras in conclus dal pievel, tras lescha, tras ordinaziun u tras in conclus dal cussegl grond;
- b) per expensas ch'èn fixads tras ina decisiun giudiziala;
- c) sch'igl è da far quint cun in donn en cas che l'expensa vegn suspendida fin a l'approvaziun dal credit;
- d) per spustaments da credits tranter unitads administrativas en il sector dals custs da personal;
- e) per expensas che l'executiva po concluder en atgna cumpetenzza.

Art. 21

Per credits singuls dal chantun n'è in credit posteriur plinavant betg necessari: Liberaziun da l'obligaziun da dumandar in credit posteriur per il chantun

- a) per expensas supplementaras fin a 50 000 francs u, sche quai importa dapli, fin a 2 pertschient per mintga credit singul;

- b) per expensas supplementaras annualas fin a 20 pertschient d'in credit d'impegn;
- c) per expensas supplementaras, uschenavant ch'ellas vegnan gulivadas il medem onn da gestiun tras entradas supplementaras u tras expensas pli pitschnas che sa refereschan a la medema chaussa;
- d) per spustaments da credits entaifer ils credits da renovaziun da las singulas categorias da vias.

Art. 22

Finanziaziuns
spezialas

¹ Finanziaziuns spezialas vegnan manadas, sche meds finansials èn liads tras lescha a l'intent d'ademplir tschertas incumbensas publicas.

² Ils custs ed il retgav da las finanziaziuns spezialas vegnan cudeschads en il quint economic, las expensas e las entradas d'investiziun en il quint d'investiziun. Ils saldos da las finanziaziuns spezialas vegnan bilantschads.

³ Pajaments anticipads dastgan vegnir prestads mo transitoricamain a finanziaziuns spezialas, nun che la lescha disponia insatge auter.

Art. 23

Fundaziuns

¹ L'executiva prenda encunter fundaziuns dependentas sco legats, testaments e fonds da terzas persunas.

² Sche lur intent scroda u na po betg pli vegnir persequità adequatamain u sch'ina fundaziun dependenta ha mo pli paucs meds finansials, la fusiun-scha l'executiva cun auters legats u cun autras fundaziuns dependentas u la schlia.

³ Il chantun po installar ina fundaziun collectiva independenta. El po transferir fundaziuns dependentas che han paucs meds finansials en questa fundaziun collectiva.

⁴ Las fundaziuns dependentas vegnan manadas entaifer la bilantscha.

IV. Rendaquint

Art. 24

Intent e standards

¹ Il rendaquint dat in maletg da las finanzas che correspunda a la situaziun effectiva da la facultad, da las finanzas e dal retgav.

² Per instituziuns che survegnan contribuziuns da gestiun considerablas po l'executiva fixar ils principis da rendaquint renconuschids en general che valan per ellas.

Art. 25

Principis

¹ Il rendaquint sa drizza tenor ils principis da la preschentaziun brutta, da la limitaziun da periodas, da la cuntinuaziun, da l'essenzialitad, da la chapavladad, da la cumparegliabladad e da la cuntinuitad.

² Tut ils dabuns e tut las obligaziuns ston vegnir registrads currentamain tenor il princip dal duair.

³ Las entradas fiscalas ston vegnir registradas tenor il princip da la limitaziun da taglia. Las vischnancas dastgan registrar las entradas da taglia er tenor il princip dal duair.

Art. 26

¹ La facultad finanziaria vegn validada tenor princips commerzials.

Valitaziun
da la facultad
finanziala e dal
chapital ester

² Investiziuns en la facultad finanziaria vegnan bilantschadas per la valur da martgà. Bains immobigliars ed edifizis vegnan validads almain mintga 10 onns per la valur da martgà che vala il di da la bilantschaziun.

³ Transports da la facultad finanziaria en la facultad administrativa vegnan fatgs per la valur da martgà.

⁴ Il chapital ester vegn validà per la valur nominala.

Art. 27

¹ La facultad administrativa vegn bilantschada per ils custs d'acquisiziun u da produczion. Sch'i n'èn resultads nagins custs, vegn ella bilantschada per la valur da martgà.

Valitaziun
ed amortisaziun
da la facultad
administrativa

² La facultad administrativa ch'è suttamessa ad ina sminuziun da la valur, perquai ch'ella vegn utilisada, vegn amortisada ordinarimain en moda lineara per mintga categoria d'investiziun tenor la durada d'utilisaziun supponida. I sto vegnir manada ina contabilitad da las investiziuns.

³ Las contribuziuns d'investiziun e las investiziuns nettas dal chantun entaifer las finanziaziuns spezialas vegnan amortisadas a 100 pertschient.

⁴ Sch'ina reduenziun permanenta da la valur che surpasa l'utilisaziun ordinaria è previsibla tar ina posiziun da la facultad administrativa, vegn rectifigada sia valur cudeschada.

⁵ Transports da la facultad administrativa en la facultad finanziaria vegnan fatgs per la valur cudeschada.

Art. 28

Las vischnancas pon duvrar surplis dal retgav en il quint economic per far ulteriuras amortisaziuns.

Amortisaziuns
supplementaras
per las visch-
nancas

V. Contabilitad e gestiun publica

Art. 29

La contabilitad sa drizza tenor ils princips da la cumplettaad, da l'essenzialitad, da la correctadad, da la punctualitad e da la verifitgablada.

Princips da
la contabilitad

Contabilitad
dals custs e da las
prestaziuns per
l'administraziun
chantunala

Sistem da
controlla intern

Art. 30

Ils posts da servetsch dal chantun ston manar ina contabilitad dals custs e da las prestaziuns adequata.

Art. 31

¹ Resguardond la situaziun da ristga sco er la relaziun tranter ils custs ed il niz prendan las autoritads ch'èn responsablas per las unitads administrativas las mesiras necessarias e relaschan las directivas correspondentas per:

- a) proteger la facultad;
- b) garantir ch'ils meds finanziaals vegnian duvrads en moda convegnenta;
- c) evitar u scuvrir sbagls ed irregularitads en la contabilitad; sco er
- d) garantir in rendaquint regular ed in rapport fidà.

² Il sistem da controlla intern cumpiglia mesiras regulatoricas, organisatoricas e tecnicas.

³ Las direcziuns da las unitads administrativas èn responsablas per introducir e per applitgar en moda convegnenta il sistem da controlla entaifer lur champ da cumpetenzza.

VI. Statistica da finanzas

Art. 32

Cumprova
da la statistica
da finanzas

¹ Il quint annual cuntegna ina cumprova da la statistica da finanzas. Quella cumpiglia ina cumparegliaziun da la perioda e sto esser accordada a las prescripziuns da la statistica federala da finanzas; ella sto er esser cumparegliabla tranter communitads dal medem plaun e tranter communitads da differents plauns.

² Las vischnancas politicas, las corporaziuns regiunalas e las corporaziuns da vischnancas sco er las vischnancas burgaisas èn obligadas da furnir al chantun las datas ch'èn necessarias per ina statistica da finanzas convegnenta.

VII. Cumpetenzas chantunalas

Art. 33

Cumpetenzas
d'expensas dal
cussegl grond

¹ Senza basa giuridica po il cussegl grond:

- a) concluder expensas periodicas fin a 50 000 francs per unitad e per onn ed expensas unicas fin a 100 000 francs, sche quellas vegnan duvradas per adempir ina incumbensa costituziunala;
- b) concluder expensas en il rom da la collavuraziun e da la coordinaziun interchantunala, sche almain la mesadad dals chantuns pertutgads coopereschjan;

c) concluder expensas en il rom da la collavuraziun e da la coordinaziun internaziunala.

² Expensas liadas vegnan permessas dal cussegl grond sur il preventiv, e quai independentamain da lur dimensiun. Avant po el er concluder credits d'impegn.

³ Per la cumpetenza da permetter expensas fixablas libramain valan las disposiziuns davart il referendum da finanzas. Sche las limitas dal referendum facultativ da finanzas vegnan cuntanschidas, sto vegnir inoltrada ina missiva al cussegl grond.

Art. 34

La decisiun d'investir e d'alienar facultad finanziaria sco er d'emprestar nov chapital ester tutga a la cumpetenza definitiva da la regenza.

Cumpetenza per la facultad finanziaria e per il chapital ester

Art. 35

¹ Il plan da finanzas sto vegnir fatg mintga 4 onns ensemen cun il program da la regenza.

Program da la regenza e plan da finanzas

² Resguardond ils princips per las finanzas fixescha il cussegl grond mintga 4 onns directivas budgetaras per far ils preventivs. En cas da midadas fundamentalas adattescha il cussegl grond las directivas budgetaras per ils onns correspondentes dal plan da finanzas.

³ Ils resultats da la repassada annuala ston vegnir communitgads al cussegl grond.

Art. 36

¹ Resguardond sias prescripziuns davart ils resultats fixescha il cussegl grond preventivs globals per ils posts da servetsch cun ina incarica da prestaziun. Quests preventivs globals na cuntengan betg ils credits individuals.

Credits tenor preventiv e credits posteriurs

² Sco credits individuals concluda el en spezial:

- a) contribuziuns ad instituziuns e contribuziuns dal quint d'investiziun;
- b) credits da rubricas d'expensas e d'entradas ordaifer ils posts da servetsch;
- c) expensas d'investiziun per agens edifizis dal chantun e per la construcziun da vias;
- d) emprests da daners e participaziuns.

³ Davart credits posteriurs decida da princip la cumissiun da gestiun dal cussegl grond. Ella po suttametter dumondas al conclus dal cussegl grond. En mintga sessiun orientescha ella il cussegl grond davart ils credits posteriurs ch'ella ha concludì.

Art. 37

Cunvegnas da program e da prestaziun cun la confederaziun, cun ils chantuns e cun las vischnancas

¹ La regenza è autorisada da far cunvegnas da program cun la confederaziun; questas cunvegnas cuntengnan incaricas da prestaziun dad 1 u da plirs onns. Per quest intent po ella prender las mesiras necessarias, far acts giuridics e surpigliar obligaziuns.

² Sch'i dovra la cooperaziun da plirs chantuns per ademplir ina incumbensa, è la regenza autorisada da far las cunvegnas u ils concordats correspundents.

³ La regenza è autorisada da far cunvegnas cun las vischnancas, e quai analogamain e supplementarmain a las cunvegnas da program tenor l'alinea 1. Las contribuziuns federalas ch'ella ha survegni per quest intent trametta ella a las vischnancas.

⁴ Il cussegl grond fixescha en atgna cumpetenza ils credits per ils custs dal chantun en il rom da cunvegnas da program cun la confederaziun sco er ils credits per cunvegnas complementaras cun las vischnancas.

Art. 38

Meds da la lottaria naziunala

¹ Da la part chantunala annuala vi dal gudogn net da la lottaria naziunala interchantunala attribuescha il cussegl grond 22 fin 27 pertschient a la finanziaziun speziala "sport". Davart il diever dals meds finanzials da la finanziaziun speziala "sport" decida la regenza definitivamain.

² Ils ulteriurs meds finanzials van en la finanziaziun speziala "lottaria naziunala". Da quests meds finanzials stattan mintgamai almain dus tschingavels a disposiziun en cas da basegn per la promoziun da la cultura sco er per la protecziun da la natira e da la patria. Davart l'autezza da questas duas quotas decida il cussegl grond definitivamain en il rom dal preventiv. Davart la summa restanta decida la regenza definitivamain.

Art. 39

Dretgira chantunala e dretgira administrativa

¹ Areguard las cumpetenzas da decider davart ils credits han la dretgira chantunala e la dretgira administrativa il medem status sco la regenza.

² Per expensas indispensablas che stattan en in connex direct cun la giurisdicziun na dovri betg in credit posteriur.

³ Uschenavant che quai è necessari per il sectur da la justia, pon la dretgira chantunala e la dretgira administrativa relaschar disposiziuns finanzialas divergentas tras ordinaziuns, suenter avair tadlà il departament da finanzas e vischnancas sco er la controlla da finanzas.

VIII. Contribuziuns chantunalas**Art. 40**

Furma giuridica per conceder contribuziuns

¹ Uschenavant che la lescha na fixescha betg las retschavidras ed ils retschaviders sco er l'autezza da las contribuziuns, vegnan las contribuziuns

da princip concedidas tras in conclus u tras ina disposiziun da l'instanza cumpetenta.

² Sche quai è cunvegnet, pon las contribuziuns er vegnir concedidas tras in contract da dretg public e vegnir colliadas cun ina incarica da prestaziun. Tals contracts ston cuntegnair ina clausula da desditga.

Art. 41

¹ Sco mesira supplementara per sanar las finanzas chantunales po il cussegl grond concluder tras in'ordinaziun da reducir durant maximalmain 3 onns e per maximalmain fin a 20 pertschient las tariffas da contribuziun ch'èn fixadas en relaschs chantunals.

Reducziuns
linearas da
contribuziun

² El designescha las contribuziuns ch'èn pertutgadas da la reducziun e fixescha l'autezza da la reducziun.

Art. 42

¹ Las tariffas per contribuziuns chantunales ston vegnir tegnidas flexiblas entaifer ina tscherta dimensiun.

Princips da
concepziun

² Sch'igl exista in spazi giuridic:

- a) ston la capaciad finanziaia e l'agen interess da las retschavidras e dals retschaviders da las contribuziuns vegnir resguardads adequatamain, cur che las contribuziuns vegnan calculadas;
- b) ston vegnir garantidas atgnas prestaziuns suffizientas da las retschavidras e dals retschaviders da las contribuziuns;
- c) ston las garantias da survegnir contribuziuns u las incaricas da prestaziun vegnir limitadas areguard il temp.

Art. 43

¹ Imputabels èn mo custs ch'èn absolutamain necessaris per ademplir las incumbensas en moda adequata ed economica.

Custs imputabels
e pauschalisaziun

² Il chantun po pagar contribuziuns sin basa da custs normads. Ils custs normads ston sche pussaivel vegnir fixads ordavant.

³ Empè da pagar contribuziuns als custs imputabels resultads po il chantun pagar contribuziuns pauschalas che s'orienteschan a la prestaziun che sto vegnir furnida, uschenavant ch'i sa mussa che questa furma è pli efficazia ed economica.

⁴ Per instituziuns che survegnan contribuziuns chantunales che dependan en ina dimensiun considerabla da las expensas u dal deficit, valan – areguard il svilup dals custs – ils medems criteris sco per l'administraziun chantunala.

Art. 44

¹ Las contribuziuns ston correspunder a l'intent u a l'incarica da prestaziun e ston vegnir impundidas observond las pretensiuns e las cundiziuns.

Pretensiuns
e cundiziuns

² Il chantun po:

- a) colliar contribuziuns cun cundiziuns e las far dependentas da l'observaziun da terms;
- b) far dependentas las contribuziuns d'in dretg da cogestiun commensurà sco er da prestaziuns da las retschavidras e dals retschaviders da las contribuziuns e da terzas persunas;
- c) pretender pled e fatg da las retschavidras e dals retschaviders da las contribuziuns davart il diever dals meds finanziari, davart l'applicaziun spargnusa ed economica e davart l'effect cuntanschi.

³ Tgi che dumonda differentas contribuziuns per il medem project, sto communitgar quai a las instanzas competentas.

Art. 45

Perdita dal dretg da survegnir contribuziuns

¹ Il dretg da survegnir contribuziuns scroda, sch'il cumenzament da las lavurs u da la construcziun u sche l'empustaziun ha lieu avant la garanzia da survegnir contribuziuns u avant la permissiun tenor ils alineas 2 e 3 ubain sch'i vegnan fatgas durant la realisaziun midadas essenzialas cun u senza consequenzas per ils custs, senza che questas midadas sajan vegnidas approvadas ordavant da l'istanza competente.

² L'istanza ch'è competente per conceder las contribuziuns po excepziunalmain dar liber anticipadamain las lavurs da construcziun, sche quai è previs en in relasch giuridic. Questa permissiun na dat nagin dretg da survegnir contribuziuns.

³ Sch'ina acquisiziun cumpensatorica betg previsibla sto vegnir fatga immediatamain, po il post da servetsch competent permetter in'empustaziun cun resalva da la garanzia da survegnir contribuziuns.

Art. 46

Reducziun e restituziun

¹ En cas che las pretensiuns e las cundiziuns na vegnan betg ademplidas u vegnan ademplidas mo manglusamain, ston las contribuziuns vegnir reducidas adequatamain u pretendidas enavos.

² Contribuziuns ch'èn vegnidas retratgas senza dretg u ch'èn vegnidas utilisadas per in auter intent u che n'èn betg vegnidas duvradas ston vegnir restituidas cun tschairs.

³ La restituziun po vegnir fatga valair entaifer 1 onn dapi la constataziun. Il dretg da pretender la restituziun surannescha 20 onns suenter il pajament da las contribuziuns. Resalvads restan terms da surannaziun pli lungs en las leschas.

Art. 47

Garanzia e pajament

¹ Contribuziuns dastgan vegnir garantidas mo, sche lur amortisaziun è garantida en il rom dal preventiv e dal plan da finanzas. En quest connex ston vegnir resguardadas l'urgenza e l'impurtanza dals projects.

² Uschenavant che la regenza è expressivamain cumpetenta tras lescha u tras ordinaziun per conceder contribuziuns, po ella surdar questa cumpetenzza per pitschnas contribuziuns als departaments u als posts da servetsch.

³ La regenza fixescha l'autezza minimala da la contribuziun per retschavindra u per retschavider e per sector e fixescha las ulteriuras modalitads d'execuziun.

Art. 48

La regenza procura per in controlling adequat da las contribuziuns. Il cussegl grond sto vegnir orientà regularmain davart ils resultats.

Controlling da las contribuziuns

IX. Disposiziuns finalas e transitoricas

Art. 49

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas dal chantun Grischun dals 30 d'avust 2007.

Aboliziun dal dretg vertent

Art. 50

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

Midada dal dretg vertent

1. Lescha davart il cussegl grond (LCG) dals 8 da december 2005 (DG 170.100)

Art. 62 al. 2 fin 4

² Per mintga perioda da planisaziun concluda il cussegl grond la structura da las gruppas da products. Sin proposta da la regenza po el concluder midadas entaifer la perioda da planisaziun.

³ aboli

⁴ aboli

2. Lescha da vischnancas dal chantun Grischun dals 28 d'avrigl 1974 (DG 175.050)

Art. 49 al. 2 fin 4

² La contabilitad vegn fatga tenor las normas reconuschidas per las finanzas publicas. Per las vischnancas politicas valan las prescripziuns da la lescha chantunala da finanzas, nun ch'i sajan avant maun disposiziuns chantunals divergentas.

³ Per las corporaziuns regiunalas e per las corporaziuns da vischnancas sco er per las vischnancas burgaisas valan las

prescripziuns da la lescha chantunala da finanzas conform al senn, nun ch'i valian disposiziuns spezialas.

⁴ alinea 3 d'enfin ussa

Art. 81a al. 1

¹ Mintga onn ston las vischnancas burgaisas render quint davart tut lur finanzas (...).

3. Lescha davart la gulivaziun da finanzas intercomunala (LGF) dals 26 da settember 1993 (DG 730.200)

Art. 2

Finanziaziun
speziala
"gulivaziun
da finanzas"

¹ Per finanziar la gulivaziun da finanzas directa **vegn manada** ina finanziaziun speziala tenor las disposiziuns da la legislaziun **da** finanzas (...).

² Pajaments anticipads (...) che vegnan fatgs **a la finanziaziun speziala** cun meds publics generals èn admissibels mo transitoricamain, maximalmain fin a l'import da l'ultima contribuziun chantunala.

Art. 3 al. 1 frasa introductiva

Finanziaziun (...)

¹ **A la finanziaziun speziala** vegnan attribuids ils suandants meds finanzials:

Art. 11

¹ Quella part da la taglia supplementara che na vegn betg bunifitgada a las vischnancas vegn attribuida **a la finanziaziun speziala**.

² Sche las quotas fiscalas da las vischnancas surpassan la taglia supplementara, vegn prelevà l'import necessari **da la finanziaziun speziala**.

Art. 16 al. 1

¹ Vischnancas ch'èn finanzialmain debblas e che han ina forza fiscala relativa ch'è pli bassa che **la media chantunala** survegnan contribuziuns or **da la finanziaziun speziala**, per che lur capacitat finanziaria s'avischinia a la media chantunala.

Art. 19a al. 4

⁴ **Il cussegl grond concluda ils credits necessaris en atgna cumpetenzza.**

4. Lescha davart las vias dal chantun Grischun (LVias) dal 1. da settember 2005 (DG 807.100)

Art. 55 al. 3

³ Cun il preventiv fixescha el [il cussegl grond] la contribuziun ordinaria or da meds finansials publics generals per il quint da las vias. Questa contribuziun importa minimalmain 25 e maximalmain 75 pertschient da la taglia da traffic. En cas d'in quint economic positiv (...) po il cussegl grond concluder contribuziuns supplementaras per reducir il debit da las vias.

Art. 56 lit. a

Las expensas per il quint da las vias vegnan finanziadas spezialmain tras:

- a) contribuziuns e parts cun in intent specific or da retgavs da la confederaziun, **inclusiv l'entira part da la taxa sin il traffic pesant dependenta da la prestaziun (TTPDP)**;

5. Lescha davart il dretg da las auas dal chantun Grischun (LDAG) dals 12 da mars 1995 (DG 810.100)

Art. 13 aboli

Art. 51

¹ Las leschas che ston vegnir adattadas a las novas noziuns dal MAC2 vegnan midadas en l'agiunta.

Midada dal dretg vertent per adattar noziuns

² Ordinaziuns dal cussegl grond che na correspundan betg a las prescripziuns da l'artitgel 32 alinea 1 da la constituziun chantunala pon vegnir adattadas tras il cussegl grond, uschenavant che quai è necessari per ch'ellas correspundian a las noziuns dal MAC2.

Art. 52

Ils transferiments da valurs da la facultad finanziaria en la facultad administrativa, ch'èn necessariis suenter che questa lescha è entrada en vigor, vegnan fatgs sur la bilantscha senza ulteriura procedura da permissiun d'expensas.

Transferiment da posiziuns da la bilantscha

Art. 53

¹ Il mument che questa lescha entra en vigor vegnan validadas da nov la facultad administrativa, las retenziuns, las posiziuns transitoricas e la facultad administrativa dal chantun, cun excepziun da las contribuziuns d'investiziun e da las vias.

Nova validaziun da la bilantscha

² Gudogns da revalitaziun or da la facultad finanziaria ed administrativa sco er gudogns e perditas or da la nova valitaziun da las retenziuns e da las posiziuns transitoricas vegnan attribuids u indebitads directamain a l'agen chapital.

³ Las vischnancas na fan betg ina nova valitaziun da la facultad administrativa.

Art. 54

Termin transitoric
per las
vischnancas

¹ A las vischnancas vegn concedì in termin transitoric fin ils 31 da december 2017 per adattar lur finanzas a questa lescha. Fin a questa adattaziun resta valaivla la lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas en la versiun dals 30 d'avust 2007.

² Il transferiment da posiziuns da la bilantscha e la nova valitaziun da la bilantscha han mintgamai lieu il mument da l'adattaziun.

³ La regenza po prolungar il termin transitoric per 1 onn en il rom d'in project da fusiun current.

Art. 55

Termin transitoric
per il chantun

Il quint annual che curra il mument da l'entrada en vigur da questa lescha vegn serrà tenor la lescha davart las finanzas e davart la surveglianza da las finanzas dals 30 d'avust 2007.

Art. 56

Referendum ed
entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Agiunta

(art. 51 al. 1)

Midadas dal dretg vertent per adattar noziuns

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

**1. Lescha da vischnancas dal chantun Grischun
dals 28 d'avrigl 1974 (DG 175.050)****Art. 29 al. 2**

² Tras amortisaziuns sistematicas sto la **bilantscha** vegnir messa sin ina basa solida.

**2. Lescha davart las scolas medias en il chantun Grischun
dals 7 d'october 1962 (DG 425.000)****Art. 17bis***Na concerna betg il text rumantsch***Art. 17ter***Na concerna betg il text rumantsch***3. Lescha davart la furmaziun professiunala e davart pur-
schidas da furmaziun cuntinuanta (LFurm)
dals 17 d'avrigl 2007 (DG 430.000)****Art. 29 al. 3***Na concerna betg il text rumantsch***4. Lescha davart il sustegn dal perfecziunament da giuvenils
e da creschids en il chantun Grischun (lescha davart il
perfecziunament) dals 13 da zercladur 1976 (DG 433.100)****Art. 5**

En il rom dal preventiv po il chantun pajar als purtaders contribu-ziuns per il perfecziunament da giuvenils en l'autezza da la mesadad da tut las expensas imputablas.

**5. Lescha per promover la cultura (LPC)
dals 28 da settember 1997 (DG 494.300)**

Art. 19

En il rom dal preventiv fixescha il cussegl grond annualmain ils credits or dals meds ordinaris.

**6. Lescha davart la protecziun da la natira e da la patria en
il chantun Grischun (LNPGR) dals 19 october 2010
(DG 496.000)**

Art. 41 al. 3

³ I n'exista nagin dretg da survegnir contribuziuns or **dals meds finanzials** da la lottaria naziunala.

Art. 50

Il fond per la protecziun da la natira e da la patria vegn aboli ed ils meds finanzials ch'èn avant maun vegnan attribuids **a la finanziaziun speziala "lottaria naziunala"**.

**7. Lescha davart las vaccinaziuns preventivas publicas cunter
malsognas transmissiblas (lescha da vaccinaziun)
dals 13 d'october 1957 (DG 500.400)**

Art. 2

Na concerna betg il text rumantsch

**8. Lescha davart l'agid per personas toxicomanas en il
chantun Grischun (lescha d'agid per personas toxicomanas)
dals 2 da mars 1997 (DG 500.800)**

Art. 19 al. 1

¹ Contribuziuns vegnan pajadas mo en il rom dals credits annuals **deliberads** en il preventiv dal chantun.

- 9. Lescha davart l'organisaziun dals servetschs psichiatrics chantunals e da las chasas chantunals da dimora per persunas cun impediments psichics dal chantun Grischun (lescha davart l'organisaziun da la psichiatria) dals 10 da zercladur 2001 (DG 500.900)**

Art. 9 al. 2 lit. d

Na concerna betg il text rumantsch

- 10. Lescha davart l'agid en cas da catastrofes (LAC) dals 4 da zercladur 1989 (DG 630.100)**

Art. 14

Na concerna betg il text rumantsch

Art. 32 al. 2

Na concerna betg il text rumantsch

- 11. Lescha introductiva tar la lescha federala davart la protecziun da las auas (LCPA) dals 8 da zercladur 1997 (DG 815.100)**

Art. 34 al. 1

Na concerna betg il text rumantsch

- 12. Lescha davart il traffic public en il chantun Grischun (LTP) dals 7 da mars 1993 (DG 872.100)**

Art. 35 al. 1

Na concerna betg il text rumantsch

- 13. Lescha per mantegnair e promover l'agricultura (lescha d'agricultura) dals 25 da settember 1994 (DG 910.000)**

Art. 25 al. 2

Na concerna betg il text rumantsch

14. Lescha davart ils fatgs veterinars (LVet) dals 30 d'avust 2007 (DG 914.000)

Art. 32 al. 1

¹ Als custs per construir centers regiunals da rimnada po la regenza conceder contribuziuns da fin 50 pertschient or **da la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"**.

Titel da classificaziun avant l'art. 34

V. Finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"

Art. 34

La finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals" serva ad ademplir las obligaziuns finanzialas che resultan per il chantun cun exequir la legislaziun davart epidemias d'animals.

Art. 35 frasa introductiva

La finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals" ha las suandantas entradas:

Art. 37

La vischnanca sto incassar las contribuziuns da las possessuras e dals possessurs d'animals per **la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"** sco er las taxas d'alpegiada per animals extrachantunals. A l'uffizi surdat ella glistas da dumbraziun per las taxas d'alpegiada sin formulars uffizials.

Art. 38

¹ Uschespert **che la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"** surpassa l'**effectiv da facultad** da 5 milliuns francs, ston las contribuziuns tenor l'artitgel 35 cifras 1 e 2 vegnir reducidas adequatamain resguardond il princip da la chaschunadra e dal chaschunader.

² **Sche l'effectiv da facultad** sa sbassa sut 2 milliuns francs, ston vegnir augmentadas las contribuziuns tenor l'artitgel 35 cifras 1 e 2. Sche las entradas ed ils meds finanzials avant maun na bastan betg per purtar las prestaziuns previsas en questa lescha, sto il deficit vegnir anticipà or da meds publics generals (...). Pajaments anticipads **a la finanziaziun speziala** èn admess mo transitoricamain.

Art. 49 frasa introductiva

Da la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals" pon vegnir pajadas contribuziuns:

Art. 50 cifra 1

A quint da la possessura u dal possessur d'animals van:

1. ils custs dals vaccins, dals medicaments sco er ils custs per dar quels als animals, sch'i na vegn betg ordinà expressivamain en questa lescha u en las disposiziuns executivas da la regenza che quests custs stoppian vegnir surpigliads **da la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"**;

Art. 51 al. 1 cifra 5

5. ils custs per incassar las contribuziuns da las possessuras e dals possessurs d'animals e las contribuziuns per ils animals extra-chantunals alpegiads per mauns **da la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"**;

Art. 52 al. 1 ed al. 2 cifra 10

¹ Tut ils custs da las mesiras preventivas e da cumbat sco er da las indemnizaziuns per animals van a quint **da la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"**, uschenavant che quests custs na ston betg vegnir surpigliads da la possessura u dal possessur d'animals, da la vischnanca u da la confederaziun.

² Quai èn spezialmain ils suandants custs:

10. plinavant van (...) las parts dal chantun vi dals custs dal servetsch da rinnada, dal manaschi e dal mantegniment dals centers chantunals da rinnada e da la dismessa da products secundars animals a quint **da la finanziaziun speziala "cumbat cunter epidemias d'animals"**, uschenavant che quests custs na ston vegnir surpigliads ni da persunas privatas ni da la vischnanca ni da la confederaziun.

Ordinaziun davart l'adattaziun d'ordinaziuns dal cussegl grond en connex cun l'introducziun dal MAC2

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 32 al. 1 da la constituziun chantunala e sin l'art. 51 al. 2 da la lescha da finanzas, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 21 da zercladur 2011,

concluda:

Art. 1

Per surpigliar las noziuns dal model armonisà da contabilitad MAC2 ve- Midada dal dretg vertent
gnan las ordinaziuns dal cussegl grond qua sutvart adattadas sco suonda:

1. Urden da gestiun dal cussegl grond (UGCG) dals 8 da december 2005 (DG 170.140)

Art. 22 al. 3 lit. b

³ La cumissiun da gestiun sco istanza per controllar las finanzas:

- b) examinescha il preventiv, las dumondas da credits posterius ed il rapport **annual**;

2. Ordinaziun davart la promoziun da gimnastica e sport dals 21 da november 1974 (DG 470.100)

Art. 9 al. 1

Na concerna betg il text rumantsch

3. Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart ils posts da consultaziun per dumondas da gravidanza dals 20 da november 1984 (DG 546.500)

Art. 4

Na concerna betg il text rumantsch

4. Ordinaziun executiva tar la lescha federala davart l'agid a victimas da delicts (OECGtLAV) dal 1. d'october 1993 (DG 549.100)

Art. 1 al. 4

Na concerna betg il text rumantsch

5. Ordinaziun davart l'agricultura dals 28 da mars 2000 (DG 910.050)

Art. 18 al. 1

Na concerna betg il text rumantsch

Art. 2

Entrada en vigur Questa ordinaziun entra en vigur il medem mument sco la lescha da finanzas.

Legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni (LGF)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 21 giugno 2011,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ La presente legge fa stato per le autorità cantonali e l'amministrazione, per i loro istituti non autonomi, nonché per il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo. Campo d'applicazione

² Per gli istituti autonomi di diritto pubblico, nonché per la Cassa cantonale di disoccupazione le direttive sulla conduzione della gestione finanziaria fanno stato per analogia, per quanto non vi siano disposizioni speciali.

³ Per i comuni politici la legge vale per quanto non valgano disposizioni cantonali divergenti o per quanto la legge non disciplini esplicitamente fattispecie cantonali.

⁴ Per le organizzazioni regionali e le corporazioni di comuni, nonché per i comuni patriziali la legge vale per analogia, per quanto non vi siano disposizioni speciali.

Art. 2

¹ I beni patrimoniali si compongono di quei valori patrimoniali che possono essere alienati senza pregiudicare l'adempimento dei compiti pubblici. Beni patrimoniali e amministrativi

² I beni amministrativi comprendono quei valori patrimoniali che servono direttamente e per un lungo periodo all'adempimento di compiti pubblici.

³ Se il bisogno di un valore patrimoniale per l'adempimento di un compito pubblico viene definitivamente meno, l'esecutivo, in via definitiva, trasferisce questo valore nei beni patrimoniali.

Art. 3Entrate, uscite e
investimenti

¹ Le entrate sono pagamenti di terzi che incrementano i beni patrimoniali o che vengono prestati per il finanziamento dei beni amministrativi.

² Le uscite sono pagamenti a terzi che riducono i beni patrimoniali o prestazioni che vincolano i beni patrimoniali per l'adempimento di compiti pubblici.

³ Un investimento è una pratica finanziaria con la quale viene creato un valore liberamente realizzabile.

Art. 4Uscite
liberamente
determinabili e
vincolate

¹ Un'uscita viene definita liberamente determinabile se per quanto riguarda il suo ammontare, il momento dell'esecuzione o altre modalità essenziali vi è una libertà d'azione relativamente grande.

² Un'uscita viene considerata vincolata se non è liberamente determinabile.

II. Gestione delle finanze**Art. 5**Gestione
finanziaria e
allestimento del
preventivo

¹ La gestione finanziaria si conforma ai principi della legalità, dell'equilibrio della gestione finanziaria, della parsimonia, dell'urgenza, dell'economicità, della causalità, del compenso dei vantaggi, del divieto della destinazione vincolata di imposte principali e dell'orientamento ai risultati.

² L'allestimento del preventivo si orienta ai principi dell'annualità, della specificazione, dell'universalità, dell'essenzialità, del confronto e dell'espressione al lordo.

Art. 6Equilibrio della
gestione
finanziaria

¹ A medio termine il risultato del conto economico deve essere equilibrato.

² A medio termine l'aumento delle spese del Cantone non può essere percentualmente superiore rispetto all'incremento economico.

³ In tempi favorevoli dal profilo congiunturale si deve mirare a eccedenze dei ricavi nel conto economico, per quanto siano necessarie a coprire i disavanzi in tempi finanziariamente difficili.

Art. 7Disavanzo di
bilancio

Se il bilancio presenta un disavanzo di bilancio, questo va ammortizzato annualmente di almeno il 20 per cento del valore residuo. I relativi importi devono essere considerati nel preventivo.

Art. 8

Ogni spesa presuppone che essa sia la conseguenza immediata o prevedibile di leggi, concordati, decisioni popolari, sentenze giudiziarie o di decreti di credito soggetti a referendum. Base legale per le spese

Art. 9

Il piano finanziario serve alla pianificazione e alla gestione a medio termine di prestazioni e finanze. Esso deve essere rielaborato ogni anno ai sensi di una pianificazione continua. Piano finanziario

Art. 10

¹ Il preventivo serve alla gestione a breve termine di prestazioni e finanze. Esso va approvato entro il 31 dicembre dell'anno precedente. Preventivo

² Se il 1° gennaio non è stato presentato alcun preventivo o non ne è stato presentato uno approvato in ogni sua parte, nei settori non approvati possono essere effettuate solo le uscite indispensabili per l'attività statale ordinaria.

Art. 11

¹ Il conto annuale contiene i seguenti elementi: Conto annuale

- a) bilancio;
- b) conto economico;
- c) conto degli investimenti;
- d) conto dei flussi monetari;
- e) allegato.

² Il bilancio, il conto economico e il conto degli investimenti sono strutturati secondo il piano contabile del modello contabile armonizzato 2 (MCA2).

Art. 12

¹ Spese e ricavi, nonché uscite ed entrate per investimenti sono considerati straordinari se non sono prevedibili e se si sottraggono a possibilità d'influsso e di controllo oppure se non rientrano nel settore operativo. Affari straordinari

² Si considerano spese straordinarie anche:

- a) ammortamenti supplementari sui beni amministrativi;
- b) finanziamenti anticipati;
- c) la riduzione di un disavanzo di bilancio.

Art. 13

¹ L'allegato contiene: Allegato

- a) i principi della presentazione dei conti, compresi i principi essenziali per l'iscrizione a bilancio e la valutazione;
- b) la documentazione del capitale proprio;

- c) lo specchio degli accantonamenti;
- d) lo specchio delle partecipazioni e delle garanzie, nonché un elenco dei grandi beneficiari di sussidi;
- e) lo specchio degli investimenti;
- f) ulteriori indicazioni importanti per la valutazione della situazione patrimoniale, finanziaria e dei ricavi, degli impegni e dei rischi finanziari.

² Nello specchio delle partecipazioni vanno elencati tutti gli istituti di diritto pubblico il cui ente responsabile è l'ente pubblico. Vanno inoltre indicate tutte le organizzazioni nelle quali esiste una partecipazione determinante o che possono essere influenzate in modo determinante.

³ Nello specchio delle garanzie vanno indicate tutte le organizzazioni nei confronti delle quali vi sono considerevoli impegni dell'ente pubblico.

III. Diritto in materia creditizia

Art. 14

Crediti

¹ Un credito è l'autorizzazione a contrarre impegni finanziari per un determinato scopo fino a un determinato importo.

² I crediti vanno richiesti prima di contrarre nuovi impegni e vanno fissati sulla base di stime accurate del bisogno previsto.

³ I crediti vanno decisi sotto forma di crediti d'impegno, crediti aggiuntivi, crediti di preventivo o crediti suppletivi.

Art. 15

Credito d'impegno

¹ Il credito d'impegno deve essere deciso quale credito d'opera o credito quadro.

² Le prestazioni annue si conformano ai crediti individuali.

³ Il credito d'impegno viene meno se non viene utilizzato oppure se il suo scopo è raggiunto.

⁴ Il credito d'impegno può contenere una clausola del livello dei prezzi.

Art. 16

Credito lordo e credito netto

Un credito d'impegno deve di regola essere deciso sotto forma di importo lordo. Può essere deciso un importo netto, se l'ammontare dei contributi di terzi è stato garantito in modo giuridicamente valido oppure se il credito viene deciso con riserva di determinate prestazioni da parte di terzi.

Art. 17

Credito aggiuntivo

¹ Il credito aggiuntivo è il complemento di un credito d'impegno non sufficiente.

² Se prima oppure durante l'esecuzione di un progetto risulta che il credito d'impegno deciso non è sufficiente, prima di contrarre nuovi impegni va richiesto senza indugio un credito aggiuntivo.

³ Un credito aggiuntivo non è necessario per la realizzazione del progetto approvato:

- a) per uscite supplementari non prevedibili il cui scopo, entità e momento sono fissati a livello legislativo o in base a una decisione giudiziaria, oppure
- b) se con il differimento di un'uscita supplementare non prevedibile fino all'approvazione del credito vi è da attendersi un danno.

Art. 18

¹ I crediti di preventivo possono essere decisi quali crediti individuali e nelle unità amministrative con mandato di prestazioni quali preventivi globali. Credito di preventivo

² L'esecutivo decide in merito all'utilizzo dei crediti di preventivo decisi.

³ I crediti di preventivo non utilizzati decadono alla fine dell'anno d'esercizio.

Art. 19

Spese o uscite prevedibili per le quali al momento della deliberazione sul preventivo manca ancora l'approvazione giuridicamente vincolante, vanno inserite nel preventivo con un blocco temporaneo. Esse rimangono bloccate fino al momento dell'entrata in vigore della base giuridica. Blocco temporaneo

Art. 20

¹ Il credito suppletivo è il complemento di un credito di preventivo non sufficiente. Credito suppletivo

² Se un compito deve essere svolto ancora nell'anno in corso, ma manca un credito di preventivo oppure esso non è sufficiente, prima di contrarre ogni nuovo impegno deve essere richiesto un credito suppletivo.

³ Un credito suppletivo non è necessario:

- a) per le uscite il cui scopo, entità e momento sono fissati in base a diritto federale, decisione popolare, legge, ordinanza o decisione del Gran Consiglio;
- b) per le uscite a seguito di una decisione giudiziaria;
- c) se a seguito del differimento di un'uscita fino all'approvazione del credito vi è da attendersi un danno;
- d) nell'ambito delle spese per il personale per trasferimenti di crediti tra le unità amministrative;
- e) per uscite su cui l'esecutivo può decidere di propria competenza.

Art. 21

Esenzione dalla richiesta di crediti suppletivi per il Cantone

In caso di crediti individuali del Cantone non è inoltre necessario un credito suppletivo:

- a) per le uscite supplementari fino a 50 000 franchi oppure, se superano tale importo, fino al 2 per cento per ciascun credito individuale;
- b) per le uscite supplementari annue fino al 20 per cento di un credito d'impegno;
- c) per le uscite supplementari, per quanto esse vengano compensate nello stesso anno d'esercizio con entrate supplementari o minori spese riferite allo stesso oggetto;
- d) per trasferimenti di crediti all'interno dei crediti di sviluppo delle singole categorie di strade.

Art. 22

Finanziamenti speciali

¹ Sono possibili finanziamenti speciali se dei mezzi sono vincolati per legge all'adempimento di determinati compiti pubblici.

² Spese e ricavi dei finanziamenti speciali vengono registrati nel conto economico, le uscite e le entrate per investimenti nel conto degli investimenti. I saldi dei finanziamenti speciali vengono inseriti a bilancio.

³ Gli anticipi per finanziamenti speciali sono consentiti solo provvisoriamente, se la legge non dispone altrimenti.

Art. 23

Fondazioni

¹ L'esecutivo accetta fondazioni dipendenti quali lasciti, legati e fondi di terzi.

² Se la loro destinazione viene meno, non può più essere perseguita in modo adeguato o se una fondazione dipendente dispone solo di scarsi mezzi, l'esecutivo le raggruppa con altri lasciti o fondazioni dipendenti oppure le scioglie.

³ Il Cantone può costituire una fondazione collettiva indipendente. Esso può trasferire fondazioni dipendenti che dispongono di scarsi mezzi in questa fondazione collettiva.

⁴ Le fondazioni dipendenti vengono gestite nel bilancio.

IV. Presentazione dei conti**Art. 24**

Scopo e standard

¹ La presentazione dei conti trasmette un'immagine della gestione finanziaria che corrisponde alla situazione patrimoniale, finanziaria e di reddito effettiva.

² Per le istituzioni che ricevono considerevoli sussidi d'esercizio, l'esecutivo può fissare i principi generalmente riconosciuti della presentazione dei conti validi per esse.

Art. 25

¹ La presentazione dei conti si orienta ai principi dell'espressione al lordo, della limitazione del periodo, della continuità, dell'essenzialità, della chiarezza, della possibilità di confronto e della costanza. Principi

² Tutti gli averi e gli impegni vanno registrati correntemente secondo il principio della scadenza.

³ I gettiti fiscali vanno registrati secondo il principio della limitazione d'imposta. Per i comuni la loro registrazione è ammissibile anche secondo il principio della scadenza.

Art. 26

¹ I beni patrimoniali vengono valutati secondo principi commerciali.

² Gli investimenti nei beni patrimoniali vengono iscritti a bilancio al valore di mercato. I fondi e gli edifici vengono valutati almeno ogni 10 anni al valore di mercato nel giorno di riferimento dell'iscrizione a bilancio.

³ I trasferimenti dai beni patrimoniali ai beni amministrativi avvengono al valore di mercato.

⁴ Il capitale di terzi viene valutato al valore nominale.

Valutazione dei beni patrimoniali e del capitale di terzi

Art. 27

¹ I beni amministrativi vengono iscritti a bilancio ai costi di acquisto o di produzione. Se non sono risultati costi, vengono iscritti a bilancio al valore di mercato.

² I beni amministrativi esposti a una svalutazione in seguito all'utilizzo vengono regolarmente ammortizzati in modo lineare per categoria d'investimento secondo la durata di utilizzo ipotizzata. Va tenuta una contabilità degli investimenti.

³ I contributi per investimenti e gli investimenti netti del Cantone effettuati nel quadro di finanziamenti speciali vengono ammortizzati nella misura del 100 per cento.

⁴ Se per una voce dei beni amministrativi si prevede una perdita di valore duratura e che supera l'utilizzo ordinario, il suo valore contabile viene rettificato.

⁵ I trasferimenti dai beni amministrativi ai beni patrimoniali avvengono al valore contabile.

Valutazione e ammortamento dei beni amministrativi

Art. 28

I comuni possono impiegare le eccedenze dei ricavi nel conto economico per effettuare ulteriori ammortamenti.

Ulteriori ammortamenti per i comuni

V. Gestione contabile e amministrativa**Art. 29**

Principi di contabilità

La contabilità è retta dai principi dell'integralità, dell'essenzialità, dell'esattezza, della tempestività e della verificabilità.

Art. 30

Costi e calcolo delle prestazioni per l'Amministrazione e cantonale

I servizi del Cantone devono tenere un adeguato calcolo dei costi e delle prestazioni.

Art. 31

Sistema di controllo interno

¹ Tenendo conto della situazione di rischio e del rapporto costi/utilità, le autorità responsabili per le unità amministrative adottano le misure necessarie ed emanano le rispettive istruzioni per:

- a) proteggere il patrimonio;
- b) assicurare l'impiego appropriato dei fondi;
- c) evitare o scoprire errori e irregolarità nella tenuta dei conti, e per
- d) garantire il rispetto delle prescrizioni in materia di presentazione dei conti e l'affidabilità del rendiconto.

² Il sistema di controllo interno comprende misure regolatorie, organizzative e tecniche.

³ Le direzioni delle unità amministrative sono responsabili per l'introduzione e l'impiego adeguato del sistema di controllo nella loro sfera di competenza.

VI. Statistica finanziaria**Art. 32**

Risultati della statistica finanziaria

¹ Il conto annuale contiene i risultati della statistica finanziaria. Essi rappresentano il confronto di una serie temporale e devono essere coordinati alle prescrizioni della statistica finanziaria federale, nonché essere paragonabili tra enti pubblici dello stesso livello ed enti pubblici di diversi livelli.

² I comuni politici, le organizzazioni regionali e le corporazioni di comuni, nonché i comuni patriziali sono tenuti a fornire al Cantone i dati necessari per allestire una statistica finanziaria adeguata.

VII. Competenze cantonali**Art. 33**

Competenze di spesa del Gran Consiglio

¹ Senza base giuridica il Gran Consiglio può:

- a) decidere spese ricorrenti fino a 50 000 franchi per unità e anno e spese una tantum fino a 100 000 franchi, qualora servano all'adempimento di un compito costituzionale;
- b) decidere spese nell'ambito della collaborazione e del coordinamento intercantonali, se collabora almeno la metà dei Cantoni interessati;
- c) decidere spese nell'ambito della collaborazione e del coordinamento internazionali.

² Le spese vincolate vengono approvate dal Gran Consiglio attraverso il preventivo, indipendentemente dalla loro entità. Esso può anche decidere in via preliminare su crediti d'impegno.

³ Riguardo alla competenza per l'approvazione di spese liberamente determinabili fanno stato le disposizioni sul referendum finanziario. Se vengono raggiunti i limiti del referendum finanziario facoltativo, deve essere allestito un messaggio a destinazione del Gran Consiglio.

Art. 34

Il Governo decide in via definitiva in merito all'investimento e all'alienazione di beni patrimoniali, nonché alla raccolta di capitale di terzi.

Competenza concernente i beni patrimoniali e il capitale di terzi

Art. 35

¹ Il piano finanziario va allestito ogni quattro anni con il programma di Governo.

Programma di Governo e piano finanziario

² Il Gran Consiglio fissa ogni quattro anni valori indicativi di politica finanziaria per l'allestimento del preventivo, tenendo conto dei principi della gestione finanziaria. In caso di modifiche importanti, il Gran Consiglio adegua i valori indicativi di politica finanziaria per i relativi anni del piano finanziario.

³ I risultati dell'elaborazione annuale vanno comunicati al Gran Consiglio.

Art. 36

¹ In considerazione delle proprie direttive sui risultati il Gran Consiglio fissa dei preventivi globali per i servizi con mandato di prestazioni. Non sono compresi i crediti individuali.

Crediti di preventivo e crediti suppletivi

² Esso decide quali crediti individuali in particolare:

- a) sussidi a istituzioni e contributi del conto degli investimenti;
- b) crediti voci relative a entrate e uscite al di fuori dei servizi;
- c) uscite per investimenti per edifici cantonali e per la costruzione di strade;
- d) mutui e partecipazioni.

³ In merito a richieste di crediti suppletivi decide di principio la Commissione della gestione del Gran Consiglio. Essa può sottoporre per decisione al Gran Consiglio delle proposte. Durante ogni sessione essa informa il Gran Consiglio sui crediti suppletivi da essa decisi.

Art. 37

Accordi di programma e di prestazioni con Confederazione, Cantoni e comuni

¹ Il Governo è autorizzato a stipulare con la Confederazione accordi di programma con mandati di prestazioni annuali o pluriennali. A questo fine esso può adottare le misure necessarie, procedere ad azioni legali e contrarre impegni.

² Se l'adempimento di un compito richiede la cooperazione di diversi Cantoni, il Governo è autorizzato a stipulare i relativi accordi o concordati.

³ Il Governo è autorizzato a stipulare accordi con i comuni, in via analoga e complementare agli accordi di programma secondo il capoverso 1. Esso trasmette ai comuni i sussidi federali ottenuti a questo scopo.

⁴ Il Gran Consiglio fissa di propria competenza i crediti per le spese del Cantone nei limiti degli accordi di programma conclusi con la Confederazione, nonché per gli accordi complementari conclusi con i comuni.

Art. 38

Mezzi della Lotteria intercantonale

¹ Il Gran Consiglio attribuisce tra il 22 e il 27 per cento dell'aliquota cantonale annua del provento netto della Lotteria intercantonale al finanziamento speciale sport. Sull'impiego dei mezzi del finanziamento speciale sport decide il Governo in via definitiva.

² Gli ulteriori mezzi confluiscono nel finanziamento speciale Lotteria intercantonale. Se necessario, per la promozione della cultura, nonché per la protezione della natura e del paesaggio sono a disposizione mezzi per almeno due quinti ciascuno. In merito all'ammontare di queste due quote decide il Gran Consiglio in via definitiva nel quadro del preventivo. Il Governo decide in via definitiva sull'importo rimanente.

Art. 39

Tribunale cantonale e Tribunale amministrativo

¹ Per quanto riguarda le competenze decisionali relative ai crediti, il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo sono equiparati al Governo.

² Per le uscite indispensabili in relazione diretta alla giurisprudenza materiale non è necessario un credito suppletivo.

³ Per quanto necessario per il settore giudiziario, il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo possono, dopo aver sentito il Dipartimento delle finanze e dei comuni e il Controllo delle finanze, emanare tramite ordinanza disposizioni derogatorie di diritto finanziario.

VIII. Sussidi cantonali

Art. 40

¹ Per quanto beneficiari e ammontare dei sussidi non siano prescritti dalla legge, i sussidi vengono in linea di massima accordati mediante decisione dell'autorità competente.

Forma giuridica della concessione di sussidi

² Per quanto opportuno, i sussidi possono essere accordati anche mediante un contratto di diritto pubblico e vincolati a un mandato di prestazioni. Simili contratti devono contenere una clausola di disdetta.

Art. 41

¹ Quale misura supplementare per il risanamento delle finanze cantonali, il Gran Consiglio può decidere, sulla base di un'ordinanza, di ridurre fino a un massimo del 20 per cento per la durata massima di tre anni le aliquote di sussidio stabilite in atti normativi cantonali.

Riduzioni lineari di sussidi

² Esso designa i sussidi soggetti alla riduzione e fissa l'ammontare della stessa.

Art. 42

¹ Le aliquote per i sussidi cantonali devono essere mantenute flessibili entro un determinato margine di oscillazione.

Principi di strutturazione

² Per quanto sussista una libertà d'azione giuridica:

- a) nel calcolo del sussidio si deve tenere debitamente conto della capacità finanziaria e dell'interesse proprio del beneficiario del sussidio;
- b) devono essere garantite sufficienti prestazioni proprie del beneficiario del sussidio;
- c) devono essere limitate nel tempo le garanzie di sussidio o i mandati di prestazioni.

Art. 43

¹ Sono computabili soltanto le spese assolutamente necessarie per un adempimento dei compiti opportuno ed economico.

Spese computabili e sistema forfetario

² Il Cantone può versare sussidi sulla base di costi standard. I costi standard vanno fissati possibilmente in anticipo.

³ Al posto di sussidi alle spese computabili risultanti, il Cantone può versare sussidi forfetari che si orientano alla prestazione da fornire, qualora questa forma si riveli più efficace e più economica.

⁴ Per quanto attiene allo sviluppo dei costi, per le istituzioni, alle quali il Cantone versa considerevoli sussidi che in gran parte dipendono dalle spese o dai disavanzi, fanno stato criteri analoghi a quelli vigenti per l'Amministrazione cantonale.

Art. 44Oneri e
condizioni

¹ I sussidi devono corrispondere allo scopo o al mandato di prestazioni ed essere impiegati nel rispetto degli oneri e delle condizioni.

² Il Cantone può:

- a) vincolare i sussidi a condizioni e farli dipendere dall'osservanza dei termini;
- b) far dipendere i sussidi da un diritto adeguato di codecisione e da prestazioni dei beneficiari degli stessi e di terzi;
- c) chiedere ai beneficiari di sussidi ragione circa l'utilizzazione dei mezzi, il loro impiego parsimonioso ed economico e circa l'effetto conseguito.

³ Chi chiede diversi sussidi per il medesimo progetto, deve comunicarlo alle autorità competenti.

Art. 45

Perenzione

¹ Il diritto al sussidio viene meno, se l'inizio dei lavori o della costruzione oppure l'ordinazione avvengono prima della garanzia del sussidio o prima dell'approvazione secondo i capoversi 2 e 3, oppure se modifiche essenziali con o senza conseguenze sui costi, effettuate durante la realizzazione, non sono state precedentemente approvate dall'autorità competente.

² L'autorità competente per la concessione di sussidi può eccezionalmente rilasciare l'autorizzazione per un inizio dei lavori anticipato, se ciò è previsto in un atto normativo. Questa autorizzazione non dà diritto ad alcuna concessione di sussidi.

³ Se va effettuato un immediato acquisto sostitutivo non prevedibile, il servizio competente può autorizzare un'ordinazione su riserva della garanzia di sussidio.

Art. 46Riduzione e
rimborso

¹ In caso di mancato adempimento o di adempimento insufficiente degli oneri e delle condizioni, i sussidi devono essere adeguatamente ridotti o ne deve essere chiesto il rimborso.

² I sussidi percepiti ingiustamente, destinati ad altro scopo oppure non necessari, devono essere rimborsati con gli interessi.

³ Il rimborso può essere fatto valere entro un anno dall'accertamento. Il diritto al rimborso si prescrive 20 anni dopo il versamento dei sussidi. Restano riservati termini di prescrizione legali più lunghi.

Art. 47Garanzia e
pagamento

¹ I sussidi possono essere garantiti soltanto se è assicurato il loro versamento nel quadro del preventivo e del piano finanziario. Al riguardo occorre tenere conto dell'urgenza e dell'importanza dei progetti.

² Se in base a legge o ordinanza la competenza per la concessione di sussidi spetta esplicitamente al Governo, esso può delegare questa competenza ai dipartimenti o ai servizi soltanto per sussidi esigui.

³ Il Governo stabilisce l'ammontare minimo dei sussidi per beneficiario e settore e fissa le ulteriori modalità d'esecuzione.

Art. 48

Il Governo provvede a un adeguato controllo dei sussidi. Il Gran Consiglio deve essere regolarmente informato sui risultati.

Controllo dei
sussidi

IX. Disposizioni finali e transitorie

Art. 49

Con l'entrata in vigore della presente legge è abrogata la legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del 30 agosto 2007.

Abrogazione del
diritto previgente

Art. 50

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

Modifica del
diritto previgente

1. Legge sul Gran Consiglio (LGC) dell'8 dicembre 2005 (CSC 170.100)

Art. 62 cpv. 2 – 4

² Il Gran Consiglio decide la struttura dei gruppi di prodotti per ogni periodo di pianificazione. Su proposta del Governo può decidere cambiamenti all'interno del periodo di pianificazione.

³ Abrogato

⁴ Abrogato

2. Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (CSC 175.050)

Art. 49 cpv. 2 – 4

² La contabilità viene gestita secondo le norme riconosciute per le gestioni finanziarie pubbliche. Per i comuni politici valgono le prescrizioni della legge cantonale sulla gestione finanziaria, in assenza di disposizioni cantonali divergenti.

³ Per le organizzazioni regionali e le corporazione di comuni, nonché per i comuni patriziali le prescrizioni della legge cantonale sulla gestione finanziaria valgono per analogia, per quanto non vi siano disposizioni speciali.

⁴ Attuale capoverso 3

Art. 81a cpv. 1

¹ I comuni patriziali devono ogni anno rendere conto dell'intera gestione finanziaria (...).

3. **Legge sul conguaglio finanziario intercomunale (LCF) del 26 settembre 1993 (CSC 730.200)**

Art. 2

Finanziamento
speciale
conguaglio
finanziario

¹ Per finanziare il conguaglio finanziario diretto **viene tenuto un finanziamento speciale** ai sensi delle disposizioni della legislazione sulla gestione finanziaria.

² Gli anticipi al **finanziamento speciale** dai mezzi generali dello Stato sono ammessi soltanto temporaneamente, al massimo fino all'ammontare dell'ultimo contributo cantonale.

Art. 3 cpv. 1 frase introduttiva

Finanziamento

¹ Al **finanziamento speciale** vengono assegnati i seguenti mezzi:

Art. 11

¹ La parte dell'imposta supplementare non accreditata ai comuni viene destinata al **finanziamento speciale**.

² Se le quote comunali superano l'imposta supplementare, il necessario importo viene tolto dal **finanziamento speciale**.

Art. 16 cpv. 1

¹ I comuni a debole capacità finanziaria con una capacità fiscale relativa inferiore alla media cantonale ricevono contributi dal **finanziamento speciale**, per avvicinare alla media la loro efficienza.

Art. 19a cpv. 4

⁴ **Il Gran Consiglio decide di propria competenza i crediti necessari.**

4. **Legge stradale del Cantone dei Grigioni (LStr) del 1° settembre 2005 (CSC 807.100)**

Art. 55 cpv. 3

³ Esso stabilisce con il preventivo il sussidio ordinario dai fondi pubblici destinato al conto stradale. Questo sussidio ammonta almeno al **25** e al massimo al **75** per cento delle imposte sulla circolazione. In caso di chiusura positiva del **conto economico**, il Gran Consiglio può concedere sussidi supplementari per ridurre il debito stradale.

Art. 56 lett. a

Le spese del conto stradale vengono finanziate segnatamente mediante:

- a) sussidi e quote vincolate allo scopo provenienti da ricavi della Confederazione, **inclusa l'intera quota alla tassa sul traffico pesante commisurata alle prestazioni (TTPCP)**;

5. Legge sui diritti d'acqua del Cantone dei Grigioni (LGDA) del 12 marzo 1995 (CSC 810.100)**Art. 13****Abrogato****Art. 51**

¹ La modifica di leggi per la ripresa dei nuovi termini del MCA2 è disciplinata nell'appendice.

Modifica del diritto previgente per adeguamenti terminologici

² Se ordinanze del Gran Consiglio non corrispondono alle direttive dell'articolo 32 capoverso 1 della Costituzione cantonale, il Gran Consiglio può adeguarle per quanto lo richieda la conformità con la terminologia del MCA2.

Art. 52

I trasferimenti di valori patrimoniali dai beni patrimoniali ai beni amministrativi, necessari con l'entrata in vigore della presente legge, vengono effettuati senza ulteriori procedure di approvazione di uscita tramite il bilancio.

Trasferimento di voci di bilancio

Art. 53

¹ Con l'entrata in vigore della presente legge viene effettuata una nuova valutazione dei beni patrimoniali, degli accantonamenti, delle voci della limitazione contabile e dei beni amministrativi del Cantone ad eccezione dei contributi per investimenti e delle strade.

Nuova valutazione del bilancio

² Utili di rivalutazione dei beni finanziari e amministrativi, nonché utili o perdite dovute alla nuova valutazione degli accantonamenti e della limitazione contabile vengono accreditati o addebitati direttamente al capitale proprio.

³ I comuni non procedono a una nuova valutazione dei beni amministrativi.

Art. 54

¹ Ai comuni politici viene concesso un termine transitorio fino al 31 dicembre 2017 per adeguare la loro gestione finanziaria alla legge. Fino a

Termine transitorio per i comuni

questo adeguamento rimane valida la legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria nella versione del 30 agosto 2007.

² Il trasferimento di voci di bilancio e la nuova valutazione del bilancio vengono effettuati per il rispettivo momento dell'adeguamento.

³ Nel corso di un progetto di aggregazione il Governo può prolungare il termine transitorio di un anno.

Art. 55

Termine
transitorio per il
Cantone

Il conto annuale corrente al momento dell'entrata in vigore della presente legge viene chiuso secondo la legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del 30 agosto 2007.

Art. 56

Referendum ed
entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Appendice

(art. 51 cpv. 1)

Modifiche del diritto previgente per adeguamenti terminologici

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

1. Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni del 28 aprile 1974 (CSC 175.050)

Art. 29 cpv. 2

² Il **bilancio** deve essere collocato su basi solide mediante riserve secondo il piano di ammortamento.

2. Legge concernente le scuole medie del Cantone dei Grigioni del 7 ottobre 1962 (CSC 425.000)

Art. 17bis

Concerne solo il testo tedesco.

Art. 17ter

Concerne solo il testo tedesco.

3. Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (LFPFC) del 17 aprile 2007 (CSC 430.000)

Art. 29 cpv. 3

Concerne solo il testo tedesco.

4. Legge concernente l'incremento dell'istruzione complementare degli adolescenti e degli adulti nel Cantone dei Grigioni (Legge sull'istruzione complementare) del 13 giugno 1976 (CSC 433.100)

Art. 5

Concerne solo il testo tedesco.

5. Legge sulla promozione della cultura (LPCult) del 28 settembre 1997 (CSC 494.300)

Art. 19

Concerne solo il testo tedesco.

6. Legge sulla protezione della natura e del paesaggio del Cantone dei Grigioni (LCNP) del 19 ottobre 2010 (CSC 496.000)

Art. 41 cpv. 3

³ Non esiste alcun diritto inalienabile al versamento di sussidi **dai mezzi della lotteria intercantonale.**

Art. 50

Il Fondo per la protezione della natura e del patrimonio culturale viene soppresso e i mezzi a disposizione vengono trasferiti al **finanziamento speciale Lotteria intercantonale.**

7. Legge sulle vaccinazioni pubbliche per la profilassi delle malattie contagiose (Legge sulle vaccinazioni) del 13 ottobre 1957 (CSC 500.400)

Art. 2

Concerne solo il testo tedesco.

8. Legge sull'aiuto ai tossicodipendenti nel Cantone dei Grigioni (Legge sull'aiuto ai tossicodipendenti) del 2 marzo 1997 (CSC 500.800)

Art. 19 cpv. 1

Concerne solo il testo tedesco.

9. Legge sull'organizzazione dei servizi psichiatrici e dei pensionati cantonali per persone portatrici di handicap psichici del Cantone dei Grigioni (Legge sull'organizzazione della psichiatria) del 10 giugno 2001 (CSC 500.900)

Art. 9 cpv. 2 lett. d

Concerne solo il testo tedesco.

10. Legge sull'aiuto in caso di catastrofi (LAC) del 4 giugno 1989 (CSC 630.100)

Art. 14

Concerne solo il testo tedesco.

Art. 32 cpv. 2

Concerne solo il testo tedesco.

11. Legge d'introduzione della legge federale sulla protezione delle acque (LCPAc) dell'8 giugno 1997 (CSC 815.100)

Art. 34 cpv. 1

Concerne solo il testo tedesco.

12. Legge sui trasporti pubblici nel Cantone dei Grigioni (LTP) del 7 marzo 1993 (CSC 872.100)

Art. 35 cpv. 1

Concerne solo il testo tedesco.

13. Legge sulla conservazione e il promovimento dell'agricoltura (Legge sull'agricoltura) del 25 settembre 1994 (CSC 910.000)

Art. 25 cpv. 2

Concerne solo il testo tedesco.

14. Legge sulla veterinaria (LVet) del 30 agosto 2007 (CSC 914.000)

Art. 32 cpv. 1

¹ Il Governo può versare sussidi fino al 50 per cento dal **finanziamento speciale cantonale lotta contro le epizoozie** ai costi per l'allestimento di centri regionali di raccolta.

Titolo intermedio che precede l'articolo 34

V. Finanziamento speciale lotta contro le epizoozie

Art. 34

Il **finanziamento speciale lotta contro le epizoozie** serve all'adempimento degli obblighi finanziari che gravano sul Cantone per l'esecuzione della legislazione sulle epizoozie.

Art. 35 frase introduttiva

Al **finanziamento speciale lotta contro le epizoozie** confluiscono le seguenti entrate:

Art. 37

Il comune deve riscuotere i contributi dei proprietari di animali a favore del **finanziamento speciale lotta contro le epizoozie**, nonché le tasse di estivazione per gli animali extracantonali. Esso consegna su moduli ufficiali all'Ufficio le liste del censimento per le tasse di estivazione.

Art. 38

¹ Non appena il **finanziamento speciale lotta contro le epizoozie** supera il **patrimonio** di 5 milioni di franchi, i contributi di cui all'articolo 35 numeri 1 e 2 devono essere ridotti adeguatamente in considerazione del principio di causalità.

² Se il **patrimonio** scende sotto i 2 milioni di franchi, i contributi di cui all'articolo 35 numeri 1 e 2 devono essere aumentati. Se le entrate e i mezzi disponibili non sono sufficienti per fornire le prestazioni previste dalla presente legge, il disavanzo deve essere coperto con anticipi dai fondi generali dello Stato (...). Gli anticipi al **finanziamento speciale** sono consentiti solo provvisoriamente.

Art. 49 frase introduttiva

Possono essere versati sussidi dal **finanziamento speciale lotta contro le epizoozie**:

Art. 50 n. 1

Sono a carico del detentore:

1. i costi dei vaccini, dei medicinali e della loro somministrazione, per quanto nella presente legge o nelle disposizioni esecutive 1) emanate dal Governo non venga espressamente disposto che devono essere assunti dal **finanziamento speciale lotta contro le epizoozie**;

Art. 51 cpv. 1 n. 5

5. i costi per la riscossione dei contributi dei proprietari di animali e dei contributi per il bestiame extracantonale estivato a favore del **finanziamento speciale lotta contro le epizoozie**;

Art. 52 cpv. 1 e cpv. 2 n. 10

¹ Tutti i costi delle misure preventive e dei provvedimenti di lotta, nonché le indennità per animali, per quanto non siano a carico del detentore, del comune o della Confederazione, sono addebitati al **finanziamento speciale lotta contro le epizootie**.

² Si tratta in particolare dei seguenti costi:

10. inoltre sono addebitati al **finanziamento speciale lotta contro le epizootie** le quote cantonali ai costi del servizio di raccolta, dell'esercizio e della manutenzione del centro cantonale di raccolta e dell'eliminazione dei sottoprodotti di origine animale, per quanto non siano a carico di privati, del comune o della Confederazione.

Ordinanza sull'adeguamento di ordinanze del Gran Consiglio in relazione all'introduzione del MCA2

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 32 cpv. 1 della Costituzione cantonale e l'art. 51 cpv. 2 della legge sulla gestione finanziaria;

visto il messaggio del Governo del 21 giugno 2011,

decide:

Art. 1

Per la ripresa della terminologia del modello contabile armonizzato MCA2, le seguenti ordinanze del Gran Consiglio vengono adeguate nel modo seguente: Modifica del diritto previgente

1. **Regolamento organico del Gran Consiglio (ROGC) dell'8 dicembre 2005 (CSC 170.140)**

Art. 22 cpv. 3 lett. b

³ La Commissione della gestione in qualità di istanza di verifica delle finanze:

- b) esamina il preventivo, le domande di credito aggiuntivo e il **rapporto annuale**;

2. **Ordinanza concernente la promozione dell'educazione fisica del 2 novembre 1974 (CSC 470.100)**

Art. 9 cpv. 1

Concerne solo il testo tedesco.

3. **Ordinanza d'esecuzione della legge federale sui consultori di gravidanza del 20 novembre 1984 (CSC 546.500)**

Art. 4

Concerne solo il testo tedesco.

-

4. Ordinanza d'esecuzione della legge federale concernente l'aiuto alle vittime di reati (OE della LAV) del 1° ottobre 1993 (CSC 549.100)

Art. 1 cpv. 4

Concerne solo il testo tedesco.

5. Ordinanza sull'agricoltura del 28 marzo 2000 (CSC 910.050)

Art. 18 cpv. 1

Concerne solo il testo tedesco.

Art. 2

Entrata in vigore La presente ordinanza entra in vigore con la legge sulla gestione finanziaria.

Geltendes Recht

Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)

vom 30. August 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007²⁾,

beschliesst³⁾:

I. Geltungsbereich und Haushaltsgrundsätze

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt insbesondere die Führung des Finanzhaushaltes sowie die wirkungsorientierte Steuerung der staatlichen Leistungen. Im Weiteren regelt es die Finanzaufsicht. Geltungsbereich

² Es gilt für die kantonale Verwaltung, deren unselbstständige Anstalten sowie für das Kantons- und Verwaltungsgericht.

³ Für die Gemeinden und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie für die kantonale Arbeitslosenkasse gelten die Vorgaben über die Führung des Finanzhaushaltes sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen und Verhältnisse vorliegen.

Art. 2

¹ Jede Ausgabe setzt voraus, dass sie die unmittelbare oder voraussehbare Folge von Gesetzen oder dem Referendum unterstellten Kreditbeschlüssen ist. Eine Rechtsgrundlage liegt auch dann vor, wenn es sich um eine gebundene Ausgabe handelt. Rechtsgrundlage
für Ausgaben

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 209

³⁾ GPR 2007/2008, 118

² Der Grosse Rat kann:

- a) wiederkehrende Ausgaben bis 50 000 Franken pro Einheit und Jahr und einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken beschliessen, sofern sie der Erfüllung einer verfassungsmässigen Aufgabe dienen;
- b) Ausgaben im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen, sofern mindestens die Hälfte der betroffenen Kantone mitwirken;
- c) Ausgaben im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen.

Art. 3

Haushaltsgleichgewicht

¹ Die Laufende Rechnung ist mittelfristig im Gleichgewicht zu halten. Bei der Festlegung des Budgets und des Steuerfusses ist auf die Wirtschaftsentwicklung und das Eigenkapital Rücksicht zu nehmen. Dabei ist die mutmassliche Abweichung zum erwarteten Rechnungsergebnis zu berücksichtigen.

² Mittelfristig sollen die kantonalen Ausgaben prozentual nicht stärker zunehmen als die Gesamtwirtschaft.

³ In konjunkturell guten Zeiten sind Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung anzustreben, soweit sie zur Deckung von Defiziten in finanziell angespannten Zeiten erforderlich sind.

⁴ Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag ist mit linearem Ansatz jährlich um mindestens 25 Prozent abzutragen. Die entsprechenden Beträge sind in das Budget aufzunehmen.

Art. 4

Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Finanzierung

¹ Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie nötig und tragbar sind. Für jedes Vorhaben ist eine möglichst wirksame und wirtschaftliche Lösung zu wählen.

² Bei allen finanzwirksamen Vorlagen an den Grossen Rat weist die Regierung auf deren wirtschaftliche und finanzielle Folgen hin. Sie legt die Art der Finanzierung dar.

Art. 5

Verursacherfinanzierung und Vorteilsabgeltung

¹ Die Verursacher besonderer Vorkehrungen und Aufwendungen sowie die Nutzniesser besonderer Leistungen haben in der Regel die Kosten zu tragen. Für Härtefälle kann die Regierung Ausnahmen beschliessen.

² Wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind soweit zumutbar abzugelten.

Art. 6

Für die Steuerung von Leistungen und Finanzen auf Verwaltungsebene gelten im Weiteren insbesondere die folgenden betriebswirtschaftlichen Grundsätze:

Grundsätze der Steuerung von Leistungen und Finanzen

- a) Ausrichtung auf Wirkungen;
- b) Festlegung der zu erbringenden Leistungen in Form von Produkten und Produktgruppen;
- c) Verbindung der Leistungen in Form von Produktgruppen mit den finanziellen Mitteln.

II. Führung und Aufbau des Rechnungswesens**Art. 7**

¹ Das Finanz- und Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.

Grundsätze

² Das Rechnungswesen vermittelt ein klares, vollständiges und wahrheitsgetreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Haushaltsentwicklung.

³ Die Ausgaben und Einnahmen sowie die Aktiven und Passiven sind ohne gegenseitige Verrechnung zu erfassen (Bruttoprinzip). Sämtliche Guthaben und Verpflichtungen sind laufend zu erfassen und mit Ausnahme der zugesicherten Beiträge in der Bestandesrechnung auszuweisen (Sollprinzip).

⁴ Es gilt die qualitative, quantitative und zeitliche Bindung der im Budget eingestellten Beträge.

Art. 8

¹ Der Kanton führt eine Verwaltungs-, Bestandes-, Finanzierungs- und Mittelflussrechnung.

Aufbau

² Die Verwaltungsrechnung besteht aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung. Sie enthält sämtliche Ausgaben und Einnahmen für die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sowie den übrigen Wertverzehr und Wertzufluss.

³ Die Bestandesrechnung enthält unter den Aktiven das Finanzvermögen, das Verwaltungsvermögen, die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen und allenfalls den Bilanzfehlbetrag. Unter den Passiven werden das Fremdkapital, die Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen sowie das Eigenkapital ausgewiesen.

⁴ Das Fremdkapital umfasst die Schulden, die Rückstellungen und die Transitorischen Passiven.

⁵ Das Eigenkapital wird aus Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung gebildet und zur Deckung von Aufwandüberschüssen der Laufenden Rechnung verwendet.

Art. 9Ausgaben und
Einnahmen

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

² Einnahmen sind jene Finanzvorgänge, die den Bestand an Finanzvermögen erhöhen.

Art. 10Finanz- und
Verwaltungs-
vermögen

¹ Zum Finanzvermögen gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und veräussert werden können, ohne die Aufgabenerfüllung zu beeinträchtigen. Dazu zählen auch die vorsorglichen Landerwerbungen, sofern diese veräusserlich sind.

² Der Entscheid über die Anlage und die Veräusserung von Finanzvermögen und die Neuaufnahme von Fremdkapital steht in eigener Kompetenz der Regierung zu. Sie kann diese Kompetenz für Geschäfte von geringerer Tragweite an das Departement für Finanzen und Gemeinden delegieren.

³ Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar und auf längere Zeit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Es besteht insbesondere aus Sachanlagen, Investitionsbeiträgen sowie Darlehen und Beteiligungen, wenn damit eine Einflussnahme im kantonalen Interesse beabsichtigt ist.

⁴ Wird ein Vermögenswert für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dauernd nicht mehr benötigt, überträgt ihn die Regierung ins Finanzvermögen.

Art. 11

Bewertung

¹ Das Finanzvermögen wird nach kaufmännischen Grundsätzen bewertet.

² Das Verwaltungsvermögen ist höchstens zu seinem Beschaffungs- oder Herstellungswert unter Abzug angemessener Abschreibungen zu bilanzieren.

³ Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen erfolgen zum Verkehrswert.

⁴ Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen erfolgen zum Buchwert.

Art. 12

Abschreibungen

¹ Das Verwaltungsvermögen ist planmässig auf dem Restbuchwert abzuschreiben, wobei eine finanz- und volkswirtschaftlich angemessene Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben zu beachten ist. Die Abschreibung beträgt, unter Vorbehalt einer anders lautenden Bestimmung in einem Gesetz oder Volksbeschluss, für jede Vermögenskategorie jährlich mindestens 10 Prozent.

² Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind nach kaufmännischen Grundsätzen abzuschreiben.

³ Die Nettoinvestitionen innerhalb von Spezialfinanzierungen werden zu 100 Prozent abgeschrieben.

⁴ Soweit es die Finanzlage erlaubt, können im Budget ausserordentliche Abschreibungen vorgesehen werden.

Art. 13

¹ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel, um eine bestimmte öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Spezialfinanzierungen

² Vorschüsse an Spezialfinanzierungen werden verzinst und sind nur vorübergehend zulässig, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 14

Bürgschaften, andere Garantien und Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtung im Anhang zur Staatsrechnungsbotschaft ausgewiesen. Eventualverpflichtungen

Art. 15

¹ Vom jährlichen Kantonsanteil am Reingewinn der interkantonalen Landeslotterie werden 22 bis 27 Prozent dem Sport-Fonds zugewiesen. Über die Verwendung der Mittel des Sport-Fonds entscheidet die Regierung. Landeslotteriemittel

² Die verbleibenden Mittel fliessen in die Spezialfinanzierung Landeslotterie. Sie stehen zu mindestens je zwei Fünftel für die Förderung der Kultur sowie für den Natur- und Heimatschutz zur Verfügung. Über den Restbetrag entscheidet die Regierung.

Art. 16

¹ Die Regierung ist zuständig, im Namen des Kantons Legate und unselbstständige Stiftungen von Dritten entgegenzunehmen. Legate und Stiftungen

² Entfällt deren Zweckbestimmung oder kann diese nicht mehr sachgerecht verfolgt werden, legt die Regierung sie mit anderen Legaten oder unselbstständigen Stiftungen zusammen oder löst sie auf.

³ Die Legate und unselbstständigen Stiftungen werden im Rahmen deren Zweckbestimmung innerhalb der Bestandesrechnung geführt.

Art. 17

Die Dienststellen führen eine zweckmässige Kosten- und Leistungsrechnung. Kosten- und Leistungsrechnung

III. Mehrjahresplan, Budget, Kredite und Staatsrechnung

Art. 18

Aufgaben- und Finanzplanung

¹ Der Kanton sorgt für eine integrierte Aufgaben- und Finanzplanung ¹⁾.

² Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind alle vier Jahre zu erstellen. Sie dienen der mittelfristigen Steuerung von Leistungen und Finanzen.

³ Der Grosse Rat legt unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze finanzpolitische Richtwerte für die Erstellung der jährlichen Budgets fest.

⁴ Das Regierungsprogramm und der Finanzplan sind jährlich im Sinne einer rollenden Planung zu überarbeiten. Die Ergebnisse sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 19

Programm- und Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Gemeinden

¹ Die Regierung ist ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen mit ein- oder mehrjährigen Leistungsaufträgen abzuschliessen. Sie kann die dazu notwendigen Vorkehrungen treffen, Rechtshandlungen vornehmen und Verpflichtungen eingehen.

² Erfordert die Erfüllung einer Aufgabe die Mitwirkung mehrerer Kantone, ist die Regierung zum Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen oder Konkordate ermächtigt.

³ Erbringen die Gemeinden Leistungen im Rahmen von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton, so sind beim Vertragsabschluss und bei der Erbringung der Leistung die entsprechenden Anforderungen gemäss dem eidgenössischen Subventionsgesetz ²⁾ zu erfüllen. Die Regierung ist ermächtigt, mit den Gemeinden Vereinbarungen analog und ergänzend zu den Programmvereinbarungen gemäss Absatz 1 abzuschliessen. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

⁴ Der Grosse Rat legt die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund sowie ergänzenden Vereinbarungen mit den Gemeinden in eigener Kompetenz fest.

Art. 20

Verwaltungsinterne Leistungsvereinbarungen

Die Departemente schliessen mit den Dienststellen Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten mindestens die Qualitäts-, Quantitäts- und zeitlichen Ziele, die zugeteilten Mittel, die Kriterien für die Leistungsmessung sowie die Instrumente der Kontrolle und der Berichterstattung.

¹⁾ Siehe Art. 62a Grossratsgesetz (IAFP), BR 170.100

²⁾ Insbesondere Art. 19 Abs. 2 und Art. 20a (neu; Programmvereinbarungen) Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1)

Art. 21

¹ Das Budget ist nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und der Struktur der Produktgruppen gegliedert. Budget

² Der Grosse Rat legt für jede Produktgruppe einer Dienststelle unter Berücksichtigung seiner Wirkungsvorgaben ein Globalbudget fest.

³ Er beschliesst als separate Kredite:

- a) die Beiträge der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;
- b) besondere Ausgaben- und Einnahmen-Rubriken ausserhalb der Dienststellen;
- c) Investitionsausgaben für kantonseigene Hochbauten und für den Strassenbau;
- d) Darlehen und Beteiligungen.

⁴ Fehlt zur Zeit der Budgetierung für eine voraussehbare Ausgabe oder Einnahme noch die rechtskräftige Bewilligung des Volkes, des Parlamentes oder des Bundes, sind die dafür bestimmten Kredite mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie bleiben gesperrt, bis die Rechtsgrundlage in Kraft ist.

⁵ Vom Grossen Rat allfällig vorgenommene globale Kreditkürzungen bestimmter Organisationseinheiten oder Aufgabenbereiche sind von der Regierung kreditbezogen festzulegen. Diese Konkretisierung bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.

⁶ Genehmigt der Grosse Rat das Budget in Teilbereichen oder als Ganzes bis am 31. Dezember des Vorjahres nicht, gilt für die noch nicht genehmigten Bereiche der Antrag der Regierung. Bis zur vollständigen Genehmigung des Budgets dürfen nur die notwendigen und dringenden Ausgaben getätigt werden.

Art. 22

¹ Die Kredite sind auf das notwendige Mass zu beschränken und sorgfältig zu berechnen oder zu schätzen. Sie dürfen nicht von einem Jahr auf ein anderes übertragen und nur für den im Budget bezeichneten Zweck verwendet werden. Kredite

² Die Regierung entscheidet über die Beanspruchung der bewilligten Kredite. Sie kann diese Kompetenz auf die Departemente und Dienststellen übertragen.

Art. 23

¹ Soll eine Aufgabe noch im laufenden Jahr erfüllt werden, fehlt aber ein Budgetkredit oder reicht er nicht aus, ist vor jeder neuen Verpflichtung oder Leistung ein Nachtragskredit anzufordern. Darüber entscheidet grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates. Sie kann Nachtragskreditanträge dem Grossen Rat zum Beschluss vorlegen. Nachtragskredite und Kreditüberschreitungen

Sie orientiert den Grossen Rat in jeder Session über die von ihr bewilligten Nachtragskredite.

² Ein Nachtragskredit ist jedoch nicht nötig:

- a) für Ausgaben, deren Zweck, Umfang und Zeitpunkt nach Bundesrecht, Volksbeschluss, Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Grossen Rates festgelegt sind;
- b) für Ausgaben aufgrund eines gerichtlichen Entscheides;
- c) für unerlässliche Ausgaben des Kantons- und Verwaltungsgerichts im unmittelbaren Zusammenhang mit der materiellen Rechtsprechung;
- d) für Mehrausgaben, die durch sachbezogene Mehreinnahmen oder Minderausgaben im gleichen Rechnungsjahr vollumfänglich ausgeglichen werden;
- e) wenn durch den Aufschub einer kreditmässig nicht gedeckten Ausgabe Schaden zu erwarten ist;
- f) für Mehrausgaben bis 50 000 Franken oder, wenn dies mehr ausmacht, bis 2 Prozent je Budgetkredit;
- g) für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites;
- h) für Mehrausgaben im Rahmen eines Verpflichtungskredites zur Erfüllung mehrjähriger Leistungsaufträge des Bundes oder des Grossen Rates;
- i) für Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen der kantonalen Verwaltung sowie zwischen Globalbudgets einer Dienststelle und der Ausbaukredite der einzelnen Strassenkategorien;
- k) für Ausgaben, welche die Regierung in eigener Kompetenz beschliessen kann.

³ Die Regierung legt für die Ausgaben nach Absatz 2 Litera d bis k stufen gerechte Bewilligungsverfahren fest.

Art. 24

Kantons- und
Verwaltungs-
gericht

¹ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sind bezüglich der kreditmässigen Entscheidkompetenzen der Regierung gleichgestellt.

² Soweit dies für den Justizbereich nötig ist, können sie nach Anhörung des für die Finanzen zuständigen Departements und der Finanzkontrolle durch Verordnung abweichende finanzrechtliche Bestimmungen erlassen.

Art. 25

Gebundene und
neue Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt insbesondere dann als gebunden, wenn sie:

- a) in der abschliessenden Kompetenz des Grossen Rates oder der Regierung beschlossen werden kann;
- b) durch Rechtssatz oder Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist;
- c) zur effizienten Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Verwaltungsaufgaben unerlässlich ist und namentlich der Beschaffung und

- Erneuerung der für die Verwaltungstätigkeit erforderlichen personellen und sachlichen Mittel dient;
- d) bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und ohne wesentliche Zweckänderung zur zweckmässigen Nutzung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
 - e) für die Fortführung oder Ablösung bestehender Mietverträge erforderlich ist, die zwecks Erfüllung staatlicher Aufgaben abgeschlossen werden;
 - f) die Planungs- und Projektierungskosten zur Vorbereitung eines Projekts betrifft.

Gebunden sind auch sämtliche Abschreibungen und Zinsen.

²Eine Ausgabe gilt als neu, wenn in Bezug auf ihren Umfang, ihre beabsichtigte Wirkung, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere wesentliche Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

Art. 26

¹Für die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben gelten die Bestimmungen über das Finanzreferendum¹⁾. Werden die Grenzen des fakultativen Finanzreferendums erreicht, ist eine besondere Botschaft an den Grossen Rat zu richten.

Ausgabenkompetenzen

²Gebundene Ausgaben bewilligt der Grosse Rat unabhängig von ihrem Umfang über das Budget. Er kann vorgängig auch Verpflichtungskredite beschliessen.

Art. 27

¹Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen.

Verpflichtungskredit

²Ein Verpflichtungskredit ist in der Regel brutto zu beschliessen. Er kann netto beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

³Die jährlichen Leistungen richten sich grundsätzlich nach den im Budget bereitgestellten Mitteln. Die Budgetkredite werden auf separaten Konten erfasst. Liegt ein mehrjähriger Leistungsauftrag des Bundes oder des Grossen Rates vor, richtet sich die jährliche Leistung nach dem Auftragsfortschritt.

⁴Der Verpflichtungskredit verfällt, wenn er nicht beansprucht wird oder sein Zweck erfüllt ist.

¹⁾ Art. 16 Ziff. 4 und Art. 17 Abs. 1 Ziffer 3 KV, BR 110.100

⁵ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit einzuholen, bevor neue Verpflichtungen eingegangen werden.

⁶ Enthält der Verpflichtungskredit eine Preisstandklausel, erhöht oder vermindert er sich im Ausmass der Indexveränderung. Wird ein Nettokredit mit einer Preisstandklausel beschlossen, erhöht oder vermindert er sich nach Massgabe der Bruttokredit-Veränderung, sofern die Beiträge Dritter nicht indiziert sind.

Art. 28

Staatsrechnung

¹ Die Staatsrechnung ist gleich aufgebaut wie das Budget. Sie hat alle wesentlichen Angaben über die Kreditverwendung und die finanzielle Situation des Kantons zu enthalten.

² Ertragsüberschüsse der Laufenden Rechnung können teilweise für zusätzliche Abschreibungen und zum Abbau der Strassenschuld verwendet werden.

IV. Kantonsbeiträge

Art. 29

Rechtsform der Beitragsgewährung

¹ Soweit Beitragsempfänger und Beitragshöhe nicht gesetzlich festgelegt sind, werden Beiträge grundsätzlich durch Beschluss oder Verfügung der zuständigen Instanz gewährt.

² Die Beiträge können soweit zweckmässig durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt und mit einem Leistungsauftrag verbunden werden. Solche Verträge müssen eine Kündigungsklausel enthalten.

Art. 30

Lineare Beitragskürzungen

¹ Als zusätzliche Massnahme zur Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes kann der Grosse Rat auf dem Verordnungsweg beschliessen, in kantonalen Erlassen festgelegte Beitragssätze während höchstens drei Jahren um bis zu höchstens 20 Prozent zu kürzen.

² Er bezeichnet die von der Kürzung betroffenen Beiträge und legt die Höhe der Kürzung fest.

Art. 31

Ausgestaltungsgrundsätze

¹ Die Beitragssätze für Kantonsbeiträge sind innerhalb einer bestimmten Bandbreite flexibel zu halten.

² Soweit ein rechtlicher Spielraum besteht, sind:

- a) bei der Beitragsbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit und das Eigeninteresse des Empfängers gebührend zu berücksichtigen;
- b) ausreichende Eigenleistungen der Beitragsempfänger sicherzustellen;

- c) die Beitragszusicherungen oder die Leistungsaufträge zeitlich zu befristen.

Art. 32

¹ Es sind nur Aufwendungen anrechenbar, die für eine zweckmässige und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich sind. Anrechenbare Aufwendungen und Pauschalierung

² Der Kanton kann Beiträge aufgrund von Normkosten ausrichten. Die Normkosten sind möglichst im Voraus festzulegen.

³ Der Kanton kann anstelle von Beiträgen an die angefallenen anrechenbaren Aufwendungen Pauschalbeiträge ausrichten, die sich an der zu erbringenden Leistung orientieren, sofern sich diese Form als wirksamer und wirtschaftlicher erweist.

⁴ Für Institutionen, die vom Kanton im wesentlichen Umfang aufwand- oder defizitabhängige Beiträge erhalten, gelten in Bezug auf die Kostenentwicklung analoge Massstäbe wie für die kantonale Verwaltung.

Art. 33

¹ Die Beiträge müssen dem Zweck oder Leistungsauftrag entsprechen und unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen verwendet werden. Auflagen und Bedingungen

² Der Kanton kann:

- a) Beiträge an Bedingungen knüpfen und von der Einhaltung von Fristen abhängig machen;
- b) Beiträge von einem angemessenen Mitspracherecht sowie von Leistungen der Beitragsempfänger und Dritten abhängig machen;
- c) von den Beitragsempfängern Rechenschaft über die Verwendung der Mittel, über deren sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz und über die erzielte Wirkung verlangen.

³ Wer für das gleiche Vorhaben um verschiedene Beiträge nachsucht, hat dies den zuständigen Instanzen mitzuteilen.

Art. 34

¹ Die Beitragsgewährung entfällt, wenn der Arbeits- oder Baubeginn oder die Bestellung vor der Beitragszusicherung oder vor der Bewilligung gemäss Absatz 2 und 3 erfolgen oder wenn wesentliche Änderungen mit oder ohne Kostenfolge während der Realisierung nicht vorgängig von der zuständigen Instanz genehmigt wurden. Verwirkung

² Die Regierung kann eine vorzeitige Baufreigabe beschliessen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist. Diese Bewilligung verleiht keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung.

³ Muss eine nicht voraussehbare Ersatzbeschaffung unverzüglich vorgenommen werden, kann die zuständige Dienststelle eine Bestellung unter dem Vorbehalt der Beitragszusicherung bewilligen.

Art. 35Kürzung und
Rückerstattung

¹ Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen sind die Beiträge angemessen zu kürzen oder zurückzufordern.

² Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete oder nicht benötigte Beiträge sind mit Zinsen zurückzuerstatten.

³ Die Rückforderung kann innerhalb eines Jahres seit der Feststellung geltend gemacht werden. Der Rückforderungsanspruch verjährt 20 Jahre nach Ausrichtung der Beiträge. Vorbehalten bleiben längere gesetzliche Verjährungsfristen.

Art. 36Zusicherung und
Auszahlung

¹ Beiträge dürfen nur zugesichert werden, wenn ihre regelmässige Ablösung im Rahmen der jährlichen Budgetkredite gewährleistet ist. Dabei sind Dringlichkeit und Bedeutung der Vorhaben zu berücksichtigen.

² Zugesicherte Beiträge werden nur im Rahmen der im Budget bereitgestellten jährlichen Kredite ausbezahlt.

³ Die Regierung kann die Kompetenz zur Beitragsgewährung an die Departemente und Dienststellen übertragen. Sofern nach Gesetz oder Verordnung ausdrücklich die Regierung für die Beitragsgewährung zuständig ist, kann sie diese Kompetenz nur für geringfügige Beiträge an die Departemente oder Dienststellen übertragen.

⁴ Die Regierung bestimmt die minimale Beitragshöhe pro Empfänger und Bereich und legt die weiteren Abwicklungsmodalitäten fest.

Art. 37Beitrags-
controlling

Die Regierung sorgt für ein zweckmässiges Beitragscontrolling. Der Grosse Rat ist regelmässig über die Ergebnisse zu orientieren.

V. Finanzaufsicht**Art. 38**Aufgabe und
Organisation

¹ Oberstes Organ der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt:

- a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;
- c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.

⁴ Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.

Art. 39

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen: Aufsichtsbereich

- a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Verwaltung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts;
- d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

³ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.

⁴ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.

Art. 40

¹ Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag eines paritätisch zusammengesetzten Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission. Wahl der Leitung

² Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen wiederum auf Antrag des paritätisch zusammengesetzten Gremiums von der Regierung abberufen werden.

Art. 41

Personal

¹ Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft.

² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

Art. 42Zusammenarbeit
mit Dritten

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 43Haushaltsführung
und Budget

¹ Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt.

² Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.

Art. 44Externe
Revisionsstelle

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle.

Art. 45

Geschäftsverkehr

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen.

² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Art. 46Unterstützung
und Information
der Geschäfts-
prüfungskommission

¹ Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages.

² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle

Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

³ Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.

Art. 47

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Inhalt der
Finanzaufsicht

Art. 48

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.

Prüfungsgrundsätze

Art. 49

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für:

Allgemeine
Aufgaben

- a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;
- d) Prüfungen im Auftrage des Bundes;
- e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

³ Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.

Art. 50

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

Besondere
Aufträge und
Beratung

² Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über die Information weiterer Stellen entscheidet.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

Art. 51

Berichterstattung
und Anträge

¹ Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.

² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

Art. 52

Beanstandungen

¹ Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 47 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden.

² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmaßnahmen empfehlen.

Art. 53

Erledigung und
Entscheid

¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Anstände oder Anträge.

² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;
- b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;

c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.

³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

Art. 54

¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Tätigkeitsbericht

² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.

Art. 55

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. Strafbare Handlungen

² Über die Einreichung einer Strafanzeige wird die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.

³ Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.

Art. 56

¹ Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten. Dokumentation und Datenzugriff

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

³ Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.

Art. 57

Mitwirkung und Anzeigepflicht

¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

² Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 58

Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt vom 18. Juni 2004 ¹⁾ aufgehoben.

Art. 59

Änderung von Erlassen

Das Gesetz über den Grossen Rat vom 8. Dezember 2005 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 24

Aufgehoben

Art. 60

Übergangsrecht

¹ Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung wird in Etappen innerhalb von längstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Revision eingeführt. Die Departemente bestimmen, welche ihrer Dienststellen in welcher Etappe umstellen.

² Bis zur Umstellung bleibt für die betroffenen Dienststellen das Finanzhaushaltsgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2004 gültig. Wirksam sind hingegen Revisionen, die unabhängig von der wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgenommen werden.

³ Das Kantons- und das Verwaltungsgericht führen die wirkungsorientierte Verwaltungsführung nach GRiforma Grundsätzen innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Teilrevision ein³⁾.

¹⁾ KA 2004, 3333

²⁾ BR 170.100

³⁾ Mit Regierungsbeschluss vom 16.04.2007 ist die GRiforma-Teilrevision auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt worden.

Art. 61

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
Inkrafttreten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Mit RB vom 22. Januar 2008 rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG)

Vom 8. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Artikel 27 Absatz 5, 28 Absatz 3, 31, 32 Absatz 3 und 49 Absatz 2 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in den Bericht der Präsidentenkonferenz vom 19. September 2005,

beschliesst:

VI. Geschäftsverkehr zwischen der Regierung und dem Grossen Rat

1. POLITISCHE UND STRATEGISCHE PLANUNGEN

Art. 62

¹ ³⁾Regierungsprogramm und Finanzplan legen die Schwerpunkte sowie den finanziellen Rahmen für die Planungsperiode fest.

² Die Regierung beantragt dem Grossen Rat vor jeder Planungsperiode für den Finanzplan die Gliederung der Produktegruppen im Globalbudget.

³ Diese Gliederung bleibt für die Planperiode verbindlich.

⁴ Änderungen können nur von der Mehrheit der Ratsmitglieder beschlossen werden.

² Regierungs-
programm und
Finanzplan

¹⁾ GRP 2005/2006, 818

²⁾ BR 110.100

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 17. Oktober 2006; B vom 12. Juni 2006, 995; GRP 2006/2007, 459; mit RB vom 16. April 2007 auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

Gemeindegesez des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974¹⁾

V. Rechnungswesen

Art. 49

^{1 2)} Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihren gesamten Finanzhaushalt Buch zu führen und jährlich Rechnung abzulegen. Buchführung und
Jahresrechnung

^{2 3)} Das Rechnungswesen wird nach den anerkannten Normen für die öffentlichen Haushalte geführt.

^{3 4)} Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind dem Departement die von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament genehmigte Jahresrechnung und der Bericht der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

VIII. Bürgergemeinde und bürgerliche Korporationen⁵⁾

Art. 81

Wohnen mindestens sieben stimmfähige Ortsbürger in der Gemeinde und sind sie im Sinne von Artikel 78 als Bürgergemeinde organisiert, so entscheidet diese: 5. Befugnisse

- a) über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b) über die Verwaltung des bürgerlichen Armengutes und der Bürgerlöser;
- c) über die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung des in ihrem Eigentum stehenden Vermögens;
- d) über die Zustimmung zur Veräusserung, Verpfändung und dauernden Belastung von Grundstücken, welche schon am 1. September 1874

¹⁾ B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR 110.100

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Vgl. dazu Art. 40 Abs. 9 Kantonsverfassung, BR 110.100

- zum Nutzungsvermögen der Gemeinde gehört haben oder als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- e) über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
 - f) ¹⁾über den Zusammenschluss mit der politischen Gemeinde.

¹⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (FAG)

Vom Volke angenommen am 26. September 1993¹⁾

I. Direkter Finanzausgleich

1. MITTELBESCHAFFUNG

Art. 2

¹ Zur Finanzierung des direkten Finanzausgleichs besteht ein Finanzausgleichsfonds als Spezialfinanzierung gemäss den Bestimmungen der Finanzhaushaltsgesetzgebung. Finanzausgleichsfonds

² Vorschüsse an den Fonds aus allgemeinen Staatsmitteln sind nur vorübergehend, höchstens bis zur Höhe des letzten Kantonsbeitrages zulässig.

Art. 3

¹ Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:

- a) der Überschuss der Zuschlagssteuer;
- b) ein Beitrag des Kantons und der Gemeinden von je 5 bis 12 Prozent der Zuschlagssteuer;
- c)²⁾ ein Solidaritätsanteil der Gemeinden von 6 Prozent des ihnen jährlich nach den gesetzlichen beziehungsweise konzessionsvertraglichen Bestimmungen zustehenden Wasserzinses und ihrer jährlichen Konzessionsgebühren für Pumpwerke;
- d)³⁾ die Hälfte des jährlichen Kantonssteuerertrages der Domizil- und Holdinggesellschaften sowie der Familienstiftungen;
- e) ein Zusatzbeitrag des Kantons.

Fondsfinanzierung

² Ein Zusatzbeitrag des Kantons kann im Bedarfsfall und wenn die Finanzierungsmöglichkeit gemäss litera b bis mindestens 10 Prozent ausge-

¹⁾ B vom 16. November 1992, 663; GRP 1992/93, 859

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; B vom 11. August 1998, 139; GRP 1998/99, 382

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. Februar 1999; B vom 11. August 1998, 139; GRP 1998/99, 382

schöpft ist, gewährt werden. Er darf den Kantonsbeitrag gemäss litera b nicht übersteigen¹⁾.

³ Der Grosse Rat legt jährlich den Prozentsatz für Beiträge gemäss litera b und e fest.

Art. 11

Überschuss
Zuschlagssteuer

¹ Der nicht den Gemeinden gutgeschriebene Teil der Zuschlagssteuer wird dem Fonds zugewiesen.

² Übersteigen die Gemeindetreffnisse die Zuschlagssteuer, wird der erforderliche Betrag dem Fonds entnommen.

2. MITTELVERWENDUNG

Art. 16

Steuerkraftaus-
gleich

¹ Finanzschwache Gemeinden mit einer relativen Steuerkraft unter dem kantonalen Mittel erhalten Beiträge aus dem Fonds, um ihre Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt anzunähern.

² ²⁾Der Ausgleich der relativen Steuerkraft erfolgt stufenweise mit einem Sockelbeitrag und einem Beitrag unter dem Titel Mindestausstattung.

³ ³⁾In einer ersten Stufe gleicht der Sockelbeitrag die fehlende relative Steuerkraft bis zu einem Ausgleichssatz zwischen 60 und 65 Prozent des kantonalen Mittels aus.

⁴ ⁴⁾In einer zweiten Stufe gleicht die Mindestausstattung die relative Steuerkraft bis zu einem Ausgleichssatz zwischen 75 und 100 Prozent des kantonalen Mittels aus. Beitragsberechtigt dafür sind Gemeinden mit einem Steuerfuss von mindestens 120 Prozent der einfachen Kantonssteuer. Die Mindestausstattung wird auf 1 000 Einwohner begrenzt und für Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohner um maximal die Hälfte gekürzt.

¹⁾ Fassung letzter Satz gemäss Art. 184 Abs. 2 Steuergesetz, BR 720.000

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

⁵ ¹⁾Die Regierung legt die Ausgleichssätze jährlich fest.

⁶ ²⁾Im Rahmen von Gemeindezusammenschlüssen kann die Regierung den für die Mindestausstattung erforderlichen Steuerfuss für eine Übergangsfrist von maximal 15 Jahren auf 90 Prozent der einfachen Kantonssteuer herabsetzen und die Einwohnerbegrenzung sowie die Beitragskürzung im Einzelfall festlegen.

Art. 19a ³⁾

¹ Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, erhalten Förderbeiträge.

Beiträge zur
Förderung von
Gemeindezu-
sammenschlüssen

² Solche Beiträge können auch an Projekte und Studien ausgerichtet werden.

³ Die Regierung legt die Kriterien und die Höhe der Förderbeiträge fest.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 16. Februar 2011; B vom 26. Oktober 2010, 589; GRP 2010/2011, 518; mit RB vom 14. Juni 2011 auf den 1. Juli 2011 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; GRP 2005/2006, 749; B vom 6. September 2005, 997; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

Strassengesetz des Kantons Graubünden (StrG)

Vom 1. September 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 61 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen ²⁾ und Artikel 82 der Verfassung des Kantons Graubünden ³⁾, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. April 2005 ⁴⁾,

beschliesst:

VI. Finanzierung

Art. 55

¹ Aufwendungen und Erträge des Kantons für das Strassenwesen werden in der Strassenrechnung erfasst. Diese wird als Spezialfinanzierung im Sinne des Finanzhaushaltsgesetzes geführt.

Spezial-
finanzierung,
Kompetenzen,
Abgrenzungen

² Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz die jährlichen Ausgaben im Rahmen der Strassenrechnung.

³ ⁵⁾ Er legt mit dem Budget den ordentlichen Beitrag aus allgemeinen Staatsmitteln an die Strassenrechnung fest. Dieser Beitrag beträgt mindestens 75 und höchstens 125 Prozent der Verkehrssteuern. Bei positivem Abschluss der Staatsrechnung kann der Grosse Rat zusätzliche Beiträge zum Abbau der Strassenschuld beschliessen.

⁴ Die Strassenschuld ist auf 250 Mio. Franken begrenzt.

Art. 56

Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch: Einnahmen

a) Beiträge und zweckgebundene Anteile aus Bundeserträgen;

¹⁾ GRP 2005/2006, 380

²⁾ SR 725.11

³⁾ BR 110.100

⁴⁾ Seite 321

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 18. April 2007; GRP 2006/2007, 981; B zur Umsetzung des NFA-GR vom 9. Januar 2007, 1937; AGS 2007, KA 2007_1628; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

- b) ¹⁾Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;
- c) ordentliche und ausserordentliche Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 20 EGzStPO, KA 2010, 2411; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG)

Vom Volke angenommen am 12. März 1995¹⁾

II. Nutzung der Wasserkraft

1. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 13²⁾

Über die Beteiligung des Kantons an Kraftwerkunternehmen entscheidet:

- a) im Falle der erstmaligen Beteiligung: der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist endgültig.
- b) Im Falle der Aufstockung einer bestehenden Beteiligung: die Regierung. Dieser Entscheid ist endgültig.

Beteiligung des
Kantons an
Kraftwerk-
unternehmen

¹⁾ B vom 13. Juni 1994, 193; GRP 1994/95, 334 (1. Lesung), 697 (2. Lesung)

²⁾ Fassung gemäss Art. 46 des Finanzhaushaltsgesetzes, AGS 2004, 3345 und 4371. Das Gesetz ist mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht, BR 710.100, per 1.1.2008 aufgehoben worden. Bezüglich Kompetenzen vgl. die Ausführungen gemäss Botschaft der Regierung vom 2. März 2004, 144.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Öffentliches Rechnungswesen HRM1
Abbildung 2:	Erweitertes Rechnungsmodell HRM2
Abbildung 3:	Vergleich HRM1–HRM2
Abbildung 4:	Grobgliederung des Kontenrahmens HRM2
Abbildung 5:	Konsolidierungskreise gemäss HRM2
Abbildung 6:	Kantonale Beteiligungen im Verwaltungsvermögen per 31. 12. 2010
Abbildung 7:	Struktur des Eigenkapitals nach Sachgruppen
Abbildung 8:	Abgrenzung zwischen Rückstellungen und Eventual- verpflichtungen
Abbildung 9:	Gestufter Erfolgsausweis gemäss HRM2

Abkürzungsverzeichnis

AfG	Amt für Gemeinden
ALK	Arbeitslosenkasse des Kantons
BIP	Bruttoinlandprodukt
BWRG	Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden
DFG	Departement für Finanzen und Gemeinden des Kanton Graubünden
ERP	Enterprise Resource Planning (Informatik-Programm)
FAG	Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich
FDK	Finanzdirektorenkonferenz
FFG	Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (BR 710.100)
FHG	Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz, SR 611.0)
FHV	Finanzhaushaltsverordnung des Bundes (SR 611.01)
FHVOG	Finanzhaushaltsverordnung für die Gemeinden
GG	Gemeindegesetz
GRG	Gesetz über den Grossen Rat
HRM1	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden, 1. Version 1981
HRM2	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für Kantone und Gemeinden, 2. Version vom 25. Januar 2008
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
IPSASB	International Public Sector Accounting Standards Board
IRV	Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

KKAG	Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen
KLAR	Kosten- und Leistungsrechnung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KV	Kantonsverfassung
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
MFHG	Musterfinanzhaushaltsgesetz
nFHG	Neues Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NPM	New Public Management
NRM	Neues Rechnungsmodell des Bundes
StrG	Strassengesetz des Kantons Graubünden
SuG	Subventionsgesetz des Bundes
Swiss GAAP FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

Erlass eines Gesetzes über die Finanzaufsicht

Chur, den 21. Juni 2011

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Erlass eines Gesetzes über die Finanzaufsicht.

I. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells HRM2 ist das Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG; BR 710.100) umfassend zu revidieren. Im Rahmen dieser Totalrevision sollen die Bestimmungen über die Finanzaufsicht aus dem FFG in ein separates Gesetz über die Finanzaufsicht überführt werden.

Das bestehende «Doppelgesetz», das sowohl die Führung des Finanzhaushaltes als auch die Finanzaufsicht regelt, entspricht nicht mehr den Empfehlungen der Finanzdirektorenkonferenz zu HRM2 und ist vor allem in Bezug auf die unterschiedlichen Geltungsbereiche der beiden Gesetzesteile nicht zweckdienlich. Die Bestimmungen zur Finanzaufsicht (Teil V. Finanzaufsicht; Art. 38–57 FFG) gelten zum Beispiel nicht für die politischen Gemeinden. Sie sollen mit wenigen Anpassungen in das neue Gesetz über die Finanzaufsicht (nGFA) unverändert übernommen werden. Das nGFA hat keinen direkten Bezug zur HRM2-Umsetzung im Kanton Graubünden, so dass eine inhaltlich und zeitlich getrennte Behandlung der Überführung der Bestimmungen über die Finanzaufsicht ins nGFA angezeigt ist.

II. Verzicht auf ein Vernehmlassungsverfahren

Die Regierung hat darauf verzichtet, für diese vor allem formelle Überführung der geltenden Finanzaufsichtsbestimmungen in ein separates Gesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur HRM2-Umsetzung im Kanton Graubünden wurde auf dieses Vorhaben bzw. auf den Erlass des nGFA hingewiesen.

Der Botschaftsentwurf wurde vor der Verabschiedung durch die Regierung der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) zur Orientierung und Stellungnahme unterbreitet. Zudem fand in den vergangenen zwei Jahren ein Austausch zwischen der GPK und der Regierung statt, im Rahmen dessen konnte die Organisation und die Arbeitsweise des gemeinsamen paritätischen Gremiums, welches Art. 40 FFG bzw. Art. 3 nGFA vorsieht, festgelegt werden.

III. Schwerpunkte der Vorlage

Die Bestimmungen zur Finanzaufsicht sind nach einer umfassenden Revision (vgl. Botschaft zur Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes, zur Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates und zur Aufhebung der Verordnung über die Finanzkontrolle, Heft Nr. 4/2007–2008) am 1. Januar 2008 bzw. Ende August 2008 in Kraft getreten. Eine erneute Grundsatzdiskussion zur Finanzaufsicht ist weder aus sachlichen noch aus zeitlichen Gründen angezeigt. Deshalb sollen die Bestimmungen über die Finanzaufsicht weitgehend ohne materielle Änderungen aus dem FFG in das neue nGFA überführt werden. Aufgrund der ersten Erfahrungen und aufgrund der Hinweise der GPK werden lediglich wenige FFG-Bestimmungen zur Klarstellung oder aus sprachlichen Gründen überarbeitet.

Während bei der Umsetzung der geltenden Bestimmungen zur Finanzaufsicht keine materiellen Probleme aufgetreten sind, haben sich im Bereich der Zuständigkeiten der Finanzkontrolle (Art. 41 und 43 FFG) und des paritätischen Gremiums (Art. 40 FFG) gewisse Unsicherheiten ergeben. Diese werden beseitigt, indem mit dem neuen Artikel 3 nGFA die Bestimmungen zum paritätischen Organ präzisiert werden und in den Schlussbestimmungen des nGFA das Personalgesetz in Bezug auf die Zuständigkeiten der Finanzkontrolle ergänzt wird.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe und Organisation

Gemäss Art. 97 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) übt der Grosse Rat die Finanzaufsicht aus. Er wird dabei durch ein unabhängiges Kontrollorgan unterstützt. Es ist klar zu stellen, dass die Finanzkontrolle nicht das oberste Organ, sondern das oberste Fachorgan bzw. Kontrollorgan der Finanzaufsicht ist. Absatz 1 wird entsprechend angepasst.

Die Reihenfolge der Absätze 2 bis 4 wird geändert. Der bisherige Absatz 2 ist sprachlich überarbeitet und wird zum neuen Absatz 4.

Art. 2 Aufsichtsbereich

Ausser kleinen redaktionellen Anpassungen entspricht der Wortlaut Art. 39 FFG.

Absatz 3 hält unter anderem fest, dass sich die Aufsichtstätigkeit der Finanzkontrolle bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht beschränkt. Für die praktische Umsetzung dieser Bestimmung gilt es zu präzisieren, dass von der Graubündner Kantonalbank nicht der bankengesetzliche Revisionsbericht, sondern der mit dem Jahresbericht publizierte Revisionsbericht der Finanzkontrolle zur Verfügung steht.

Art. 3 Paritätisches Gremium

Art. 40 FFG sieht ein paritätisch zusammengesetztes Gremium, bestehend aus Vertretern der Regierung und der GPK vor. Dessen Ausgestaltung war bisher gesetzlich nicht geregelt. Deshalb haben die GPK und die Regierung gemeinsam im Rahmen ihrer Zusammenkunft vom 23. November 2010 die Zusammensetzung des Gremiums, dessen Beschlussfassung und den Vorsitz geregelt sowie das Sekretariat des Gremiums bestimmt. Konkret wurde Folgendes vereinbart:

- Das Gremium besteht aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Regierung und der GPK;
- Es fällt seine Entscheidungen mit einfachem Mehr und ohne Stichtscheid der oder des Vorsitzenden;
- Der Vorsitz wechselt jährlich;
- Das Sekretariat des Gremiums führt das Ratssekretariat.

Inhaltlich entspricht Art. 3 nGFA diesem Ergebnis. Aus formellen Gründen wurde die Formulierung redaktionell umfassend geändert. Die von der GPK vorgeschlagene redaktionelle Präzisierung in Bezug auf den Wechsel des Vorsitzes ist in Absatz 1 berücksichtigt.

Die Regierung hat im Dezember 2010 die Einstufung des Leiters der Finanzkontrolle gemäss Antrag des paritätischen Gremiums vorgenommen. Dieses Beispiel zeigt, dass das paritätische Gremium nicht nur bei der Anstellung und der Kündigung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle zum Einsatz kommen muss, damit die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle bzw. dessen Vorstehenden gebührend Rechnung getragen wird. Neben der Funktionsbewertung bzw. der Einstufung der Stelle der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle könnte auch die Frage der vorzeitigen Pensionierung der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle gemäss Art. 15 und 17 des Personalgesetzes (PG; BR 170.400) und Art. 9 der Personalverordnung (PV; BR 170.410) ein mögliches Thema sein. In Absatz 2 wird deshalb festgehalten, dass das paritätische Gremium

nicht nur für die Anstellung und die Kündigung, sondern auch für alle anderen Personalangelegenheiten, welche die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle persönlich betreffen, Antrag an die Regierung stellt.

Die bisherige Bestimmung gemäss Art. 40 Abs. 2 FFG, wonach die Leiterin oder der Leiter nur bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder fachlichem Ungenügen abberufen werden kann, lehnt sich an das Mustergesetz für Finanzkontrollen an und schränkt unnötig und unverhältnismässig ein. Die allgemeinen Bestimmungen der Personalgesetzgebung geben zusammen mit dem paritätischen Gremium genügend Sicherheit, dass keine unsachlich oder sogar willkürlich begründete Kündigung des Vorstehenden der Finanzkontrolle erfolgen kann. Auf die bisherige Bestimmung wird deshalb verzichtet. Dieser Verzicht ist auch dadurch gerechtfertigt, dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle gemäss Mustergesetz für eine Amtsperiode von sechs Jahren gewählt wird und mit der gestrichenen Bestimmung die Abberufung während der Amtsperiode und nicht die Kündigung einer unbefristeten Anstellung geregelt wird.

Art. 4 Personal

Dieser Artikel entspricht Art. 41 FFG. Eine Änderung der bisherigen Regelung ist nicht angezeigt. Demnach findet das Personalrecht des Kantons Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft. Im Weiteren ist die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Anstellungen, Beförderungen und Kündigungen.

Im Sinne der Klarstellung wird festgehalten, dass der Begriff «alle Personalgeschäfte» so verstanden wird, dass die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle auch für die Anstellung und die Kündigung seines Stellvertretenden zuständig ist. Art. 4 Abs. 2 nGFA ist eine *lex specialis* zu Art. 63 Abs. 1 lit. a PG, welche die Anstellung und die Kündigung der stellvertretenden Dienststellenleitenden generell der Regierung zuweist. Alle personalrechtlichen Entscheidungen der Finanzkontrolle werden vom Personalamt gemäss Art. 59 PG vorbereitet.

Art. 5 bis 8

Diese Artikel entsprechen Art. 42 bis 45 FFG.

Art. 9 Unterstützung und Information der Geschäftsprüfungskommission

Im ersten Satz von Absatz 2 wurde eine kleine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Ansonsten entspricht der Wortlaut Art. 46 FFG.

Art. 10 und 11 Inhalt der Finanzaufsicht und Prüfungsgrundsätze

Diese Artikel entsprechen Art. 47 und 48 FFG.

Art. 12 Allgemeine Aufgaben

Ausser kleinen redaktionellen Anpassungen entspricht der Wortlaut Art. 49 FFG.

Art. 13 Besondere Aufträge und Beratung

Im Absatz 2 wurde eine kleine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Ansonsten entspricht der Wortlaut Art. 50 FFG.

Art. 14 und 15 Berichterstattung und Anträge sowie Beanstandungen

Der Wortlaut dieser Artikel wurde unverändert von Art. 51 und 52 FFG übernommen. In Artikel 15 Absatz 1 erster Satz wurde der Verweis an die neue Artikelnummerierung des nGFA angepasst.

Art. 16 Erledigung und Entscheid

Im zweiten Satz von Absatz 1 wurde das Wort «Anstände» durch den Begriff «Beanstandungen» ersetzt. Ansonsten entspricht der Wortlaut Art. 53 FFG.

Art. 17 Tätigkeitsbericht

Dieser Artikel entspricht Art. 54 FFG.

Art. 18 Strafbare Handlungen

Im Absatz 2 wurde eine kleine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Ansonsten entspricht der Wortlaut Art. 55 FFG.

Art. 19 Dokumentation

Ausser einer kleinen redaktionellen Anpassung entspricht der Wortlaut Art. 56 Abs. 1 FFG. Die Absätze 2 und 3 von Art. 56 FFG werden in einen eigenen Artikel überführt.

Art. 20 Datenzugriff

Der Wortlaut dieses neuen Artikels entspricht den Absätzen 2 und 3 von Art. 56 FFG. Art. 56 Abs. 2 wird in zwei Absätze aufgeteilt, so dass Art. 20 nGFA drei Absätze aufweist.

Art. 21 Mitwirkung und Anzeigepflicht

Im ersten Satz von Absatz 1 erfolgt eine kleine redaktionelle Anpassung und der zweite Satz wird geschlechtsneutral formuliert. Ansonsten entspricht der Wortlaut Art. 57 FFG.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des nGFA werden die Art. 38 bis 57 des FFG aufgehoben.

Art. 23 Änderung bisherigen Rechts

Weder im FFG noch in der Botschaft zum FFG finden sich konkrete Aussagen über die Anwendung von Art. 41 und 43 FFG. So wurde zum Beispiel davon ausgegangen, dass aufgrund von Art. 41 Abs. 2 FFG die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle auch für die Wahl ihres oder seines Stellvertretenden zuständig ist, da das FFG als *lex specialis* der Personalgesetzgebung (konkret Art. 63 PG) vorgeht. Im Sinne einer zeitlich beschränkten Übergangslösung haben sich die GPK und die Regierung zu folgender Regelung geeinigt:

- Die Kompetenzen, welche gemäss den personalrechtlichen Erlassen den Departementen zugewiesen werden, stehen der Finanzkontrolle bzw. dem Vorstehenden der Finanzkontrolle zu, auch wenn die Finanzkontrolle in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich erwähnt ist.
- Alle Entscheidungen, welche gemäss den personalrechtlichen Erlassen von der Regierung zu fällen sind, sind im Fall der Finanzkontrolle vom paritätisch zusammengesetzten Gremium zu beantragen.

Um die Zuständigkeiten der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle im Personalbereich zu klären, werden die Artikel 64 und 66 des Personalgesetzes angepasst.

In Art. 64 PG, welcher durch eine subsidiäre Zuständigkeitsordnung eine lückenlose Kompetenzordnung sicherstellt, wird neu auch die Finanzkontrolle für personalrechtliche Entscheide als zuständige Instanz erwähnt.

In Art. 66 PG sind neu die Finanzkontrolle und deren personalrechtlichen Entscheide ausdrücklich zu erwähnen. Somit ist auch der Rechtsschutz gegen personalrechtliche Entscheide der Finanzkontrolle positivrechtlich geregelt. Personalrechtliche Entscheide der Leitung der Finanzkontrolle sollen wie diejenigen der Departemente und der Standeskanzlei für eine erste Rechtskontrolle bei der Regierung angefochten werden können.

Art. 24 Referendum und Inkrafttreten

Es wird festgehalten, dass das nGFA dem fakultativen Referendum untersteht und die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Diese Überführung der FFG-Bestimmungen zur Finanzaufsicht in das neue GFA hat weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

VI. Grundsätze der «Guten Gesetzgebung»

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben vom 16. November 2010 werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen Bestimmungen eher ausführlicher sind, weil die Regierung im Bereich der Finanzaufsicht keine Verordnung erlassen kann.

VII. Wirtschaftliche Auswirkungen

Da der Erlass keine offensichtlichen wirtschaftlichen Auswirkungen hat, wurde auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet.

VIII. Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, das nGFA nach Ablauf der Referendumsfrist auf den erstmöglichen Termin (1. Februar oder 1. März 2012) in Kraft zu setzen. Mit dem Inkrafttreten des nGFA werden die entsprechenden Bestimmungen des FFG aufgehoben, womit die Bestimmungen über den Finanzhaushalt und diejenigen über die Finanzaufsicht getrennt sein werden. Damit wird zugleich die Voraussetzung geschaffen, dass das alte FFG mit der späteren Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes vollständig aufgehoben werden kann.

IX. Anträge

Die Regierung beantragt Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Erlass des Gesetzes über die Finanzaufsicht (GFA; BR 710.300) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Schmid*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Gesetz über die Finanzaufsicht (GFA)

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auch Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. Juni 2011,

beschliesst:

I. Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

Art. 1

¹ Oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt: Aufgabe und Organisation

- a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;
- c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.

³ Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.

⁴ Administrativ ist die Finanzkontrolle dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.

Art. 2

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich Aufsichtsbereich abweichender Regelungen in Spezialgesetzen:

- a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Verwaltung des Kantons- und Verwaltungsgerichts;
- d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;

- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, welche Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

³ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Literas d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.

⁴ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.

Art. 3

Paritätisches
Gremium

¹ Das paritätische Gremium besteht aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission. Es fällt seine Anträge mit einfachem Mehr und ohne Stichentscheid der oder des Vorsitzenden. Der Vorsitz wechselt je Kalenderjahr zwischen der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission. Das Ratssekretariat führt das Sekretariat.

² Das paritätische Gremium stellt für die Anstellung, die Kündigung und alle anderen Personalangelegenheiten, welche die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle persönlich betreffen, Antrag an die Regierung.

Art. 4

Personal

¹ Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft.

² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Anstellungen, Beförderungen und Kündigungen.

Art. 5

Zusammenarbeit
mit Dritten

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 6

¹ Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt. Haushaltsführung
und Budget

² Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.

Art. 7

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der periodischen Qualitäts- und Leistungsbeurteilung sowie der Rechnung der Finanzkontrolle. Externe
Revisionsstelle

Art. 8

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen. Geschäftsverkehr

² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Art. 9

¹ Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages. Unterstützung
und Information
der Geschäfts-
prüfungskommission

² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, welche für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

³ Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.

II. Grundsätze**Art. 10**

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Inhalt der
Finanzaufsicht

Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung.

Art. 11Prüfungs-
grundsätze

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.

III. Aufgaben**Art. 12**Allgemeine
Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für:

- a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und der Betriebe des Kantons;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;
- d) Prüfungen im Auftrage des Bundes;
- e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst und die Haushaltsführung sowie bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

³ Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.

Art. 13Besondere
Aufträge und
Beratung

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beziehen.

² Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über das Informieren weiterer Stellen entscheidet.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

IV. Berichterstattung und Beanstandungen**Art. 14**Berichterstattung
und Anträge

¹ Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen

und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.

² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder das Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

Art. 15

¹ Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 10 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden. Beanstandungen

² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.

Art. 16

¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Beanstandungen oder Anträge. Erledigung und
Entscheid

² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;
- b) der zuständigen Aufsichtscommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;
- c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.

³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

Art. 17

¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Tätigkeitsbericht

² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind.

V. Verfahren

Art. 18

Strafbare Handlungen

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Ständeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

² Über die Einreichung einer Strafanzeige werden die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.

³ Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.

Art. 19

Dokumentation

Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, welche den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.

Art. 20

Datenzugriff

¹ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und der Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

² Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

³ Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.

Art. 21

Mitwirkung und Anzeigepflicht

¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt diese bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt sie oder er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

² Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Teil V. Finanzaufsicht (Artikel 38 bis 57) des Gesetzes über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht vom 30. August 2007 aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 23

Das Gesetz vom 14. Juni 2006 über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden wird wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

Art. 64 Abs. 1

¹ Ist in diesem Gesetz oder in den zugehörigen Ausführungserlassen nichts anderes festgelegt, gelten für alle personalrechtlichen Entscheide die Departemente, (...) die Standeskanzlei **oder die Finanzkontrolle** als zuständige Instanz.

Art. 66 Abs. 1 und 2

¹ Personalrechtliche Entscheide der Departemente, der Standeskanzlei, **der Finanzkontrolle** und der Dienststellen können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

² Personalrechtliche Entscheide der Dienststellen sind an die Departemente, personalrechtliche Entscheide der Departemente, (...) der Standeskanzlei **und der Finanzkontrolle** an die Regierung weiterziehbar.

Art. 24

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Referendum und
Inkrafttreten

Lescha davart la surveglianza da las finanzas (LSF)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 21 da zercladur 2011,

concluda:

I. Posiziun giuridica ed organisaziun da la controlla da finanzas

Art. 1

¹ La controlla da finanzas è l'organ suprem da la surveglianza da las finanzas. Ella sustegna: Incumbensa ed organisaziun

- a) il cussegl grond e sia cumissiun da gestiun ad exequir la surveglianza da las finanzas sur da l'administraziun, sur da la dretgira chantunala e sur da la dretgira administrativa sco er sur dals instituts autonoms da dretg public;
- b) la regenza ed ils departaments ad exequir la surveglianza da las finanzas sur da l'administraziun;
- c) la dretgira chantunala e la dretgira administrativa en connex cun ils aspects finansials da la surveglianza da la justia.

² La controlla da finanzas è professiunalmain independenta ed è autonoma. En sia activitad da controlla è ella obligada mo a la constituziun ed a la lescha. Ella fixescha annualmain ses program da controlla ed al suttamenta a la cumissiun da gestiun dal cussegl grond, a la regenza ed – en extracts – a la dretgira chantunala ed a la dretgira administrativa per laschar prender enconuschientscha.

³ La regenza e la cumissiun da gestiun concludan ina cunvegna da finamiras e da prestaziun cun la controlla da finanzas.

⁴ La controlla da finanzas è suttamessa administrativamain al departament da finanzas e vischnancas.

Art. 2

¹ A la surveglianza da las finanzas tras la controlla da finanzas èn Champ da surveglianza suttamess – cun resalva d'ina regulaziun divergenta en leschas spezialas:

- a) la contabilitad dal cussegl grond;
- b) l'administraziun chantunala;

- c) l'administraziun da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa;
- d) ils instituts da dretg public dal chantun;
- e) las organisaziuns e las persunas ordaifer l'administraziun chantunala, a las qualas il chantun surdat incumbensas publicas;
- f) organisaziuns e persunas che survegnan contribuziuns chantunalas considerablas.

² La controlla da finanzas surveglia las finanzas er là, nua ch'igl è vegni endrizzà in agen post da revisiun u da controlla tenor la lescha u tenor ils statuts. Ella coordinescha sia activitad cun auters organs che han incumbensas da controlla.

³ L'activitad da surveglianza tenor l'alinea 1 literas d ed e sa restrenscha da princip al rapport da gestiun, al quint annual ed al rapport da revisiun. Ulteriuras controllas pon vegnir fatgas da la controlla da finanzas mo per incumbensa da la cumissiun da gestiun u da la regenza.

⁴ L'activitad da surveglianza tenor l'alinea 1 litera f vegn fatga en coordinaziun cun il departament ch'è competent per la surveglianza.

Art. 3

Gremi paritetic

¹ Il gremi paritetic consista mintgamai da 2 represchentantas e represchentants da la regenza e da la cumissiun da gestiun. El prenda sias propostas cun maioritad simpla e senza decisiun da tagl da la presidenta u dal president. Il presidi alternescha mintga onn chalendar da la regenza a la cumissiun da gestiun. Il secretariat dal cussegl grond maina il secretariat.

² Il gremi paritetic fa ina proposta a la regenza per l'engaschament, per la relaschada e per tut las autras fatschentas concernent il personal che pertutgan persunalmain la manadra u il manader da la controlla da finanzas.

Art. 4

Persunal

¹ Il dretg da personal dal chantun vegn applitgà, nun che questa lescha reglia insatge auter u sch'il cussegl grond prenda ina regulaziun divergenta cun approvar il preventiv.

² En il rom dal preventiv approvà è la manadra u il manader da la controlla da finanzas competent per tut las fatschentas da personal da la controlla da finanzas, en spezial er per engaschaments, per promoziuns e per relaschadas.

Art. 5

Collavuraziun
cun terzas
persunas

¹ La controlla da finanzas po consultar expertas ed experts, sch'i basegna enconuschientschas professiunalas spezialas per realisar sias incumbensas u sche quai na po betg vegnir garantì tras ses personal regular.

² Per ademplir sias incumbensas po ella collavurar cun instituziuns privatas u publicas.

Art. 6

¹ Areguard las competenzas d'expensas ed areguard ils surpassaments da credits ha la controlla da finanzas il medem status sco in departament. Gestium da las finanzas e preventiv

² La controlla da finanzas fa ses preventiv che vegn surpiglià da la regenza senza midadas en il sboz per il preventiv. Ella suttametta directamain a la cumissiuin da gestiun las dumondas per surpassaments da credits e per credits posteriurs.

Art. 7

La cumissiuin da gestiun incumbensescha in post da revisiun extern d'examinar il giudicament periodic da la qualitat e da las prestaziuns sco er il quint da la controlla da finanzas. Post da revisiun extern

Art. 8

¹ La controlla da finanzas è en correspondenza directa cun quels posts che stattan sut sia surveglianza. Correspondenza

² Ella è en correspondenza directa cun la cumissiuin da gestiun, cun la regenza sco er cun la dretgira chantunala e cun la dretgira administrativa. Questas instanzas envidan periodicamain il manader da la controlla da finanzas ad ina discussiun.

Art. 9

¹ La controlla da finanzas sustegna l'activitad da surveglianza da la cumissiuin da gestiun en il rom da sias pussaivladads ed a norma da l'incarica ch'è vegnida surdada a questa cumissiuin. Sustegn ed infurmaziun da la cumissiuin da gestiun

² Ella dat a la cumissiuin da gestiun tut las infurmaziuns che servan per exequir la surveglianza suprema. Sin dumonda metta ella a disposiziun tut ils conclus da la regenza, dals departaments sco er da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa che pertutgan la surveglianza dals credits tenor il preventiv e las finanzas dal chantun. Plinavant suttametta ella a la cumissiuin da gestiun tut ils rapports da revisiun e la correspondenza respectiva e la trametta las decisziuns davart la liquidaziun da reclamaziuns e da propostas.

³ Ella suttametta a la cumissiuin da gestiun mintgamai in register davart tut ils rapports da revisiun ch'èn vegnids fatgs sco er la correspondenza respectiva. Davart revisiuns che duran pli ditg sto la cumissiuin da gestiun vegnir orientada cun agid da rapports intermediars.

II. Principis

Art. 10

Cuntegn da la
surveglianza da
las finanzas

La surveglianza da las finanzas da la controlla da finanzas cumpiglia la controlla da la regularitad, da la legalitad, da la rentabilitad, da l'utilitad, da la spargnusadad e da l'effizienz da la gestiun da las finanzas.

Art. 11

Principis da
controlla

La controlla da finanzas pratitgescha sia activitad tenor las disposiziuns da questa lescha e tenor principis renconuschids.

III. Incumbensas

Art. 12

Incumbensas
generalas

¹ La controlla da finanzas è cumpetenta per controllar tut las finanzas dal chantun, en spezial:

- a) controllar il quint dal chantun, ils quints separads dals posts da servetsch, dals instituts e dals manaschis dal chantun;
- b) controllar ils systems da controlla interns;
- c) per far controllas da systems, da projects e dals quints tenor ils resultats;
- d) far controllas per incumbensa da la confederaziun;
- e) controllar organisaziuns sco post da revisiun, sch'igl exista in interess public.

² La controlla da finanzas vegn consultada per elavurar las prescripziuns davart il servetsch da pajament e davart la gestiun da las finanzas sco er per sviluppar e per cumprar systems da contabilitad.

³ La controlla da finanzas n'ha naginas incumbensas executivas.

Art. 13

Incumbensas
spezialas e
cussegliaziun

¹ Las cumissiuns d'inquisiziun parlamentaras, la cumissiun da gestiun, la regenza, ils departaments sco er la dretgira chantunala e la dretgira administrativa pon dar incumbensas da controlla spezialas a la controlla da finanzas e la pon consultar – sco organ consultativ – per dumondas da la surveglianza da las finanzas.

² Il rapport survegn en quests cas mo l'organ incumbensader che decida tenor principis generals davart l'infurmaziun d'ulteriurs posts.

³ La controlla da finanzas po refusar incumbensas, sch'i vegn periclità l'andament dal program da controlla regular. Incumbensas da cumissiuns d'inquisiziun parlamentaras na pon betg vegnir refusadas.

IV. Rapport ed infurmaziun

Art. 14

¹ La controlla da finanzas communitgescha sias constataziuns a bucca u en scrit. Ella fa en mintga cas in rapport en scrit davart ils resultats da revisiuns da posts da servetsch e d'ulteriuras controllas impurtantas sco er en cas da reclamaziuns che han ina impurtanza considerabla.

Rapport e
propostas

² Il rapport che po vegnir collià cun propostas, vegn tramess al post da servetsch chantunal competent, al departament competent, a la chanzlia chantunala, a la dretgira chantunala u a la dretgira administrativa sco er al departament da finanzas e vischnancas. En cas da mandats sco post da revisiun vegn il rapport tramess a l'organ competent.

Art. 15

¹ Fatschentads che na correspundan betg als principals da l'artitgel 10, sco er irregularitads ed insuffizienzas da la contabilitad, ston vegnir contestadas da la controlla da finanzas.

Contestaziuns

² Sche la controlla da finanzas constatescha – exequind sia activitad da surveglianza – mancanzas da l'organisaziun, da la moda da lavurar u da l'engaschament da lavur che na pertutgan betg directamain las finanzas e la contabilitad, communitgescha ella quai en scrit al departament superieur, a la chanzlia chantunala, a la dretgira chantunala u a la dretgira administrativa sco er al departament da finanzas e vischnancas. Ella po recumandar mesiras da meglieraziun.

Art. 16

¹ La controlla da finanzas fixescha per regla in termin per il post da servetsch. Entaifer quest termin sto la contestaziun vegnir liquidada u sto vegnir dà suatientscha ad ina proposta. Il post da servetsch orientescha la controlla da finanzas entaifer il termin fixà davart la liquidaziun da las contestaziuns u da las propostas.

Liquidaziun e
decisiun

² Sch'ina contestaziun u sch'ina proposta na po betg vegnir liquidada entaifer il termin fixà u sche las contestaziuns e sche las propostas èn disputaivlas, suttametta la controlla da finanzas la fatschenta per la decisiun definitiva:

- a) a la regenza, en cas che na pertutgan betg las dretgiras;
- b) a la commissiun da surveglianza competente, per mauns dal cussegl grond, en cas che pertutgan la dretgira chantunala u la dretgira administrativa;
- c) a la dretgira chantunala, en cas che pertutgan ina dretgira che stat sut sia surveglianza.

³ Fin a la liquidaziun definitiva d'ina contestaziun u d'ina proposta da la controlla da finanzas na dastgan ni vegnir fatgs pajaments ni vegnir surpigliadas obligaziuns ch'èn chaussa da la procedura.

Art. 17

Rapport da gestium

¹ La controlla da finanzas fa annualmain in rapport da gestium per la cumissiu da gestium e per la regenza, en il qual ella infurmescha davart la dimensiun e davart ils accents da sia activitad da controlla sco er davart constataziuns impurtantas e davart giudicaments impurtants.

² Quest rapport po vegnir sutta mess per part u dal tuttafatg al cussegl grond; el sto dentant tegnair quint dal secret d'uffizi e dals dretgs persunals.

V. Procedura**Art. 18**

Acts chastiabels

¹ Sch'i dat indizis per in act chastiabel, annunzia la controlla da finanzas quai al departament cumpetent, a la chanzlia chantunala, a la dretgira chantunala u a la dretgira administrativa. Las instanzas infurmadadas procuran immediatamain per las mesiras dumandadas.

² En cas ch'i vegn fatg ina denunzia penala, vegnan infurmadadas la regenza e la cumissiu da gestium.

³ Sch'i na vegnan betg prendidas mesiras suffizientas, infurmescha la controlla da finanzas la regenza sco er la cumissiu da gestium davart ils indizis ch'ella ha scuvi.

Art. 19

Documentaziun

Conclus e disposiziuns da la regenza, da la dretgira chantunala e da la dretgira administrativa, dals departaments e dals posts da servetsch che pertutgan las finanzas dal chantun, ston vegnir mess a disposiziun a la controlla da finanzas senza ch'i stoppia vegnir dumandà.

Art. 20

Access a las datas

¹ La controlla da finanzas ha il dretg da consultar las datas ch'èn necessarias per ademplir la surveglianza da las finanzas inclusiv las datas da persunas or da collecziuns da datas dals departaments e dals posts da servetsch sco er da la dretgira chantunala u da la dretgira administrativa. Sche las datas èn adattadas e necessarias per ademplir las incumbensas, vala il dretg d'access er per las datas da persunas ch'èn spezialmain degnas da vegnir protegidas.

La controlla da finanzas dastga tegnair en salv u arcunar las datas da persunas, da las qualas ella ha prendi enconuschientscha en tala moda, mo fin che la procedura da revisiun è terminada. Ils access a las differentas collecziuns da datas ed ils intents che duain vegnir cuntanschids cun quai ston vegnir documentads.

³ Per la dretgira chantunala e per la dretgira administrativa sa restrenschan l'access als documents ed a las datas sin conclus e sin disposiziuns che stattan en connex cun la surveglianza da la giustia.

Art. 21

¹ Tgi ch'è suttamess a la surveglianza tras la controlla da finanzas, la guida ad exequir sias incumbensas. En spezial preschenta ella u el – sin dumonda – ils documents necessaris e dat las infurmaziuns necessarias. Cooperaziun ed obligaziun d'annunzia

² Mancanzas d'ina impurtanza finanziaria fundamentala e considerabla, ston vegnir annunziadas immediatamain a la controlla da finanzas.

VI. Disposiziuns finalas

Art. 22

Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegn abolida la part V. Surveglianza da las finanzas (art. 38 fin 57) da la lescha davart las finanzas e la surveglianza da las finanzas dals 30 d'avust 2007. Aboliziun dal dretg vertent

Art. 23

La lescha davart la relaziun da lavur da las collavuraturas e dals collavuratur dal chantun Grischun dals 14 da zercladur 2006 vegn midada sco suonda: Midada dal dretg vertent

Art. 64 al. 1

¹ Sch'i n'è fixà nagut auter en questa lescha u en ils relaschs executivs respectivs, valan ils departaments, (...) la chanzlia chantunala **u la controlla da finanzas** sco istanzas cumpetentas per tut las decisiuns concernent il dretg da persunal.

Art. 66 al. 1 e 2

¹ Cunter decisiuns dals departaments, da la chanzlia chantunala, **da la controlla da finanzas** e dals posts da servetsch concernent il dretg da persunal po vegnir fatg recurs administrativ.

² Cunter decisiuns dals posts da servetsch concernent il dretg da persunal po vegnir fatg recurs tar ils departaments, cunter decisiuns dals departaments, (...) da la chanzlia chantunala **e da la controlla da finanzas** concernent il dretg da persunal po vegnir fatg recurs tar la regenza.

Art. 24

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Referendum ed entrada en vigur

Legge sulla vigilanza finanziaria (LVF)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 cpv. 1 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del 21 giugno 2011,

decide:

I. Posizione e organizzazione del Controllo delle finanze

Art. 1

¹ L'organo specialistico supremo in materia di vigilanza finanziaria del Cantone è il Controllo delle finanze. Esso sostiene: Compito e organizzazione

- a) il Gran Consiglio e la sua Commissione della gestione nell'esercizio del compito costituzionale di vigilanza finanziaria sull'Amministrazione, sul Tribunale cantonale e sul Tribunale amministrativo, nonché sugli istituti autonomi di diritto pubblico;
- b) il Governo e i Dipartimenti nell'esercizio della vigilanza finanziaria sull'Amministrazione;
- c) il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo negli aspetti finanziari della vigilanza sulla giustizia.

² Il Controllo delle finanze è indipendente e autonomo nell'esercizio delle sue funzioni specifiche. Nella sua attività di verifica esso sottostà soltanto alla Costituzione e alla legge. Stabilisce annualmente il suo programma di verifica e lo porta a conoscenza della Commissione della gestione, del Governo e per estratti a conoscenza del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo.

³ Il Governo e la Commissione della gestione stipulano con il Controllo delle finanze un accordo sugli obiettivi e sulle prestazioni.

⁴ Dal punto di vista amministrativo il Controllo delle finanze è subordinato al Dipartimento delle finanze e dei comuni.

Art. 2

¹ Fatte salve norme divergenti di leggi speciali, sottostanno alla vigilanza finanziaria del Controllo delle finanze: Settore di vigilanza

- a) la gestione contabile del Gran Consiglio;
- b) l'Amministrazione cantonale;

- c) l'amministrazione del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo;
- d) gli istituti di diritto pubblico del Cantone;
- e) le organizzazioni e le persone esterne all'Amministrazione cantonale cui il Cantone delega compiti pubblici;
- f) le organizzazioni e le persone che percepiscono importanti sussidi cantonali.

² Il Controllo delle finanze esercita la vigilanza finanziaria anche laddove per legge o statuto è stato istituito un organo di revisione o di controllo proprio. Esso coordina le proprie attività con altri organi che svolgono compiti di verifica.

³ L'attività di vigilanza ai sensi del capoverso 1 lettere d ed e si limita di principio al rapporto di gestione, al conto annuale e alla relazione di revisione. Il Controllo delle finanze può procedere a ulteriori verifiche soltanto su incarico della Commissione della gestione o del Governo.

⁴ L'attività di vigilanza ai sensi del capoverso 1 lettera f viene coordinata con il Dipartimento competente per la sorveglianza.

Art. 3

Organo paritetico

¹ L'organo paritetico è composto da due rappresentanti ciascuno del Governo e della Commissione della gestione. Esso prende le decisioni a maggioranza semplice e senza voto decisivo del presidente. Il Governo e la Commissione della gestione si alternano alla presidenza ogni anno civile. La Segreteria del Gran Consiglio svolge l'attività di segretariato.

² Per l'assunzione, il licenziamento e per tutte le altre questioni in materia di personale che riguardano personalmente il capo del Controllo delle finanze, l'organo paritetico presenta una proposta al Governo.

Art. 4

Personale

¹ Trova applicazione la legislazione sul personale del Cantone, a meno che la presente legge non disponga diversamente o il Gran Consiglio adotti una norma divergente nell'ambito dell'approvazione del preventivo.

² Nei limiti del preventivo approvato il capo del Controllo delle finanze è competente per tutti gli affari del personale del Controllo delle finanze, in particolare anche per le assunzioni, le promozioni e i licenziamenti.

Art. 5

Collaborazione con terzi

¹ Il Controllo delle finanze può avvalersi di periti qualora l'esecuzione dei suoi compiti richieda conoscenze particolari o non possa essere garantita con l'effettivo ordinario di personale.

² Esso può collaborare con istituzioni private o pubbliche per l'adempimento dei suoi compiti.

Art. 6

¹ Per quanto riguarda le competenze relative alle spese e ai sorpassi di credito, il Controllo delle finanze è parificato a un dipartimento.

Gestione finanziaria e preventivo

² Il Controllo delle finanze allestisce il proprio preventivo, che il Governo inserisce senza modifiche nel suo progetto di preventivo. Esso sottopone le domande per crediti suppletivi e sorpassi di credito direttamente alla Commissione della gestione.

Art. 7

La Commissione della gestione incarica un organo di revisione esterno di verificare la valutazione periodica della qualità e delle prestazioni, nonché il conto annuale del Controllo delle finanze.

Organo di revisione esterno

Art. 8

¹ Il Controllo delle finanze tratta direttamente con i servizi che sottostanno alla sua vigilanza.

Rapporti

² Esso tratta direttamente con la Commissione della gestione, con il Governo, nonché con il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo. Questi invitano periodicamente il capo del Controllo delle finanze a un colloquio.

Art. 9

¹ Per quanto possibile e in base all'incarico conferito alla Commissione della gestione il Controllo delle finanze sostiene l'attività di vigilanza della stessa.

Sostegno e informazioni alla Commissione della gestione

² Esso fornisce alla Commissione della gestione qualsiasi informazione utile all'esercizio dell'alta vigilanza. Su richiesta mette a sua disposizione tutte le risoluzioni del Governo, dei Dipartimenti, nonché del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo che riguardano la sorveglianza sui crediti di preventivo e la gestione finanziaria. Inoltre esso invia alla Commissione della gestione tutti i rapporti di verifica e la relativa corrispondenza, nonché le decisioni circa contestazioni e proposte.

³ Esso presenta alla Commissione della gestione un elenco di tutti i rapporti di verifica allestiti, nonché la relativa corrispondenza. Se una revisione richiede molto tempo, la Commissione della gestione deve esserne informata mediante rapporti intermedi.

II. Principi**Art. 10**

La vigilanza finanziaria del Controllo delle finanze comprende la verifica della regolarità, della legittimità, dell'economicità, dell'opportunità, della parsimonia e dell'efficacia della gestione finanziaria.

Contenuto della vigilanza finanziaria

Art. 11Principi di
verifica

Il Controllo delle finanze esercita la sua attività secondo le disposizioni della presente legge e secondo principi riconosciuti.

III. Compiti**Art. 12**

Compiti generali

¹ Il Controllo delle finanze è competente per la verifica dell'intera gestione finanziaria, in particolare per:

- a) la verifica del consuntivo, dei conti separati dei servizi, degli istituti e delle aziende del Cantone;
- b) la verifica dei sistemi di controllo interni;
- c) lo svolgimento di verifiche di sistemi, di progetti e delle analisi d'impatto;
- d) verifiche su incarico della Confederazione;
- e) verifiche quale organo di revisione presso organizzazioni, per quanto esista un interesse pubblico.

² Il Controllo delle finanze viene coinvolto nell'elaborazione di prescrizioni relative al servizio di pagamento e alla gestione finanziaria, nonché nello sviluppo e nel collaudo di sistemi contabili.

³ Il Controllo delle finanze non ha compiti esecutivi.

Art. 13Incarichi speciali
e consulenza

¹ Le commissioni parlamentari d'inchiesta, la Commissione della gestione, il Governo, i dipartimenti, nonché il Tribunale cantonale e il Tribunale amministrativo possono assegnare al Controllo delle finanze incarichi di verifica speciali e interpellarlo quale organo consultivo in questioni di vigilanza finanziaria.

² In questi casi il rapporto viene presentato unicamente all'organo committente, che decide secondo principi generali se informare o meno altri servizi.

³ Il Controllo delle finanze può respingere incarichi se è messo in pericolo lo svolgimento ordinario del programma di verifica. Gli incarichi di commissioni parlamentari d'inchiesta non possono essere respinti.

IV. Resoconto e contestazioni**Art. 14**Resoconto e
proposte

¹ Il Controllo delle finanze comunica le sue constatazioni in forma orale o scritta. In ogni caso riferisce con rapporto scritto in merito ai risultati delle revisioni svolte presso i servizi e alle altre verifiche importanti, nonché in caso di contestazioni di notevole importanza.

² Il rapporto, che può essere associato a proposte, deve essere inviato al servizio cantonale competente, al Dipartimento competente, alla Cancelleria dello Stato, al Tribunale cantonale o al Tribunale amministrativo, nonché al Dipartimento delle finanze e dei comuni. In caso di mandati di revisione, il rapporto è indirizzato all'organo competente.

Art. 15

¹ Affari, che non corrispondono ai principi dell'articolo 10, nonché divergenze o inadeguatezze nella gestione contabile devono essere contestati dal Controllo delle finanze. Contestazioni

² Se nell'esercizio delle sue funzioni di vigilanza il Controllo delle finanze riscontra irregolarità nell'organizzazione, nel metodo o nell'impiego del personale che non riguardano direttamente le finanze e la contabilità, ne informa per iscritto il Dipartimento preposto, la Cancelleria dello Stato, il Tribunale cantonale o il Tribunale amministrativo, nonché il Dipartimento delle finanze e dei comuni. Esso può raccomandare misure di miglioramento.

Art. 16

¹ Di regola, il Controllo delle finanze assegna al servizio un termine per liquidare la contestazione o per dare seguito a una proposta. Il servizio informa il Controllo delle finanze entro il termine fissato in merito alla liquidazione delle contestazioni o delle proposte. Disbrigo e decisione

² Se una contestazione o una proposta non può essere liquidata entro il termine fissato o se le contestazioni e le proposte sono controverse, il Controllo delle finanze sottopone la pratica per la decisione definitiva:

- a) al Governo nei casi che non riguardano i tribunali;
- b) alla commissione di vigilanza competente a destinazione del Gran Consiglio nei casi che riguardano il Tribunale cantonale o il Tribunale amministrativo;
- c) al Tribunale cantonale nei casi che riguardano un tribunale sottoposto alla sua vigilanza.

³ Fintantoché una contestazione o una proposta del Controllo delle finanze non è stata liquidata definitivamente, non può avvenire alcun pagamento, né essere assunto alcun impegno che costituisca oggetto della procedura.

Art. 17

¹ Il Controllo delle finanze riferisce ogni anno alla Commissione della gestione e al Governo con un rapporto d'attività, nel quale informa in merito all'entità e ai punti centrali della sua attività di verifica, nonché alle constatazioni e valutazioni importanti. Rapporto di attività

² Il rapporto può essere sottoposto integralmente o parzialmente al Gran Consiglio, a condizione che non vengano violati il segreto d'ufficio e i diritti della personalità.

V. Procedure**Art. 18**

Reati

¹ Qualora sussistano indizi di reato, il Controllo delle finanze lo comunica al Dipartimento competente, alla Cancelleria dello Stato, al Tribunale cantonale o al Tribunale amministrativo. Le autorità informate provvedono immediatamente alle misure del caso.

² In caso di presentazione di una denuncia penale vengono informati il Governo e la Commissione della gestione.

³ Qualora non vengano adottate misure sufficienti, il Controllo delle finanze informa il Governo e la Commissione della gestione sugli indizi scoperti.

Art. 19

Documentazione

I decreti e le decisioni del Governo, del Tribunale cantonale, del Tribunale amministrativo, dei Dipartimenti e dei servizi che riguardano la gestione finanziaria del Cantone, devono in ogni momento essere a disposizione del Controllo delle finanze.

Art. 20

Accesso ai dati

¹ Il Controllo delle finanze ha il diritto di consultare i dati necessari all'adempimento della vigilanza finanziaria, inclusi i dati di persone delle collezioni di dati dei Dipartimenti e dei servizi, nonché del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo. Per quanto i dati siano adatti e necessari all'adempimento del compito, il diritto d'accesso si estende anche ai dati di persone degni di particolare protezione.

² Il Controllo delle finanze è autorizzato a conservare o salvare i dati di persone di cui è venuto a conoscenza in questo modo soltanto fino alla conclusione della procedura di revisione. Gli accessi alle diverse collezioni di dati e gli scopi così perseguiti devono essere documentati.

³ Nel caso del Tribunale cantonale e del Tribunale amministrativo l'accesso a documenti e dati si limita ai decreti e alle decisioni nell'ambito della vigilanza sulla giustizia.

Art. 21

Cooperazione e obbligo di notifica

¹ Chi sottostà alla vigilanza del Controllo delle finanze, sostiene quest'ultimo nello svolgimento dei suoi compiti. In particolare, su richiesta esibisce i documenti necessari e fornisce le informazioni necessarie.

² Le irregolarità di fondamentale e notevole importanza finanziaria devono essere notificate immediatamente al Controllo delle finanze.

VI. Disposizioni finali

Art. 22

Con l'entrata in vigore della presente legge è abrogata la sezione V. Vigilanza finanziaria (articoli 38 – 57) della legge sulla gestione e sulla vigilanza finanziaria del 30 agosto 2007.

Abrogazione del diritto previgente

Art. 23

La legge sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni del 14 giugno 2006 è modificata come segue:

Modifica del diritto previgente

Art. 64 cpv. 1

¹ Se la presente legge o i relativi atti normativi esecutivi non stabiliscono diversamente, per le decisioni in materia di diritto del personale sono considerate autorità competenti i Dipartimenti, (...) la Cancelleria dello Stato **o il Controllo delle finanze**.

Art. 66 cpv. 1 e 2

¹ Le decisioni dei Dipartimenti, della Cancelleria dello Stato, **del Controllo delle finanze** e dei servizi in materia di diritto del personale possono essere impugnate con ricorso amministrativo.

² Le decisioni dei servizi in materia di diritto del personale possono essere impugnate dinanzi ai Dipartimenti, le decisioni dei Dipartimenti, (...) della Cancelleria dello Stato **e del Controllo delle finanze** in materia di diritto del personale dinanzi al Governo.

Art. 24

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Referendum ed entrata in vigore

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (FFG)

vom 30. August 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 29. Mai 2007²⁾,

beschliesst³⁾:

V. Finanzaufsicht

Art. 38

¹ Oberstes Organ der Finanzaufsicht des Kantons ist die Finanzkontrolle. Sie unterstützt: Aufgabe und Organisation

- a) den Grossen Rat und seine Geschäftsprüfungskommission bei der Ausübung der verfassungsmässigen Finanzaufsicht über die Verwaltung, das Kantons- und das Verwaltungsgericht und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Regierung und die Departemente bei der Ausübung der Finanzaufsicht über die Verwaltung;
- c) das Kantons- und das Verwaltungsgericht bei den finanziellen Aspekten der Justizaufsicht.

² Die Finanzkontrolle ist administrativ dem Departement für Finanzen und Gemeinden zugeordnet.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbstständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ihr Prüfprogramm fest und bringt dieses der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und auszugsweise dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht zur Kenntnis.

⁴ Die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission schliessen mit der Finanzkontrolle eine Ziel- und Leistungsvereinbarung ab.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 209

³⁾ GPR 2007/2008, 118

Art. 39

Aufsichtsbereich

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen vorbehältlich abweichender Regelung in Spezialgesetzen:

- a) das Rechnungswesen des Grossen Rates;
- b) die kantonale Verwaltung;
- c) die Verwaltung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts;
- d) die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt;
- f) Organisationen und Personen, die erhebliche kantonale Beiträge empfangen.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch dort aus, wo nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisionsstelle oder Kontrollstelle eingerichtet ist. Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Prüfungsaufgaben wahrnehmen.

³ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera d und e beschränkt sich grundsätzlich auf den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht. Weitergehende Prüfungen kann die Finanzkontrolle nur im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission oder der Regierung durchführen.

⁴ Die Aufsichtstätigkeit gemäss Absatz 1 Litera f erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung zuständigen Departement.

Art. 40

Wahl der Leitung

¹ Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag eines paritätisch zusammengesetzten Gremiums, bestehend aus Vertretern der Regierung und der Geschäftsprüfungskommission.

² Die Leiterin oder der Leiter kann bei schwerwiegender Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen wiederum auf Antrag des paritätisch zusammengesetzten Gremiums von der Regierung abberufen werden.

Art. 41

Personal

¹ Das Personalrecht des Kantons findet Anwendung, ausser wenn dieses Gesetz etwas anderes regelt oder wenn der Grosse Rat im Rahmen der Genehmigung des Budgets eine abweichende Regelung trifft.

² Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist im Rahmen des genehmigten Budgets für alle Personalgeschäfte der Finanzkontrolle zuständig, insbesondere auch für Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

Art. 42

Zusammenarbeit mit Dritten

¹ Die Finanzkontrolle kann Sachverständige beiziehen, sofern die Durchführung ihrer Aufgaben besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit ihrem ordentlichen Personal nicht gewährleistet werden kann.

² Sie kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit privaten oder öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten.

Art. 43

¹ Die Finanzkontrolle ist bezüglich Ausgabenkompetenzen und Kreditüberschreitungskompetenzen einem Departement gleichgestellt. Haushaltsführung
und Budget

² Die Finanzkontrolle erstellt ihr Budget, das die Regierung unverändert in ihren Entwurf zum Budget übernimmt. Sie unterbreitet der Geschäftsprüfungskommission direkt Gesuche um Kreditüberschreitungen und Nachtragskredite.

Art. 44

Die Geschäftsprüfungskommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der periodischen Beurteilung der Qualität und Leistung sowie der Prüfung der Rechnung der Finanzkontrolle. Externe
Revisionsstelle

Art. 45

¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt mit jenen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen. Geschäftsverkehr

² Sie verkehrt direkt mit der Geschäftsprüfungskommission, der Regierung und dem Kantons- und dem Verwaltungsgericht. Diese laden die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.

Art. 46

¹ Die Finanzkontrolle unterstützt die Aufsichtstätigkeit der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Möglichkeiten und nach Massgabe des dieser Kommission übertragenen Auftrages. Unterstützung
und Information
der Geschäfts-
prüfungskommission

² Sie erteilt der Geschäftsprüfungskommission jede Auskunft, die für die Ausübung der Oberaufsicht dienlich ist. Sie stellt ihr auf Verlangen alle Beschlüsse der Regierung, der Departemente und des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, welche die Überwachung der Budgetkredite und den Finanzhaushalt betreffen, zur Verfügung. Ferner unterbreitet sie der Geschäftsprüfungskommission alle Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz, und leitet ihr die Entscheide über die Erledigung von Beanstandungen und Anträgen zu.

³ Sie legt der Geschäftsprüfungskommission jeweils ein Verzeichnis über sämtliche erstellte Prüfungsberichte und die dazugehörige Korrespondenz vor. Über länger dauernde Revisionen ist die Geschäftsprüfungskommission durch Zwischenberichte zu orientieren.

Art. 47

Die Finanzaufsicht der Finanzkontrolle umfasst die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirksamkeit der Haushaltsführung. Inhalt der
Finanzaufsicht

Art. 48

Prüfungsgrundsätze

Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Grundsätzen aus.

Art. 49

Allgemeine Aufgaben

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes insbesondere für:

- a) die Prüfung der Staatsrechnung, der separaten Rechnungen der Dienststellen, der Anstalten und Betriebe des Kantons;
- b) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;
- c) die Vornahme von Systemprüfungen, Projektprüfungen und Prüfungen der Wirkungsrechnungen;
- d) Prüfungen im Auftrage des Bundes;
- e) Prüfungen als Revisionsstelle bei Organisationen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Finanzkontrolle wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Haushaltsführung und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beigezogen.

³ Die Finanzkontrolle hat keine Vollzugsaufgaben.

Art. 50

Besondere Aufträge und Beratung

¹ Parlamentarische Untersuchungskommissionen, die Geschäftsprüfungskommission, die Regierung, die Departemente sowie das Kantons- und das Verwaltungsgericht können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie als beratendes Organ in Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.

² Die Berichterstattung in diesen Fällen erfolgt nur an das auftraggebende Organ, welches nach allgemeinen Grundsätzen über die Information weiterer Stellen entscheidet.

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Prüfprogramms gefährdet wird. Aufträge von parlamentarischen Untersuchungskommissionen können nicht abgelehnt werden.

Art. 51

Berichterstattung und Anträge

¹ Die Finanzkontrolle gibt ihre Feststellungen in mündlicher oder schriftlicher Form bekannt. Über die Ergebnisse von Dienststellen-Revisionen und übrigen wichtigen Prüfungen sowie bei Beanstandungen von erheblicher Bedeutung erstattet sie in jedem Fall schriftlichen Bericht.

² Der Bericht, der mit Anträgen verbunden werden kann, geht an die zuständige kantonale Dienststelle, das zuständige Departement, die Standeskanzlei, das Kantons- oder Verwaltungsgericht und an das Departement für Finanzen und Gemeinden. Bei Revisionsstellenmandaten richtet sich der Bericht an das zuständige Organ.

Art. 52

¹ Geschäftsvorfälle, welche den Grundsätzen von Artikel 47 widersprechen, wie auch Unstimmigkeiten und Unzulänglichkeiten der Rechnungsführung, müssen von der Finanzkontrolle beanstandet werden. Beanstandungen

² Nimmt die Finanzkontrolle bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Mängel der Organisation, der Arbeitsweise oder des Arbeitseinsatzes wahr, welche nicht direkt das Finanz- und Rechnungswesen betreffen, so gibt sie dem vorgesetzten Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder dem Verwaltungsgericht sowie dem Departement für Finanzen und Gemeinden davon schriftlich Kenntnis. Sie kann Verbesserungsmassnahmen empfehlen.

Art. 53

¹ Die Finanzkontrolle setzt der Dienststelle in der Regel eine Frist, innert welcher die Beanstandung zu erledigen oder einem Antrag Folge zu geben ist. Die Dienststelle orientiert die Finanzkontrolle innert der festgesetzten Frist über die Erledigung der Anstände oder Anträge. Erledigung und
Entscheid

² Lässt sich eine Beanstandung oder ein Antrag nicht innert der festgesetzten Frist erledigen, oder sind die Beanstandungen und Anträge bestritten, so unterbreitet die Finanzkontrolle die Angelegenheit zum endgültigen Entscheid:

- a) der Regierung in Fällen, die nicht die Gerichte betreffen;
- b) der zuständigen Aufsichtskommission zuhanden des Grossen Rates in Fällen, die das Kantons- oder das Verwaltungsgericht betreffen;
- c) dem Kantonsgericht in Fällen, die ein seiner Aufsicht unterstelltes Gericht betreffen.

³ Bis zur endgültigen Erledigung einer Beanstandung oder eines Antrages der Finanzkontrolle dürfen weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden, welche Gegenstand des Verfahrens bilden.

Art. 54

¹ Die Finanzkontrolle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit sowie über wichtige Feststellungen und Beurteilungen informiert. Tätigkeitsbericht

² Der Bericht kann ganz oder teilweise dem Grossen Rat unterbreitet werden, wobei das Amtsgeheimnis und die Persönlichkeitsrechte zu wahren sind. Mindestens einmal pro Legislatur ist Bericht zu erstatten.

Art. 55

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement, der Standeskanzlei, dem Kantons- oder Verwaltungsgericht. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen. Strafbare
Handlungen

² Über die Einreichung einer Strafanzeige wird die Regierung und die Geschäftsprüfungskommission informiert.

³ Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Regierung sowie die Geschäftsprüfungskommission über die von ihr entdeckten Hinweise.

Art. 56

Dokumentation
und Datenzugriff

¹ Beschlüsse und Verfügungen der Regierung, des Kantons- und des Verwaltungsgerichts, der Departemente und der Dienststellen, die den Finanzhaushalt des Kantons betreffen, sind der Finanzkontrolle unaufgefordert verfügbar zu halten.

² Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen sowie des Kantons- und Verwaltungsgerichts abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

³ Beim Kantons- und beim Verwaltungsgericht beschränkt sich der Zugriff auf Dokumente und Daten auf Beschlüsse und Verfügungen im Bereich der Justizaufsicht.

Art. 57

Mitwirkung und
Anzeigepflicht

¹ Wer der Aufsicht durch die Finanzkontrolle untersteht, unterstützt sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Insbesondere legt er auf Verlangen die notwendigen Unterlagen vor und erteilt die erforderlichen Auskünfte.

² Mängel von grundsätzlicher und wesentlicher finanzieller Bedeutung sind unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.